

Leitfaden BAU veröffentlicht

Das Baudezernat des Nordelbischen Kirchenamtes hat einen Leitfaden zum Bauen in der Nordelbischen Kirche veröffentlicht.

Dieser Leitfaden soll insbesondere den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in den Kirchengremien helfen sich in dieser Materie zu orientieren. Er will die Zusammenhänge zwischen innerkirchlichen und außerkirchlichen Regularien erläutern und die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Personen, Ebenen und Institutionen in verständlicher Sprache darstellen. Er will dafür Sorge tragen, dass alle „die gleiche Sprache sprechen“ und damit will er Allen am Bauen Beteiligten die Arbeit erleichtern.

Der Leitfaden wird zunächst nicht gedruckt sondern als PDF-Datei zum Selbstaussdruck veröffentlicht. Er kann bei den Bauabteilungen der Kirchlichen Verwaltungszentren abgefordert werden. Langfristig ist geplant, die Loseblattsammlung als Buch herauszugeben und gleichzeitig die Informationen auf einer zukünftigen Internetseite anzubieten.

Im Anhang des Leitfadens finden sich die verwendeten und zitierten Rechtstexte in der nötigen Ausführlichkeit. Weiterhin finden sich im Anhang Anleitungen, Arbeitshilfen, Mustervorlagen und Handreichungen, die für die tägliche Arbeit in der Kirche hilfreich und wichtig sind und die die Vorschriften und diesen Leitfaden sinnvoll ergänzen.

Zurzeit umfasst der Leitfaden die Themen „Zuständigkeiten und Aufgaben“, „Bauberatung“, „Gutachten / Energiegutachten“, „Urheberrecht“, „Kirchenaufsichtliche Genehmigung“, „Umgang mit historischer Bausubstanz“, „Finanzierungen und Förderungen“, „Dokumentationen“, „Orgeln“, „Kirchenheizung und Raumklima“, „Mobilfunkanlagen“ und „Bauleitplanung“.

Weitere Themen sind in der Vorbereitung.

AZ: 671.17 – B Ri

Richter

Leitfaden BAU

Bauen und Baupflege in der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Zur Idee dieses Leitfadens

Das Bauwesen der Nordelbischen Kirche kann einem Labyrinth gleichen. Nicht nur durch die griechische Mythologie wissen wir, dass zur Orientierung in einem Labyrinth ein Leitfaden eine große Hilfe sein kann.

Der vorliegende Leitfaden Bau soll insbesondere den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in den Kirchenvorständen helfen sich in dieser Materie zu orientieren. Er will die Zusammenhänge zwischen innerkirchlichen und außerkirchlichen Regularien erläutern und die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Personen, Ebenen und Institutionen in verständlicher Sprache darstellen. Er will dafür Sorge tragen, dass alle „die gleiche Sprache sprechen“ und damit will er Allen am Bauen Beteiligten die Arbeit erleichtern.

Mein Dank gilt den Mitarbeitern des Baudezernates sowie den Kolleginnen und Kollegen in den Bauabteilungen der Kirchenkreise für Anregungen und Beiträge.

Mein besonderer Dank gilt Dipl.-Ing. Lothar Richter, Referent in Baudezernat des Nordelbischen Kirchenamtes, für die Idee, das Konzept und die Umsetzung dieses Leitfadens.

Dr. Wilhelm Poser
Kirchenoberbaudirektor

Dezernent des Baudezernates des Nordelbischen
Kirchenamtes

Zur Benutzung dieses Leitfadens und zur ersten Ausgabe

Dieser Leitfaden ist in thematische Kapitel gegliedert. Es empfiehlt sich jedoch, den Leitfaden zunächst „am Stück“ zu lesen, damit sich der Gesamtzusammenhang erschließt; später kann er dann als Nachschlagewerk benutzt werden – wir haben uns bemüht zusammengehörige Themen durch Querverweise zu verknüpfen.

Im Anhang dieses Leitfadens finden sich die verwendeten und zitierten Rechtstexte in der nötigen Ausführlichkeit, die Hinweise darauf und auf weiterführende Literatur finden sich jeweils am Ende der Kapitel. Weiterhin finden sich im Anhang Anleitungen, Arbeitshilfen, Mustervorlagen und Handreichungen, die für die tägliche Arbeit in der Kirche hilfreich und wichtig sind und die die Vorschriften und diesen Leitfaden sinnvoll ergänzen.

Dieser Leitfaden wird veröffentlicht während er noch entsteht, er noch nicht „fertig“ ist. Deshalb wird er zunächst nicht gedruckt sondern als PDF-Datei zum Selbstaussdruck erstellt. Zum Einen haben wir die Hoffnung, dass Anregungen der Nutzer zur Erweiterung dieses Leitfadens führen, zum Anderen wird er spätestens mit dem Entstehen der „Nordkirche“ den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Vor Allem aber war uns daran gelegen, den Nutzern wenigstens erste Teile zur Arbeit an die Hand zu geben anstatt auf die Fertigstellung des Gesamtwerkes zu warten – geschieht dieses doch neben der normalen täglichen Arbeit im Baudezernat.

Langfristig ist geplant die Loseblattsammlung als Buch herauszugeben und gleichzeitig die hier gegebenen Informationen auf einer zukünftigen Internetseite anzubieten.

Die Nachricht über die Erstausgabe wird in den NEK-Mittellungen veröffentlicht. So wird es auch mit den Folgeausgaben geschehen. Es ist geplant, dass die Bauabteilungen der Kirchlichen Verwaltungszentren die jeweiligen Ausgaben als Datei erhalten und diese dann dort von den Endnutzern abgefordert werden können oder die Bauabteilungen direkt über einen elektronischen Verteiler die neueste Ergänzungslieferung verteilen. Die korrigierten oder ergänzten Texte werden in der Inhaltsübersicht kenntlich gemacht, der aktuelle Stand der Beiträge ist in der jeweiligen Fußzeile zu erkennen. So ist jedem Nutzer die Möglichkeit gegeben, durch das „Nachpflegen“ des Leitfadens Druckkosten und Papier zu sparen – im Sinne der Umweltverantwortung als einem Leitbild unserer Landeskirche.

Die Inhaltsübersicht gibt nur die Reihenfolge der Beiträge an, sie enthält keine Seitennummerierung. Einige Themen sind in der Inhaltsübersicht mit „In Vorbereitung“ beschrieben. Wir hoffen die Beiträge zu diesen Themen möglichst bald nachliefern zu können, verbindliche Zeitpunkte können wir allerdings nicht benennen.

Mit Erscheinen dieser ersten Ausgabe des Leitfadens Bau verlieren zwar die bisher erschienen „Handreichungen“ des Baudezernates nicht ihre Gültigkeit, sie werden aber nicht mehr gepflegt. Inhaltlich sind sie in diesen Leitfaden aufgenommen.

Für inhaltliche Nachfragen stehen in erster Linie die Ansprechpartner in den Bauabteilungen der Kirchlichen Verwaltungszentren zur Verfügung, aber auch die Mitarbeiter des Baudezernates.

Für Anregungen zu diesem Leitfaden wenden Sie sich bitte direkt an den verantwortlichen Redakteur:

Lothar Richter, Dipl.-Ing. Architekt
Referent im Dezernat Bauwesen

Irichter.nka@nordelbien.de
Fon 0431 / 97 97 721

Zuständigkeiten und Aufgaben

Zuständigkeiten für das Bauen in der Nordelbischen Kirche finden sich, entsprechend dem Aufbau unserer Kirchenverfassung, auf drei Ebenen: Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenamt. Hinzu kommt ein Ausschuss der Kirchenleitung, der Nordelbische Bauausschuss.

Zentraler Dreh- und Angelpunkt unsere Landeskirche ist die **Kirchengemeinde** (Verfassung der NEK, Artikel 9 (1)). Ihr fällt die größte Bedeutung, aber auch eine entsprechende Verantwortung zu. In Hinblick auf das Bauwesen heißt das, dass die Kirchengemeinde sowohl Grundeigentümerin Ihrer Liegenschaften als auch – im Bedarfsfall – Bauherrin ist. Damit hat sie die zentrale Schlüsselrolle bei jeglichem Bauprojekt, egal wie groß oder klein es sein mag. Wie groß der Aufgabenkanon im Bereich des nordelbischen Bauwesens ist erschließt sich unter anderem durch die Lektüre dieser Veröffentlichung.

Für die Erledigung dieser Aufgaben wählt die Kirchengemeinde den **Kirchenvorstand** (Verfassung der NEK, Artikel 14), dieser beruft in der Regel einen **Bauausschuss**. Der Bauausschuss kann nur operativ und vorbereitend tätig sein, entscheiden muss immer der Kirchenvorstand.

Die Aufgaben des Kirchenvorstandes in Hinsicht auf das Bauen beschreibt Artikel 15 der Verfassung in dem knappen Satz: „ Er sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume und beschließt über deren Verwendung.“

Das heißt, der Kirchenvorstand muss nicht nur den Baubedarf ermitteln, er muss sich auch darum kümmern diesen Bedarf zu erfüllen, handele es sich um eine Reparaturmaßnahme oder einen Neubau. Hierzu gehört insbesondere auch die Aufstellung einer Finanzierung. Er muss Verträge mit Planern und Firmen abschließen und Genehmigungen unterschiedlichster Art beantragen. Letztendlich muss der Kirchenvorstand dafür Sorge tragen, dass die richtigen Schritte zum richtigen Zeitpunkt getan werden – im Baujargon nennt man dieses „**Projektmanagement**“ oder „**Projektsteuerung**“.

Mitglieder von Kirchenvorständen und Bauausschüssen stehen hier vor großen Aufgaben, müs-

sen sie doch häufig mit Gebäuden und Ausstattungen von enormem materiellem und kulturellem Wert umgehen und dieses häufig ohne persönliche oder berufliche Vorerfahrung.

Um diese Aufgaben zu bewältigen erhalten die Kirchenvorstände hauptamtliche Unterstützung, in erster Linie generell vom **Kirchenkreis** - gemäß Artikel 25 der Verfassung. Aufgabe des Kirchenkreises ist aber nicht nur die Unterstützung der Kirchengemeinden, sondern auch die Aufsicht über sie - gemäß Artikel 33 der Verfassung. Diese Aufsichtsfunktion des Kirchenkreises ist u.a. im Zusammenhang mit der Beantragung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen wichtig (siehe hierzu das entsprechende Kapitel).

Die Unterstützung der Kirchenvorstände durch den Kirchenkreis ist in Baufragen Aufgabe der **Bauabteilungen der kirchlichen Verwaltungszentren**. Ein solches Verwaltungszentrum unterhält jeder Kirchenkreis. Welche Leistungen die kirchlichen Verwaltungszentren für die Kirchengemeinden erbringen müssen (und die Kirchengemeinden von den kirchlichen Verwaltungszentren abnehmen müssen!) beschreibt das Kirchenkreisverwaltungsgesetz. Die Leistungen im Bereich des Bauwesens sind in Absatz 3 des Leistungskataloges zum Kirchenkreisverwaltungsgesetz festgeschrieben.

Die Mitarbeiter der Bauabteilungen der kirchlichen Verwaltungszentren sind immer die ersten Ansprechpartner in allen Baufragen! Ihre wichtigste Aufgabe liegt in der Beratung und Begleitung von Kirchenvorständen (hierzu an späterer Stelle mehr). Bei aller Begleitung bleibt der Kirchenvorstand Bauherr und Projektverantwortlicher!

Eine weitere Beratungsinstanz in Bauangelegenheiten findet sich im **Nordelbischen Kirchenamt** (Verfassung der NEK, Artikel 102 (3)), genauer gesagt im **Baudezernat**. Ist die Beratung durch die Bauabteilungen genereller Natur zu allen Themen des Bauens, so ist die Beratung durch das Baudezernat eher eine Beratung zu speziellen Themen, besonders in Hinblick auf Fragen der Denkmalpflege und Themen wie die (schwierige) richtige Beheizung von Kirchräumen, Orgeln, Glocken oder historische Bautechniken. Sollen Projekte durchgeführt werden die einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt bedürfen (hierzu zählen auch alle Projekte in und an denk-

malgeschützten Gebäuden), so muss das Baudezernat zur Beratung herangezogen werden. Abzuwägen ob dieses der Fall ist, ist eine der ersten Beratungsaufgaben der Bauabteilungen der kirchlichen Verwaltungszentren – deshalb sind sie immer die ersten Ansprechpartner.

Zur Beratung von Planungen, die in besonderer Weise sakralen Charakter haben, Vorhaben mit Auswirkungen auf gottesdienstlichen und liturgischen Gebrauch oder die symbolische und künstlerische Erscheinung von kirchlichen Gebäuden, beruft die Kirchenleitung den **Nordelbischen Bauausschuss**. Dieser Ausschuss hat vornehmlich die Aufgabe, das Nordelbische Kirchenamt – in gleicher Weise aber auch die übrigen kirchlichen Körperschaften wie Kirchengemeinden oder Kirchenkreise – zu beraten.

Die Mitglieder des Ausschusses sind als Proporz aus verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen berufen: Theologinnen, Architektinnen, Personen mit besonderem Sachverstand auf dem Gebiet der kirchlichen Kunst, Mitarbeiter der Denkmalschutzämter, Mitarbeiter des Gottesdienstinstitutes der Nordelbischen Kirche. Durch diese Besetzung wird deutlich welche Bedeutung unsere Landeskirche diesen speziellen Planungsaufgaben beimisst.

Die Geschäftsführung des Ausschusses wird vom Baudezernat im Nordelbischen Kirchenamt wahrgenommen.

Literatur:

- Verfassung der NEK (Anhang)
- Kirchenkreisverwaltungsgesetz (Anhang)
- Leistungskatalog zum Kirchenkreisverwaltungsgesetz, Abschnitt 3 (Anhang)
- Ordnung für den Nordelbischen Bauausschuss (Anhang)
- Besetzung des Nordelbischen Bauausschusses (Anhang)

Bauberatung

Wie bereits im Kapitel „Zuständigkeiten und Aufgaben“ dargestellt, ist die Bauberatung der Kirchengemeinden die wichtigste Aufgabe der **Baubteilungen** der kirchlichen Verwaltungszentren und des **Baudezernates**. Sie ist durch §4 des Kirchbaugesetzes und §8 der Kirchbaurechtsverordnung verbindlich vorgeschrieben. Sie beginnt nach der ersten Idee im Kirchenvorstand, bevor weitere Schritte unternommen werden: *„Die kirchlichen Körperschaften sollen vor der Planung und Durchführung kirchlicher Baumaßnahmen die Beratung ... beantragen“*. (Kirchbaugesetz §4, Absatz 2).

Die Bauberatung soll die Kirchenvorstände dabei unterstützen die anstehenden Bauaufgaben möglichst optimal durchzuführen. Die Erfahrungen der Bauabteilungen und des Baudezernates aus anderen Projekten an anderen Stellen unserer Landeskirche können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Kirchbaurechtsverordnung beschreibt dieses in §8:

„(1) Die Bauberatung ... soll die kirchlichen Körperschaften bei der Planung und Durchführung ihrer Bauvorhaben unterstützen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden ... „

Die zur Verfügung stehenden Baumittel sind überwiegend Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen, den Beiträgen einer großen Solidargemeinschaft. Diese Solidargemeinschaft hat Erwartungen und Ansprüche an den verantwortungsvollen Umgang mit den finanziellen Ressourcen. Die Maximen, die sich daraus ergeben, heißen zum Einen Nachhaltigkeit, zum Anderen Preiswürdigkeit – was sowohl „billige“ als auch „luxuriöse“ Lösungen per se ausschließt.

„... und um zu guten funktionellen und gestalterischen Lösungen zu kommen.“

Die christlichen Kirchen waren über Jahrhunderte die Träger der Baukultur, kirchliches Bauen immer beispielgebend in seiner Zeit. Diese Kultur zu pflegen, sowohl durch den Erhalt überkommener Bau- und Denkmäler als auch durch qualitätvolle Neubauten, ist Verpflichtung des kirchlichen Bauens.

„Sie soll ferner die Erfüllung denkmalschutzrechtlicher Verpflichtungen der kirchlichen Körperschaften sicherstellen.“

(2) Die Bauberatung ... soll die kirchlichen Körperschaften bei der Projektentwicklung unterstützen.“

Die Bauberatung gliedert sich in zwei Abschnitte.

Bevor überhaupt Planungen mit Externen begonnen werden ist eine Bauberatung durchzuführen (§4 (2) Kirchbaugesetz), d.h. Kirchengemeinden müssen die Bauabteilungen darum bitten beraten zu werden. Dieser erste Teil der Bauberatung dient der **Projektentwicklung**, aber auch der Feststellung ob außer Kirchengemeinde und Bauabteilung noch weitere Personen und Institutionen (Baudezernat, staatliche Denkmalbehörde, etc.) an den Beratungen zu beteiligen sind. Im Gespräch mit den Vertretern der Kirchengemeinde wird erarbeitet welcher Baubedarf existiert – bis hin zu der Frage, ob überhaupt ein Baubedarf existiert oder ob nicht durch andere strategische Maßnahmen (z.B. verändertes Nutzerverhalten) Investitionen vermieden werden können. Wichtig ist es, in diesem Stadium der Beratung genau zwischen Bedarf und Bedürfnis zu unterscheiden. Gerade zu diesem Zeitpunkt finden sich die größten Einsparmöglichkeiten in einem Projekt.

Ein wichtiges Instrumentarium bei diesen ersten Bauberatungen ist der **Gebäudenutzungsplan** gemäß §24 Kirchbaurechtsverordnung, auf den im entsprechenden Kapitel dieser Veröffentlichung eingegangen wird. Auch die Frage, ob ein evtl. umzubauendes Gebäude unter das Urheberrechtsgesetz fällt, ist zu diesem Zeitpunkt anzusprechen.

Am Ende dieses ersten Beratungsabschnittes (erst jetzt!) steht ein **Grundsatzbeschluss** des Kirchenvorstandes hinsichtlich der Zielrichtung der durchzuführenden Baumaßnahme. Dieser Beschluss muss nicht kirchenaufsichtlich genehmigt werden! Ggfs. können zu diesem Zeitpunkt bereits von den Bauabteilungen erste grobe Kostenrahmen geschätzt werden, die die Beschlussfassung des Kirchenvorstandes durchaus beeinflussen können.

„(3) Die Bauberatung ... soll die kirchlichen Körperschaften bei der konkreten Durchplanung des Projektes unterstützen.“

Hierbei handelt es sich quasi um den zweiten Abschnitt, die **weitergehende Bauberatung**.

Es ist zu beraten, ob externe Planer (Architekten, Statiker, etc.) benötigt werden, welche Planer für die Aufgabenstellung in Frage kommen, ob die Kirchengemeinde eine Auswahl unter den Planern treffen muss und wie sie sie treffen kann. Dieses Stadium der Bauberatung führt häufig zum Abschluss von Verträgen mit Planern unter Mithilfe der Beratenden. Den Kirchengemeinden ist die Verwendung von Musterverträgen der NEK (sofern vorhanden) angeraten.

Sind Planer beauftragt, so ist es Aufgabe der Bauberatung, die Vorschläge und Entwürfe der Planer kritisch zu prüfen und zu bewerten, ggfs. Alternativvorschläge zu unterbreiten. Dieser Teil des Projektes nimmt in der Regel den größten Zeitrahmen in Anspruch, da es fast immer mehrere Lösungsansätze für eine Aufgabe gibt und diese im Sinne einer **Projektoptimierung** zu diskutieren sind. Die einzelnen Planungsschritte sind von den Planern in Text- oder Zeichnungsform zu erarbeiten. Der Kirchenvorstand lässt sich zu jedem Planungsschritt von den Bauabteilungen oder dem Kirchenamt beraten. Die Bauberatungen finden analog den Leistungsphasen der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) statt und können durchaus mehrere Beratungen pro Leistungsphase umfassen. Sie können vor Ort stattfinden, aber auch in Form von Bürobesprechungen oder durch schriftliche Stellungnahmen der Berater.

Bauberatungen finden immer unter Beteiligung von Vertretern des Kirchenvorstandes oder Bauausschusses statt. Sollte dieses ausnahmsweise nicht der Fall sein, ist der Kirchenvorstand auf dem schnellsten Wege über den Inhalt der Besprechung zu informieren.

Grundsätzlich sind alle Bauberatungen durch die Beratenden schriftlich zu dokumentieren.

Für einen reibungslosen und effizienten Ablauf der Bauberatung ist eine gute Kommunikation aller Ebenen untereinander wichtigste Voraussetzung. Kirchengemeinden und Nordelbisches Kirchenamt sind verpflichtet beim Schriftverkehr den **Dienstweg über den Kirchenkreisvorstand** einzuhalten. Die Einbeziehung der Bauabteilung des KVZ in den Schriftwechsel ist Aufgabe des Kirchenkreisvorstandes. Beim Austausch von E-Mails ist die Einbindung des Kirchenkreises durch einen entspre-

chenden Verteiler sicher zu stellen. Telefonate und Gespräche müssen ggf. in Vermerken protokolliert und diese verteilt werden.

Auch Vorgänge zwischen Kirchengemeinden und Planern ohne Einbeziehung der beratenden Stellen müssen dokumentiert werden, damit der Informationsfluss nicht unterbrochen wird und die Informationsdichte bei allen Beteiligten das nötige Maß behält.

Wenn aus Sicht der Berater alle Planungsdetails besprochen sind, wird von ihnen der **Abschluss der Bauberatung** erklärt. Dieses erfolgt in der Regel durch einen schriftlichen Vermerk, verbunden mit dem Hinweis, dass die kirchenaufsichtliche Genehmigung nunmehr beantragt werden kann.

Die Beurteilung, wann eine Bauberatung abgeschlossen, ist liegt im fachlichen Ermessen der beratenden Stelle. In erster Linie geht es darum, in der Bauberatung alle Aspekte des Projektes zu thematisieren - technische, gestalterische, rechtliche und andere Aspekte. Dadurch wird der Kirchenvorstand in die Lage versetzt die Komplexität seines Projektes zu erfassen, aber auch, mit dieser Komplexität umzugehen. Er lernt seinen Ermessensspielraum kennen, in dessen Rahmen er seinen Baubeschluss fassen kann.

Auch nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung stehen die Bauabteilungen und das Baudezernat den Kirchengemeinden weiterhin zur Beratung zur Verfügung.

Baustellentermine sind grundsätzlich durch die Planer zu dokumentieren, die Verteilung dieser Protokolle über die Bauherrenschaft hinaus ist für den Einzelfall festzulegen. Insbesondere die Mitarbeiter in den Bauabteilungen sollten über den Baufortschritt informiert werden.

Die **Empfehlungen des Bauhandbuchs der EKD** sind gemäß § 4 Kirchengesetz zu berücksichtigen. Somit ist auch dieses Bauhandbuch ein Teil der Bauberatungen. In vielen Kirchenkreisen kann es in der Bauabteilung ausgeliehen werden, jedoch ist seine Anschaffung jeder Kirchengemeinde dringend empfohlen.

Egal wie intensiv und unterstützend die Bauberatung durch die Bauabteilungen und das Baudezernat auch sein mag – die Kirchengemeinde behält die zentrale Schlüsselrolle bei jeglichem Bauprojekt.

Literatur:

-Kirchbaugesetz § 4 (Anhang)

-Kirchbaurechtsverordnung § 8 (Anhang)

-Bauhandbuch der EKD, ISBN-Nr. 3-926816-09-0
(Zu beziehen über den Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e.V., Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld, Telefon 0521/94490)

Gutachten

Nicht selten wird im Verlauf einer Bauberatung zur Erstellung eines Gutachtens geraten. Im Baubereich werden Gutachten am Häufigsten erstellt um sich Klarheit über den konstruktiven Zustand eines Gebäudes oder Gebäudeteiles zu verschaffen und um daraus Maßnahmen- und Finanzierungspläne zu entwickeln (**Sanierungsgutachten**). Ferner gibt es **Gestaltungs-** und **Planungsgutachten**, sowie Kombinationen aus diesen Gutachten-Typen. Bei kombinierten Gestaltungs- und Sanierungsgutachten ist es selbstverständlich, dass die Sanierung des Gebäudes absoluten Vorrang hat. Eine sehr wichtige Kategorie von Gutachten stellen **denkmalpflegerische Gutachten** dar.

Normalerweise werden Architekten, bei Sanierungsgutachten ggfs. auch beratende Ingenieure, mit der Erstellung von Gutachten beauftragt, bei denkmalpflegerische Gutachten Restauratoren oder Kunsthistoriker.

Die Erstellung von Gutachten gleicht einer Konsultation bei einem Arzt:

1. Erhebung der „persönlichen“ Daten des Gebäudes

- Architekt / Urheber, Bau- und Umbaugeschichte, Veränderungen in der Konstruktion
- verbunden mit Akten- und Literaturrecherche

Dieser erste Schritt hat häufig großen Wert für die nachfolgende Diagnose. Viele aktuelle Schäden sind „geschichtlich“ bedingt oder entsprechen bereits früher festgestellten und bearbeiteten Schäden. Hier zeigt sich ganz besonders der Wert guter Dokumentationen (siehe hierzu das entsprechende Kapitel dieser Veröffentlichung). Die Aktenrecherche sollte sich nicht nur auf die Akten der Kirchengemeinde beziehen, sondern auch die von Kirchenkreis und Kirchenamt, einschließlich entsprechender Archive einbeziehen. Auch die Denkmalämter verfügen über Aktenbestände.

2. Anamnese

- Feststellung der Schäden durch eingehende Betrachtung aller (konstruktiven) Teile, ggfs. der technischen Einrichtungen, vom Dach bis zu den Fundamenten

- verbunden mit Fotos und Eintragungen in Zeichnungen

3. Diagnose

- Darstellung und Erklärung der gefundenen Schäden, insbesondere auch der Abhängigkeiten von unterschiedlichen Schadensbildern, unter Hinzuziehung der Ergebnisse der Aktenrecherche.
- Erkennen der Notwendigkeit und Beratung der Bauherrenschaft zur Beauftragung von weiteren Fachgutachtern:
 - Orgel- / Glockensachverständiger
 - Statiker
 - Materialkundler / Bauchemiker
 - Fachingenieur Heizung / Bauphysik
 - Fachfirma für Bautenschutz
 - Fachberater für künstlerische Verglasungen, etc.

Nach Abschluss dieses Schrittes kann intensive Bauberatung notwendig werden, da nunmehr der Umfang des Sanierungsbedarfs offenbar ist, der Kirchenvorstand Hilfe bei der Einschätzung von Gefährdungspotential und Sanierungsnotwendigkeit benötigt.

Sofern ein Gutachter von vorne herein mit der Erarbeitung eines weitergehenden Sanierungsvorschlages beauftragt wurde (was bei einem Gutachten nicht unbedingt der Fall sein muss) kann diese Beratung später erfolgen, dann folgt jetzt unmittelbar anschließend der ...

4. Therapieplan

- Vorschläge zur Sanierung bzw. Restaurierung der vorgefundenen Schäden unter Einbindung der Vorschläge der anderen Fachgutachter
- Kostenschätzung des Gesamtprojektes unter Einbindung der Kostenschätzungen der anderen Fachgutachter
- Prioritätenliste / Bildung von Bauabschnitten unter Einbindung der Einschätzungen der anderen Fachgutachter

Die Bauherrenschaft ist dann in der Lage eine Finanzierungsstrategie zu entwickeln, was durchaus dazu führen kann, dass mehr Bauabschnitte als vom Ersteller des Gutachtens vorgesehen eingeplant werden müssen.

Parallel mit der jetzt stattfindenden Bauberatung sollten Gespräche mit den Genehmigungs- und

Denkmalbehörden geführt werden. Die Vorschläge des Erstellers des Gutachtens sind abzuwägen und zu bewerten. In der Regel werden die Therapiepläne in diesem Zusammenhang mindestens einmal überarbeitet; deshalb ist es wichtig, dass Gutachten immer ein Datum tragen das fortgeschrieben wird. Die „letzte Version“ bildet die Grundlage für die kirchenaufsichtliche (und ggfs. denkmalrechtliche) Genehmigung.

Eine gute Strukturierung des Gutachtens erleichtert allen Beteiligten die Beschäftigung mit dem Gutachten und die Kommunikation untereinander.

Energiegutachten

Eine besondere Art eines Gutachtens ist das sogenannte **Energiegutachten**.

Ein großer Teil dieser Gutachten ist unnötig. Ihre häufige Aussage, dass man durch eine bessere Wärmedämmung Heizenergie sparen kann, ist so selbstverständlich wie die Aussage, dass man im Winter weniger friert, wenn man einen dickeren Pullover anzieht.

Passend zu entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und staatlichen Förderprogrammen wurde der „Energiegutachter“ erfunden. Der Erwerb dieses Titels ist leider zu einfach, suggeriert aber große Sachkenntnis. Entsprechende Computerprogramme, die im Handumdrehen bunte Grafiken produzieren, tragen Ihren Teil zu dieser Suggestion bei.

Viele Gutachter berechnen Einsparpotentiale durch den Vergleich des vorhandenen Wandaufbaus mit einem energetisch optimierten. Gerne wird dieses Einsparpotential auch sofort in Geld ausgedrückt, am besten verbunden mit Gas- und Ölpreissteigerungs-Szenarien.

Selbstverständlich spart man Heizenergie, wenn man seine Gebäude auf einen moderneren Wärmedämmstandard bringen lässt, allerdings ist es ein gefährlicher Irrglauben, dass man ein jegliches altes Gebäude auf den Energiestandard eines Neubaus bringen kann.

Ebenso selbstverständlich macht es Sinn, wenn eine Kirchengemeinde sich mit dem Thema Energiesparen auseinandersetzt – im Sinne der Bewah-

rung der Schöpfung. Spätestens vor diesem Hintergrund sind Amortisationsberechnungen allerdings obsolet.

Nachträgliche Wärmedämmmaßnahmen sind längst nicht so einfach und unproblematisch, wie die Werbung gerne suggeriert. Es sind derartig viele Randbedingungen zu bedenken (technisch, wirtschaftlich, rechtlich, gestalterisch), dass es einer qualifizierten Planung bedarf, für die Architekten ausgebildet sind. Insofern macht es Sinn eine Architektin oder Architekten mit einem energetischen Gebäudesanierungskonzept zu beauftragen und in diesem Zusammenhang, als ein Teil des Sanierungskonzeptes, auch das energetische Einsparpotential berechnen zu lassen.

Kirchen und Kapellen sind aufgrund ihrer speziellen Nutzung durch zusätzliche Wärmedämmmaßnahmen kaum energetisch zu verbessern; hier sind die Optimierung der Heizung und ihrer Steuerung meist erfolgversprechender und deshalb vorzuziehen.

Zu Notwendigkeit, Art und Umfang eines Gutachtens sowie zu geeigneten Gutachtern beraten die Bauabteilungen und das Baudezernat. Aus diesem Grund ist es wichtig zunächst die Bauberatung gemäß §2 des Kirchbaugesetzes und §8 der Kirchbaurechtsverordnung anzufordern und durchzuführen; gegebenenfalls erübrigt sich dadurch bereits ein Gutachten, von dessen Notwendigkeit der Kirchenvorstand überzeugt ist.

Für Gutachten können Mittel der NEK, ggfs. auch der Kirchenkreise und der Denkmalämter in Hamburg und Schleswig-Holstein, als **Beihilfe** zur Verfügung gestellt werden. Näheres hierzu im Kapitel „Finanzierungen und Förderungen“.

Literatur:

- Kirchbaugesetz §4 (2) (Anhang)
- Kirchbaurechtsverordnung §8 (1) (Anhang)

Urheberrecht

Werke der Kunst unterliegen unter gewissen Umständen dem Schutz durch das **Urheberrechtsgesetz** der Bundesrepublik. Neben Werken der Ton- und der Dichtkunst betrifft dieses auch **Werke der Bildenden Kunst** und **Werke der Baukunst**. Am häufigsten wird man im kirchlichen Bauen mit dem Schutz von Werken der Baukunst in Berührung kommen, meist dann, wenn es um den Wunsch oder die Notwendigkeit des Umbaus eines bestehenden Gebäudes geht.

Anders als beim Denkmalschutz gibt es **kein Verzeichnis der urheberrechtlich geschützten Bauwerke**. Es gibt auch **keine Fachbehörden**, die hierzu Auskunft geben können. Ob ein Gebäude dem Urheberrecht unterliegt oder nicht ist immer eine **Einzelfallentscheidung**, die – falls nötig - in letzter Konsequenz durch die Gerichte getroffen wird.

Damit es dazu nicht kommt muss die Frage des Urheberschutzes von Anbeginn einer jeden Planung mit in die Überlegungen einfließen. Bei der **Bauberatung** durch die Bauabteilungen und das Baudezernat wird dieses bereits bei den ersten Terminen thematisiert. Wird ein Architekt mit einer Umbauplanung beauftragt so gehört es zu seinen ersten Aufgaben (Leistungsphase 1 der HOAI – Grundlagenermittlung) sich mit der Frage zu beschäftigen, ob das Bauwerk dem Urheberrecht unterliegt. In den folgenden Leistungsphasen wird er dann die Abstimmung mit dem Urheber durchführen müssen.

Bei der Frage „ Greift der Urheberschutz oder nicht?“ geht es zunächst um die **Qualität des Werkes**. Nicht alles, was ein Architekt entwirft und baut, ist schützenswert. Das Werk muss sich durch seine „Besonderheit“ aus der Masse des Gebauten herausheben.

Wenn dem Bau ein **Architektenwettbewerb** voranging und der gebaute Entwurf seinerzeit mit einem Preis versehen wurde, sollte man davon ausgehen, dass das Gebäude eine „Besonderheit“ darstellt und somit dem Urheberrecht unterliegt. Das ist bei einer Vielzahl der Kirchen und der Gemeindehäuser der Nordelbischen Kirche, insbesondere der Nachkriegszeit, der Fall. Auch wenn ein Gebäude eine **Auszeichnung**, z.B. einen Preis

des Bund Deutscher Architekten (BDA) erhalten hat, erreicht es in der Regel die geforderte Qualität.

Sodann ist die Frage zu klären, ob der Urheberschutz noch wirkt. Gebäude stehen bis **70 Jahre nach dem Tod des Urhebers** (nicht nach ihrer Fertigstellung!) unter Schutz. Dies soll dazu beitragen das Andenken des Urhebers zu schützen. **Das Urheberrecht wird also vererbt**, in der Regel an die natürlichen Erben oder an den oder die Büronachfolger. Die Architektenkammern und der BDA leisten Hilfe bei der Recherche nach Büronachfolgern oder Erben, sofern diese nicht den Bauabteilungen oder der KVZ oder dem Baudezernat bekannt sind.

Das Urheberrecht entfaltet **verschiedene „Schutzwirkungen“**. Hier soll die vielleicht wichtigste und am häufigsten berührte Schutzwirkung als Beispiel dienen, der **Schutz vor Entstellung**. Von einer Entstellung spricht man, wenn eine Abwertung des Gebäudes zu befürchten ist.

Befürchtet ein Urheber, dass sein geschütztes Werk entstellt werden könnte, so kann er die **Unterlassung** der Veränderung fordern.

Das heißt aber andererseits nicht, dass der Eigentümer keinerlei Veränderungen vornehmen darf. Wenn durch die Zweckbestimmung des Gebäudes eine Veränderung vorhersehbar wird (z.B. die Erweiterungsnotwendigkeit eines Kindergartens oder eines Gemeindehauses) so kann sich der Urheber dieser Notwendigkeit nicht verschließen, hat aber auf der anderen Seite eben das Recht auf eine „angemessene Architekturqualität“. Bei Eingriffen in Kirchenbauten wird die Argumentation hinsichtlich der Notwendigkeit der Veränderung sicherlich schwieriger sein, kann aber ggfs. durch veränderte Gottesdienstformen begründet werden.

Selbstverständlich gibt es auch das Recht des Eigentümers, bauliche Details, die sich als schadensträchtig herausgestellt haben, so zu ändern, dass ihm der Unterhalt des Gebäudes zumutbar bleibt.

Erfährt ein Urheber erst von der Veränderung nachdem sie realisiert wurde, kann er die **Beseitigung** der Beeinträchtigung fordern. Dieses Recht steht ihm drei Jahre lang zu, nachdem er von der Beeinträchtigung erfahren hat; es verjährt dreißig Jahre nach der Entstehung der Beeinträchtigung.

Den **Abriss** eines urheberrechtlich geschützten Bauwerkes kann der Urheber nach gängiger Rechtsprechung nicht, selbst Teilabriss ohne Ersatzbauwerke nicht unbedingt, verhindern. Prominentestes Beispiel hierzu ist aus jüngerer Zeit der Urheberrechtsstreit um den Hauptbahnhof Stuttgart.

Häufig trifft man auf die Meinung von Architekten oder ihrer Rechtsnachfolger im Urheberrecht, dass nur sie selber das Recht haben das geschützte Gebäude zu verändern. Diese Meinung ist zwar aus der Sicht der Architekten verständlich, aber falsch und durch das Urheberrecht nicht geschützt. Andererseits kann die Beauftragung des Urhebers den Projektlauf beschleunigen, weil die notwendige Abstimmung mit ihm dann „nebenbei“ stattfindet. Allerdings sind auch bei einer solchen Beauftragung die Bestimmungen des Vergaberechts (siehe hierzu das einschlägige Kapitel dieser Veröffentlichung) zu beachten.

Literatur:

- www.gesetze-im-internet.de (Internetseite des Bundesministeriums der Justiz)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Das Kirchbaugesetz der Nordelbischen Kirche regelt in §6 welche Vorhaben der Genehmigungspflicht unterliegen und wer für die Genehmigung **zuständig** ist – **Kirchenkreisvorstand oder Nordelbisches Kirchenamt**. Damit entspricht dieser Paragraph des Kirchbaugesetzes exakt den Vorschriften des Artikels 15, Absätze (2) und (3) der Verfassung der Nordelbischen Kirche. Der Kirchenkreisvorstand kann seine Genehmigungskompetenz gemäß Artikel 35 der Verfassung auf das **kirchliche Verwaltungszentrum** des Kirchenkreises übertragen.

Im öffentlichen Baurecht werden Bauplanungen genehmigt, d.h. ein der Bauordnungsbehörde vorgelegter Entwurf wird daraufhin überprüft ob er mit dem aktuellen Baurecht übereinstimmt. Seine Übereinstimmung wird mit der Genehmigung bestätigt, anderenfalls wird die Genehmigung verweigert.

Anders im Kirchenrecht: hier wird ein Baubeschluss genehmigt. Das heißt es wird (in erster Linie) geprüft und bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Beschlussfassung erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind zum Einen in der Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 beschrieben (rechtzeitige Einladung zu einer Kirchenvorstandssitzung mit Benennung der Beschlussvorlagen, Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstandes und Annahme des Beschlussvorschlages), zum Anderen in §4 (3) des Kirchbaugesetzes:

- Es muss eine **Entwurfsplanung** vorliegen,
- die **Bauberatung** muss **abgeschlossen** sein (und der Abschluss gemäß §8 (4) der Kirchbaurechtsverordnung von der genehmigenden Stelle erklärt worden sein – siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel „Bauberatung“) und
- der Baubeschluss muss **auf die Planungsunterlagen Bezug nehmen**.

Diese Bezugnahme muss erkennbar zum Ausdruck kommen, z.B. durch eine Formulierung wie:

„... gemäß dem Entwurf des Architekten Meier, Köln, vom 23. April 2008, sowie seiner Baubeschreibung und seiner Kostenschätzung vom 24. April 2008.“

Durch eine solche Formulierung wird hinreichend beschrieben, dass sich der Kirchenvorstand darüber im Klaren ist, was genau er realisieren will und was das Projekt kostet. Da Planungen mehrere Stadien bis zur Beschlussreife durchlaufen (u.a. durch die Bauberatung) ist die präzise Datierung unverzichtbar. Es versteht sich von selbst, dass alle Unterlagen des Planers (Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen) ein Datum tragen müssen, dass vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstandes liegt – wie sollte der Kirchenvorstand in seinem Beschluss ansonsten auf die Planung Bezug nehmen können?

Der wichtigste Aspekt dieser Art der Beschlussfassung und der darauf folgenden Genehmigung, ist die Rechtssicherheit für die Projektbeauftragten des Kirchenvorstandes. Aufgrund der demokratischen Legitimation durch die beschriebene Vorgehensweise liegt die Verantwortung, insbesondere die finanzielle, für das Projekt beim Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit.

Durch die Bauberatung hat der Kirchenvorstand seinen Ermessensspielraum kennengelernt. Er weiß, welche Details der Planung man auf die eine oder die andere Weise umsetzen kann und er kennt die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Varianten.

Vor der eigentlichen Beschlussfassung ist es zu empfehlen, dass der Projektbeauftragte den Mitgliedern des Kirchenvorstandes das Projekt zusammenfassend erläutert. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn die Beschlussvorlage nicht in allen Punkten den Vorschlägen aus der Bauberatung folgen soll; dies sollte dann begründet werden. Auf diese Art und Weise kann sich jedes Kirchenvorstandsmitglied seine eigene Meinung bilden und gut informiert verantwortlich abstimmen.

Die Kirchbaurechtsverordnung beschreibt in §9 Absatz 1 welche **Unterlagen** dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung beigelegt werden müssen. Um es dem Antragssteller zu erleichtern, hat das Baudezernat ein **Antragsformular** entwickelt, das beim zuständigen kirchlichen Verwal-

tungszentrum erhältlich ist. Es ist darauf zu achten, dass die Baubeschlüsse einen **Original-Siegelaufdruck** tragen.

Unter §9 (2) beschreibt die Kirchbaurechtsverordnung in welcher **Anzahl** die Anträge einzureichen sind. Es ist den Kirchenkreisen unbenommen (und im Hinblick auf die Aktenpflege ausgesprochen sinnvoll) für die eigenen Akten eine zusätzliche Ausfertigung der Unterlagen zu fordern, die zur Genehmigung an das Baudezernat weitergereicht werden.

Anträge auf kirchenaufsichtliche Genehmigung müssen, wie jeglicher Schriftverkehr zwischen Kirchengemeinde und Kirchenamt, über den Kirchenkreisvorstand gehen (§7 (1) Kirchbaugesetz). Nur so ist der Kirchenkreisvorstand in der Lage seine verfassungsmäßigen Verpflichtungen als Aufsichts- und Kontrollorgan über die Kirchengemeinden gemäß Artikel 33 der Verfassung der NEK wahrzunehmen.

Der **Kirchenkreisvorstand** fügt dem Antrag seine notwendige **Stellungnahme** gemäß §7(4) Kirchbaugesetz und §9(3) Kirchbaurechtsverordnung bei. Diese Stellungnahme enthält zum Einen die Mitteilung an das Baudezernat, dass die **Finanzierung**, wie der Kirchenvorstand sie beschlossen hat, **gesichert** ist. Zum Anderen muss der Kirchenkreisvorstand die Maßnahme mit seinen Zielen und Planungen abgleichen und die Konformität erklären. Diese **Ziele und Planungen des Kirchenkreises** sind nicht näher definiert, beschränken sich aber mit Sicherheit nicht auf Investitionspläne sondern umfassen wohl in erster Linie die Entwicklung und Pflege des kirchlichen Lebens in all seinen Facetten.

Gleichzeitig werden eine **Prüfung auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit der Antragsunterlagen** durchgeführt und ggfs. Korrekturen oder Ergänzungen veranlasst, bevor die Unterlagen an das Kirchenamt weitergereicht werden.

Von der Vorschrift, dass die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erst nach Abschluss der Bauberatung und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung eingeholt werden darf, kann von Seiten der genehmigenden Stelle im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung dahingehend abgewichen werden, dass kirchenaufsichtliche und öffent-

lich-rechtliche Genehmigung gleichzeitig beantragt werden können. Die abgeschlossene Bauberatung ist allerdings unerlässlich.

Eine kirchenaufsichtliche Genehmigung ersetzt niemals irgendeine Genehmigung nach stattdlichem Recht, wie z.B. eine Baugenehmigung oder eine denkmalrechtliche Genehmigung.

Literatur:

- Verfassung der NEK, Artikel 15 (Anhang)
- Kirchbaugesetz §§ 4, 6, 7 (Anhang)
- Kirchbaurechtsverordnung §§ 8, 9 (Anhang)

Umgang mit historischer Bausubstanz

Die Präambel des Kirchbaugesetzes stellt fest:

„Mit der Pflege eingetragener Kulturdenkmale sowie von Ausstattungsstücken, die liturgischen, sakralen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, leistet die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche als Kulturträger einen Beitrag zu der gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung, Bauten und Kunstwerke für zukünftige Generationen zu erhalten.“

Eigentümer von historischen Gebäuden sind Treuhänder auf Zeit. Sie erhalten diese Gebäude von ihren Vorgängern und übernehmen damit die Verantwortung sie unbeschadet als Zeugnisse der Baukultur an die nachfolgende Generation weiter zu geben. Nur ständige Pflege kann die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Am 23. April 1957 schlossen die damaligen evangelischen Landeskirchen mit dem Land Schleswig-Holstein den Staatskirchenvertrag, im Jahre 1977 trat die Nordelbische Kirche in die Nachfolge als Vertragspartner. In Artikel 25 wird versichert, dass die Kirche der Erhaltung und Pflege denkmalwichtiger (!) Gebäude ihre besondere Aufmerksamkeit widmen wird. Ferner versichert sie, dass sie diese Aufgabe in allen ihren organisatorischen Einheiten in gleicher qualitätvoller Art und Weise wahrnehmen wird. Der Staatskirchenvertrag, der am 29. November 2005 zwischen der Nordelbischen Kirche und der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossen wurde, entspricht diesen Verabredungen sinngemäß.

Durch die Unterzeichnung dieser Verträge unterstreicht die Nordelbische Kirche den Wert, den sie ihren Gebäuden, insbesondere den alten, die teilweise über Jahrhunderte die Landschaft, die Dörfer und die Städte geprägt haben, beimisst. Gerade mit ihren Kirchen und Kirchtürmen prägt sie die christliche Kulturlandschaft in Norddeutschland.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden ist die Einhaltung einiger in der Denkmalpflege eingeführter Standards nötig. Über diese Standards wird im Rahmen der Bauberatung aufgeklärt. DIN-Normen und eingeführte Regeln der Technik können im Zusammenhang mit historischen Gebäuden nicht immer und unbedingt angewandt werden.

Planer und Firmen

Kirchliche Körperschaften sollen fachlich geeignete Personen mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen beauftragen und haben sich vor der Aufforderung von Firmen oder von freiberuflich Tätigen von deren Eignung und Leistungsfähigkeit für den spezifischen Auftrag zu überzeugen (§ 4 (2) bzw. § 5 (7) KBauRVO). Diese Zitate aus der Kirchbaurechtsverordnung gelten umso mehr im Zusammenhang mit denkmalgeschützten Gebäuden.

Planer sollten über Erfahrung im Umgang mit denkmalgeschützten Gebäuden verfügen. Dieses gilt gleichermaßen für Architekten wie für Fachingenieure für Baustatik und technische Gebäudeausrüstung.

Historische statische Konstruktionen mit Hilfe heutiger Berechnungsmethoden nachzuweisen gelingt nicht in jedem Fall, selbst wenn sie mehrere hundert Jahre alt sind und ihre Haltbarkeit unter Beweis gestellt haben. Die Arbeit des Statikers erfordert hier ein besonderes Fingerspitzengefühl und Verständnis für historische Konstruktionen.

Für die Beheizung von historischen Gebäuden gelten in der Regel andere Bedingungen als für moderne Bauten. In besonderem Maße gilt dieses für die Beheizung von historischen Kirchen (zu diesem Thema sei auch auf das einschlägige Kapitel dieser Veröffentlichung hingewiesen).

Können Planer einschlägige Erfahrungen nicht nachweisen, sollten sie über eine entsprechende Fachausbildung (z.B. Vertiefungsstudium Denkmalpflege, Fachfortbildungen der Wissenschaftlich-Technischen Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege, o.ä.) verfügen.

Zuvor Beschriebenes gilt in vergleichbarer Art für Handwerker und Firmen. Das Wissen um althergebrachte Methoden wird heutzutage kaum noch tradiert. Dies macht die Auswahl geeigneter Handwerker, z.B. Maurer, Zimmerleute, Tischler, Dachdecker oder Maler besonders schwierig.

Materialien, Konstruktionen und Reparaturprinzipien

Jedes Material und jedes Detail in einem historischen Gebäude hat seinen eigenen dokumentarischen Wert. Deshalb darf es nicht ohne Grund ersetzt werden.

Oberflächen unterliegen einem natürlichen Verschleiß. Je nach Material und Exposition (außen / innen, Wetterseite / Wetter abgewandte Seite, Fußboden / Wand, etc.) schreitet der Verschleiß unterschiedlich schnell voran.

Verschlossene Oberflächen und andere geschädigte Bauteile sind grundsätzlich in gleichem Material und in vorgefundener Konstruktionsweise zu erneuern. Fehlerhafte Reparaturen in den letzten Jahrzehnten, die sich an dieses Prinzip nicht hielten, führten zu irreparablen Schäden und Verfremdungen.

Drei Beispiele:

Bei Mauerwerk sind insbesondere die Materialeigenschaften der verwendeten Steine (Rohstoff, Format, Farbe, Druckfestigkeit, Wasseraufnahmefähigkeit, etc.) und des verwendeten Mauer- und Putzmörtels (Bindemittel, Zuschlagstoffe, Mischungsverhältnisse, etc.) ausschlaggebend. Für die genaue Bestimmung dieser Parameter sind häufig wissenschaftliche Analysen nötig. Verbände und Verankerungen mit dem Untergrund sind in vorgefundener Art und Weise fortzuführen.

Bei Anstrichen sind die Verträglichkeit mit dem Untergrund sowie die Wahl des richtigen Anstrichsystems, insbesondere aber die ausreichende Diffusionsfähigkeit, entscheidend. Historische Anstrichsysteme basieren überwiegend auf Kalk-, Leinöl- oder Leimbasis. Kunststoffdispersionen sind auf historischen Materialien grundsätzlich nicht geeignet. Holzschutzanstriche im Außenbereich basieren in der Regel auf Leinöl oder Holzteer. Anstriche sind in der Regel mit Pinseln und Bürsten im Kreuzschlag auszuführen.

Holz ist in der Regel durch Holz gleicher Art zu ersetzen. Wenn erhältlich, ist Holz des gleichen Alters wie das zu ersetzende (Wiederverwendung aus Abbruchgebäuden) technisch betrachtet am besten geeignet. Historische Holzverbindungen haben ihren eigenen dokumentarischen Wert.

Ersatzbau und technische Ertüchtigung

Nach anderen Prinzipien als der Ersatz für verschlossene oder beschädigte Bauteile ist der Ersatz für Bauteile oder Gebäude zu beurteilen, die durch äußere Umstände (z.B. Brand) verloren gegangen sind. Hier sind in der Regel zeitgenössische Neubauten oder Gebäude-Ergänzungen vorzusehen.

Ähnliches gilt für die (seltenen) Fälle, dass historische Gebäude nicht ausreichend tragfähig konstruiert wurden oder die (häufigeren) Fälle, dass neuzeitliche Nutzungen (z.B. Einbau einer größeren Orgel) oder Umgebungssituationen (z.B. Veränderungen im Wasserhaushalt des Baugrundes) Belastungen erzeugen, die nur durch nachträgliche Konstruktionen in den Griff zu bekommen sind. Auch hier sind Ergänzungen zeitgenössisch, d.h. für die Nachwelt als spätere Zutat erkennbar, auszuführen.

Abstimmung mit den Denkmalbehörden

Zur Klärung, welche Prinzipien bei einem konkreten Projekt in welchem Maße anzuwenden sind, ist eine frühzeitige Rücksprache mit den staatlichen Denkmalbehörden und der kirchlichen Denkmalbehörde, dem NKA, unabdingbar. Die Bauabteilungen der kirchlichen Verwaltungszentren stehen den kirchlichen Körperschaften beratend zur Seite. Dies gilt auch für die Frage, ob ein Gebäude dem Denkmalschutz unterliegt oder nicht.

Alle baulichen Maßnahmen, auch Reparaturen und Instandsetzungen, an einem eingetragenen Kulturdenkmal erfordern eine denkmalrechtliche Genehmigung.

Weitere Erläuterungen hierzu finden sich in dem einschlägigen Kapitel dieser Veröffentlichung.

In Hinblick auf die notwendigen Voruntersuchungen sei auf das Kapitel „Gutachten“, in Hinblick auf die Dokumentation von durchgeführten Maßnahmen auf das Kapitel „Dokumentationen“ in dieser Veröffentlichung hingewiesen.

Kirchbaurechtsverordnung §§ 4, 5 (Anhang)

Finanzierungen und Förderungen

Bauvorhaben zu finanzieren ist zunächst immer Aufgabe der Kirchengemeinde. Sofern sie nicht über genügend eigene Mittel verfügt muss sie sich um Unterstützung von außen kümmern.

Die Kirchbaurechtsverordnung macht es in §6 zur Pflicht, die Gesamtkosten für Bauvorhaben gründlich zu ermitteln und einen Finanzierungsplan aufzustellen – dessen Endsumme selbstverständlich deckungsgleich sein muss mit der Kostenermittlung.

Die einfachste Finanzierung erfolgt durch Entnahme aus den **Rücklagen**, die man für das Gebäude aufgebaut hat. Da der Aufbau einer Rücklage verständlicherweise eine mehr oder weniger lange Zeit dauert, ist jeder Kirchenvorstand auf die verantwortungsvolle Arbeitsweise seiner Vorgänger angewiesen.

Nach den **Richtlinien für die Bauunterhaltung** kirchlicher Gebäude in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche empfiehlt es sich für jedes Gebäude eine separate Baurücklage aufzubauen und zu pflegen. Dieser sollten pro Jahr mindestens 1,3% des Jahresneubauwertes des Gebäudes zugeführt werden. Diesen Wert nennt man auch den Friedensbrandkassenwert 1914, der bei der zuständigen Gebäudeversicherung erfragt werden kann. In dem Kostenrichtsatz von 1,3 % des Jahresneubauwertes sind nicht enthalten die Kosten für

- Wertverbesserungen, Umbauten, Modernisierungen, Anpassung an geänderte Nutzungsanforderungen; (dieses sind ja auch keine Bauunterhaltungsmaßnahmen, wie die Richtlinie an anderer Stelle erläutert)
- Erhöhte Aufwendungen für denkmalwerte oder überalterte Gebäude, die weit über die Abschreibungszeit erhalten werden;
- Erhöhte Aufwendungen aufgrund besonderer Umweltbelastungen und Sondernutzungen;
- Unterhaltung und Pflege besonders umfangreicher Außenanlagen (z. B. Pflasterungen, Anpflanzungen).

Für diese Aufwendungen muss, sofern sie mit der Bauunterhaltung unlösbar verbunden sind, ein Zuschlag eingesetzt werden. Für die komplexen Berechnungen dieser Zuschläge empfiehlt es sich die Hilfe der Bau- und Liegenschaftsabteilung im kirchlichen Verwaltungszentrum in Anspruch zu nehmen.

Zur Bauunterhaltung gehören folgende Arbeiten:

- Erhaltung von Gebäuden in Dach und Fach;
- Erhaltung der Benutzbarkeit der Räume;
- Erhaltung der Installationen und betrieblichen Einbauten;
- Erhaltung der Außenanlagen;
- Ersatz von abgängigen Bauteilen.

Deutlich wird:

Baurücklagen sind Pflege- und Reparaturrücklagen!

Daraus folgt im Umkehrschluss, dass Neubauten oder bauliche Erweiterungen nicht aus den Bauunterhaltungsrücklagen zu finanzieren sind. Hierfür bedarf es separater Rücklagen oder einer Finanzierung per Darlehen, das dann aus dem laufenden Haushalt finanziert werden muss.

Das Finanzgesetz der Nordelbischen Kirche gibt den Kirchenkreisen einen Rahmen für die Gestaltung der **Kirchenkreisfinanzsatzungen**. So kommt es, dass die Finanzverteilung in den unterschiedlichen Kirchenkreisen sehr unterschiedlich sein kann. Einige Kirchenkreise bauen aus den Kirchensteuerzuweisungen eigene Baufonds auf, was zunächst die Zuweisungen an die Kirchengemeinden reduziert, andererseits aber die Fördermöglichkeiten für Projekte von Gemeinden erhöht. Im Sinne eines „solidarischen Lastenausgleichs“ ist das sehr sinnvoll.

Zu den jeweiligen Möglichkeiten zur Förderung durch Mittel des Kirchenkreises sollte rechtzeitig Rücksprache mit den einschlägigen Stellen in den kirchlichen Verwaltungszentren gehalten werden.

Da das Finanzgesetz eine direkte Weiterverteilung der überwiegenden Finanzmittel für den Baubereich in die Kirchenkreise vorsieht, verwaltet das **Baudezernat** nur geringe **Beihilfemittel** für die **Beschaffung, Inventarisierung und Pflege von**

Kunstgut, für die **Restaurierung von Ausstattungen** sowie für **Gutachten zur Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen** zentral (§ 13 Finanzgesetz). Die zur Verfügung stehenden Mittel berechnen sich als ein fester Prozentanteil des Kirchensteueraufkommens und fallen somit von Jahr zu Jahr unterschiedlich aus. Diese Mittel werden verteilt sobald der Jahreshaushalt der NEK durch die Frühjahrs-Synode beschlossen ist. Deshalb sind Anträge zwar prinzipiell jederzeit möglich, gute Aussichten auf Zuteilung haben sie in der Regel jedoch nur dann, wenn sie bis **zum Jahresende für das folgende Haushaltsjahr** vorliegen. Nachfließende Mittel durch erhöhtes Kirchensteueraufkommen werden im Laufe des Haushaltsjahres verteilt, stehen aber nicht jedes Jahr zur Verfügung. Die Anträge an das Baudezernat sind auf dem Dienstweg zu stellen.

Auch die **Denkmalämter der Länder** verfügen über Beihilfemittel für die **Restaurierung von Ausstattungen** sowie für **Gutachten zur Vorbereitung von Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen**.

Die **Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD)** fördert, ebenso wie die Landesdenkmalämter, ausschließlich Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden (jeglicher Art), die **Kirchbaustiftung (KiBa)**, eine Stiftung der Evangelischen Landeskirchen, ausschließlich Maßnahmen an denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden. Für Denkmäler von nationaler Bedeutung können Mittel aus Förderprogrammen des **Beauftragten für Kultur und Medien der Bundesregierung (BKM)** beantragt werden.

Gemäß §6 Kirchbaurechtsverordnung sind Anträge von Kirchengemeinden auf die Gewährung öffentlicher Mittel sowie von Stiftungsmitteln dem Baudezernat zur Kenntnis zu geben. Die Landesdenkmalämter erwarten die Zustimmung bzw. die Mitförderung durch die Nordelbische Kirche, die Stiftung KiBa eine befördernde **Stellungnahme** durch das **Baudezernat**. Bei Anträgen an die DSD oder den BKM müssen zusätzlich die **Landesdenkmalämter** informiert werden, da von diesen separate **Stellungnahmen zum Denkmalwert** benötigt werden.

Förderanträge an den BKM sollen nur nach intensiven Vorgesprächen mit dem zuständigen Denkmalamt und dem Baudezernat gestellt werden. Die

Förderung ist hier an sehr hohe Standards gebunden (Denkmal von nationaler Bedeutung), die nur von wenigen Gebäuden unserer Landeskirche erfüllt werden.

Ferner ist Voraussetzung für die Förderung, dass das Bundesland in dem die Förderung stattfinden soll, sich mit gleich hohen, mindestens aber angemessenen Mitteln, beteiligen soll. Da dem Land Schleswig-Holstein dieses aufgrund des Staatskirchenvertrages nicht möglich (erlaubt!) ist, bedarf es einer „komplexen Argumentation“ um die Landes-Komplementärmittel nachzuweisen – letztlich müssen sie von der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchenkreis aufgebracht werden.

Insgesamt bedeuten somit Antragsstellung und –bearbeitung sowie die Formulierung von Stellungnahmen einen großen Zeitaufwand, der nur bei erkennbaren Chancen auf Erfolg gerechtfertigt ist.

Um über nicht-kirchliche Förderungsmöglichkeiten informiert zu sein empfiehlt sich eine entsprechende Kontaktpflege zu den Kommunalverwaltungen. Veröffentlichungen, z.B. in Tageszeitungen, sollten registriert und recherchiert werden.

Auch eine gelegentliche Recherche in der **Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt sich. In dieser Datenbank finden sich alle staatlichen Förderungsmöglichkeiten, angefangen von EU-Förderungen bis hin zu Förderprogrammen der Bundesländer.

Neben den bereits beschriebenen Beihilfen werden im Bereich der Nordelbischen Kirche bisweilen Sonderförderprogramme aufgelegt. Über diese wird in der Regel in den NEK-Mitteilungen oder auf entsprechenden Veranstaltungen informiert.

Eine besondere Fördermöglichkeit besteht innerhalb der NEK durch Mittel des ZMK (**Norddeutsches Zentrum für Materialkunde an Kulturgut e.V.**). Das ZMK führt materialtechnische Untersuchungen, insbesondere im Bereich der Mineralogie, durch, die wichtige Erkenntnisse im Rahmen von Gutachten liefern.

Dieses Institut ist beim Landesamt für Denkmalpflege des Landes Niedersachsen angesiedelt und wird durch jährliche Haushaltsmittel des Landesamtes für Denkmalpflege Schleswig-Holstein und des Denkmalschutzamtes Hamburg sowie anderer Institutionen gefördert. Die Nordelbische

Kirche fördert das ZMK institutionell indem sie die anfallenden Honorarkosten der Mitarbeiter des ZMK im Zusammenhang mit Projekten von Kirchengemeinden der NEK übernimmt. Die antragstellende Kirchengemeinde trägt nur die Kosten für Material und Gerät und für spezielle Untersuchungen, die vom ZMK fremd vergeben werden müssen.

Grundsätzlich werden Beihilfen nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es nur im Bereich der Mitfinanzierung durch die Kirchenkreise. In einigen Kirchenkreisen wird ein „vorzeitiger Baubeginn“ akzeptiert, eine entsprechende Genehmigung ist allerdings rechtzeitig beim Kirchenkreis zu beantragen.

In allen Angelegenheiten einer finanziellen Förderung sollte frühzeitig der Kontakt zur Bauabteilung des KVZ gesucht werden, denn das „Mitwirken beim Beantragen von Zuschüssen und Zuwendungen“ ist eine Grundleistung nach dem Leistungskatalog des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes.

Literatur:

- Kirchbaurechtsverordnung §6 (Anhang)
- Richtlinien für die Bauunterhaltung (Anhang)
- Finanzgesetz § 13 (Anhang)
- Staatskirchenvertrag S-H (Anhang)
- Kirchenkreisverwaltungsgesetz (Anhang)
- www.foerderdatenbank.de
- www.stiftung-kiba.de
- www.denkmalschutz.de (DSD)
- www.bunderegierung.de (BKM)
- www.bundesverwaltungsamt.de (BKM)
- www.zmk-hannover.de

Dokumentationen

Die Baurechtsverordnung der Nordelbischen Kirche verpflichtet kirchliche Körperschaften dazu, Maßnahmen nach der Durchführung zu dokumentieren (§ 4 (3)).

Dokumentationen sollen sicherstellen, dass bei zukünftigen Bau- oder Restaurierungsmaßnahmen die benötigten Angaben über Ausführungen und Materialien der zurückliegenden Maßnahmen zweifelsfrei vorhanden sind. Eine differenzierte Beschreibung einer Maßnahme vor ihrer Durchführung kann dieses erfahrungsgemäß nicht leisten, da sich Ausführungsdetails während der laufenden Maßnahme ändern können. Insbesondere bei zukünftigen Sanierungsgutachten (siehe hierzu das einschlägige Kapitel dieser Veröffentlichung) sind gute Dokumentationen von unschätzbarem Wert, können sie doch sehr viel Zeit und damit Honorarkosten sparen. Die Kirchenvorstände sollten sich hier Ihrer Verantwortung gegenüber ihren Nachfolgern bewusst sein.

Die mit Dokumentationen erhobenen Daten werden im Baudezernat des NKA in gesonderten Akten geführt, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind gut damit beraten, dieses ebenso zu halten. Die Angaben sind von derjenigen Person zu machen, die die Maßnahme verantwortlich betreut. Bei der Beauftragung von Architekten obliegt diesen die Erstellung der Dokumentation; bei der Beauftragung von Restauratoren ist im Angebot auf die Erstellung einer solchen Dokumentation zu achten. Auch wenn Sanierungsmaßnahmen durch die Bauverwaltung des Kirchenkreises oder in Eigenregie durch den Kirchenvorstand oder seinen Bauausschuss durchgeführt werden, ist die Dokumentation zu führen.

Die Verwendung der Mustervorlage für Dokumentationen, die vom Baudezernat erarbeitet wurde, stellt sicher, dass die notwendigen Informationen in ausreichender Tiefe für die Zukunft zur Verfügung stehen.

Kirchengemeinden wird angeraten für jedes ihrer Gebäude ein separates „Bautagebuch“ zu führen. Dieses beinhaltet, in chronologischer Reihenfolge alle relevanten Vorgänge, egal ob sie in oben

beschriebenen Dokumentation festgehalten werden oder nicht, z.B. auch Baubegehungen oder Wartungen und ihre Protokolle. Ein solches Bautagebuch erleichtert sowohl eine ggfs. notwendige Vertretung als auch die Einarbeitung neuer Verantwortlicher, z.B. bei Neu- oder Nachberufung in den Bauausschuss.

Literatur:

- Kirchbaurechtsverordnung § 4 (3) (Anhang)
- Mustervorlage für Dokumentationen (Anhang)

Orgeln

Vorschriften zu Orgeln und **Orgelbaumaßnahmen** finden sich an zahlreichen Stellen in der Rechtsordnung der Nordelbischen Kirche. Sie sollen den verantwortungsvollen Umgang mit diesen „Königinnen der Instrumente“ sicherstellen. Sie sind an dem Prinzip ausgerichtet, dass Orgeln in Kirchen und Kapellen immer **konventionelle Pfeifengeln** sein sollen.

In Artikel 15 (3) der **Verfassung der NEK** ist die Notwendigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung auch für Orgelbaumaßnahmen festgelegt. Die namentliche Erwähnung bereits in der Verfassung, dem höchsten rechtlichen Instrumentarium unserer Landeskirche, deutet auf den hohen Stellenwert, der Orgeln zugemessen wird.

Das **Kirchbaugesetz** erläutert unter § 10, was unter Orgelbaumaßnahmen im Sinne der Verfassung zu verstehen ist, nämlich insbesondere der An- und Verkauf, der Neu- und Umbau, die Restaurierung und Instandsetzung sowie der Abbruch von Orgeln oder Orgelteilen. Auch Erweiterungen einer Orgel sind in diesem Sinne als Umbauten zu definieren.

Ferner wird im Kirchbaugesetz die Bestellung von Orgelsachverständigen und die Möglichkeit der Einberufung von Orgelbaukommissionen verankert.

Die **Baurechtsverordnung** widmet dem Thema Orgeln den Abschnitt E mit den §§ 16 – 22.

§ 16 definiert die Begriffe, die in § 10 Kirchbaugesetz verwendet werden, also was unter An- und Verkauf, Neu- und Umbau, Restaurierung und Instandsetzung sowie Abbruch von Orgeln oder Orgelteilen zu verstehen ist. Unter Umbau ist jede Veränderung der Orgel zu verstehen.

Die **Ausreinigung** einer Orgel, die je nach Größe des Instrumentes einen Kostenumfang von mehreren 10.000 € erreichen kann, wird hier nicht ausdrücklich erwähnt. Damit gehört sie nicht zu den genehmigungspflichtigen Maßnahmen. Dennoch wird die Beauftragung eines **Orgelsachverständigen** (§ 17) zur Beratung in Hinblick auf die Ausreinigung, nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, angeraten.

Auch wenn die Auswahl und Beauftragung eines Orgelsachverständigen seit Einführung der Kirchbaurechtsverordnung einzig Sache der „beauftragenden kirchlichen Körperschaft“ ist, so ist für das Gelingen eines Orgelbauvorhabens eine weit reichende Kommunikation unabdingbar, weil Orgelbauvorhaben stets komplex sind. So sind das **Nordelbische Kirchenamt** von der Beauftragung eines Orgelsachverständigen zu unterrichten (§17 (2)) und die **zuständigen Organistinnen bzw. Organisten** und die **Kirchenkreiskantorinnen bzw. -kantoren** durch die Orgelsachverständigen bei der Beratung hinzuziehen (§18 (2)).

Die Beratung durch den Orgelsachverständigen bei der Gestaltung eines **Orgelprospektes** ist nur ein Teil der für diese Aufgabe notwendigen Beratung. Bei Neubauten von Orgeln oder wesentlichen Umgestaltungen ihres Prospektes ist es immer zweckmäßig **geeignete Planer** (z.B. Architekten, Akustiker, Statiker, Restauratoren) hinzuzuziehen, die zur Vorbereitung einer Ausschreibung mit dem Orgelsachverständigen eine Planungsgemeinschaft bilden. Der Auftrag des Orgelsachverständigen in einer solchen Planungsgemeinschaft ist insbesondere die Klärung des Werkaufbaus, der Auftrag des Planers ist vor Allem die Formulierung der gestalterischen Integration in den Kirchoraum. Auf dieser Grundlage erstellt der Orgelsachverständige die Ausschreibung gemäß §19 (2) KBauRVO. Auch die übrigen Verfahrensschritte, bis hin zur Abnahme, sind in §19 KBauRVO geregelt.

Die **Stellung der Orgel im Kirchoraum** gem. §20 KBauRVO bedarf umfangreicher Abwägungen, sowohl in Hinblick auf die Akustik als auch auf die Nutzbarkeit („*Wo steht der Kirchenchor?*“) und die architektonische Gesamtgestaltung des Kirchoraumes.

Auf die Notwendigkeit von **Wartungs- und Pflegeverträgen** (§ 21) wird deutlich hingewiesen, nicht nur, weil mit Abschluss solcher Verträge dem musikalischen Wert unserer Orgeln Rechnung getragen wird, sondern auch, weil schlechte Orgelpflege zwar nichts kostet, schlecht gepflegte Orgeln aber – irgendwann – umso mehr.

Orgelbaukommissionen (§ 22) sollen u.a. einberufen werden, wenn Orgeln von besonderer künstlerischer oder denkmalpflegerischer Bedeutung zu betrachten sind. Nicht zuletzt hierdurch drückt sich die Wertschätzung der NEK für die norddeutsche Orgellandschaft aus.

Die **Pflege** einer Orgel ist Verpflichtung für Alle, die Verantwortung für ein solches Instrument in unserer Landeskirche tragen. Dies gilt besonders für Orgeln, die dem Denkmalschutz unterliegen.

Bei Neuanschaffungen, Veränderungen oder Erweiterungen von Orgeln kann es hinsichtlich Größe und Ausstattung des Instrumentes durchaus zu **Interessenskonflikten** zwischen Organistinnen und Organisten einerseits und Kirchenvorständen andererseits kommen. Auch Orgelsachverständige sind Organisten und somit nie ganz frei von Vorlieben und künstlerischen Ideen, auch wenn es Ihre Aufgabe ist, Kirchengemeinden objektiv in allen Belangen eines Orgelbauprojektes zu beraten, eine Aufgabe die diese verantwortungsbewusst erfüllen. Eine größere Orgel ist auch immer teurer im Unterhalt als eine kleine Orgel, sei es bei einer Ausreinigung, sei es bei einer Neuintonation.

Die finanzielle Verantwortung liegt beim Kirchenvorstand – auch für seine Nachfolger!

Literatur:

- Verfassung §§ 15, 38 (Anhang)
- Kirchbaugesetz (Anhang)
- Kirchbaurechtsverordnung (Anhang)

Kirchenheizung und Raumklima

Die Beheizung von Kirchen unterscheidet sich grundlegend von der Beheizung anderer Gebäude.

Sie muss den **Behaglichkeitsansprüchen der Gottesdienstbesucher** einerseits und den **bauphysikalischen Anforderungen des Kirchengebäudes** – einschließlich des in vielen Fällen hochwertigen Inventars wie Orgeln, Fresken, Fenster, Holzaltäre und Epitaphen – andererseits, Rechnung zu tragen.

Maßnahmen zur **Energieeinsparung** in diesem Bereich sind aus oben genannten Gründen **deutliche Grenzen** gesetzt, aber auch der „Benutzerkomfort“ muss manchmal im Interesse des Erhalts des Baudenkmals etwas in den Hintergrund treten.

Darüber hinaus entstehen besondere Bedingungen durch die spezifisch kurzzeitige Nutzung von Kirchenbauten an nur wenigen Tagen der Woche, vielfach nur am Sonntag für ca. eine Stunde.

Durch fehlerhaft dimensionierte und mangelhaft gewartete Heizungsanlagen sind in den letzten 50 Jahren in Baudenkmalen größere Schäden entstanden als durch die Nutzung in den Jahrhunderten zuvor. So haben z. B. Gasaußenwandöfen durch die sehr hohe Wärmeabgabe und den damit verbundenen sehr schnellen lokalen Temperaturanstieg mit gleichzeitiger Abnahme der relativen Luftfeuchte zur vollständigen Zerstörung von wertvollsten Fresken und Wandmalereien beigetragen. Fehlende oder falsch eingestellte Regelanlagen haben ihr Übriges dazu beigetragen, dass die Räume zu schnell aufgeheizt, zu warm oder „trocken“ geheizt wurden. Dies führte zusätzlich zu hohen Brennstoffkosten, unnötig hohem Brennstoffverbrauch und dadurch zu vermeidbaren Umweltbelastungen.

In Hinblick auf die Heizung kann man Kirchen entsprechend ihres Baualters, ihrer Ausstat-

zung und ihrer bauphysikalischen Rahmenbedingungen vereinfacht in zwei Gruppen aufteilen - in Alt- und Neubauten. Zu Altbauten zählen allerdings nicht nur denkmalgeschützte Kirchen mit wertvoller Innenausstattung, sondern auch die große Zahl der Kirchbauten der Nachkriegszeit. Große Bedeutung bei der Bewertung von Altbauten hat die VDI-Richtlinie 3817 (Denkmalwerte Gebäude - Technische Gebäudeausrüstung) mit den darin aufgeführten zugehörigen Regeln der Technik. Für Neubauten gelten im Wesentlichen die aktuellen gesetzlichen Anforderungen sowie die üblichen Richtlinien und Normen im Bausektor.

Die Nutzung von Kirchenbauten erfolgt in der Regel an wenigen Stunden der Woche. Oft findet nur der Sonntagsgottesdienst in der Kirche statt. Deshalb unterscheiden sich Kirchenheizungen im Betrieb wesentlich von anderen Heizungsanlagen (z. B. in Gemeindezentren, Kindergärten oder Pastoraten), nämlich durch ihre niedrige Zahl von „Vollbenutzungsstunden“. Liegt diese Zahl bei den o. g. Gebäudetypen bei ca. 1.400 bis 2.000 Stunden pro Jahr, so beträgt sie für Kirchenheizungen durch die besonderen Betriebsbedingungen nur 300 bis 500 Stunden im Jahr.

Hinzu kommt, dass der Wärmeerzeuger nur an wenigen Tagen in der Heizperiode aufgrund extremer Außentemperaturen seine volle Leistung erbringen muss. In der Regel werden 100% der Kesselleistung nur an ca. 10 Heiztagen von insgesamt 230 Jahresheiztagen benötigt. Dies sind die Tage mit Außentemperaturen von -12°C und niedriger. Den weitaus größten Anteil mit 110 Tagen haben die Heiztage, an denen in Abhängigkeit von der Außentemperatur nur ca. 60% der Kesselleistung erforderlich sind.

Diese Erkenntnisse sind sowohl bei der Planung und Durchführung von baulichen Energiesparmaßnahmen als auch bei der Dimensionierung und dem Betrieb einer Kirchenheizung zu berücksichtigen.

Im Bereich der meisten Landeskirchen, so auch in der Nordelbischen, werden heute folgende Bedingungen an den Betrieb von Kirchenheizungen gestellt:

Die Raumtemperatur in Kirchen soll während der Heizperiode in der Zeit der Nutzung zwischen 12 und 16 °C, während der nutzungs-freien Zeit zwischen 8 und 10 °C liegen.

Bei sehr intensiver Nutzung der Kirchen kann es auch aus bauphysikalischer und energetischer Sicht sinnvoller sein, durchgehenden Heizbetrieb bei abgesenkten Nutzungstemperaturen von z. B. 14 °C zu fahren. Diese Art des Heizbetriebs muss nicht zwangsläufig das Behaglichkeitsempfinden der Kirchenbesucher herabsetzen. Die bei durchgehendem Heizbetrieb empfundene Raumtemperatur ist ein Mittelwert aus den Oberflächentemperaturen der Wände, der Decke und des Fussbodens einerseits und der Raumlufttemperatur andererseits. Sie wird oft sogar als angenehmer wahrgenommen als die bei „normalem“ Heizbetrieb empfundene (= gefühlte) Raumtemperatur. Der „normale“ Heizbetrieb kann durch das Aufheizen und Abkühlen unangenehme Zugscheinungen in der Kirche begünstigen. Die Wahl einer der beschriebenen Betriebsweisen sollte nach eingehender Bewertung durch fachkundige Planer zwischen den Nutzern, der Bauabteilung des KVZ, dem NKA und der Denkmalpflege abgesprochen werden.

Wird die Temperatur in der Kirche z. B. für einen Gottesdienst von der Grundtemperatur auf die Nutzungstemperatur aufgeheizt, sollte die Aufheizgeschwindigkeit einen Maximalwert von 1,0 Kelvin pro Stunde (K/h) nicht überschreiten. Höhere Werte der Aufheizgeschwindigkeit sind in vielen Fällen Ursache für Schäden am Inventar. Insbesondere gefasste Ausstattungen leiden unter dieser Situation, aber auch Orgeln, egal wie alt sie sind. Niedrigere Werte für die Aufheizgeschwindigkeit als 0,5 K/h sind in der Regel aus energetischen Gründen nicht empfehlenswert.

Um Luftzirkulationen in der Kirche aufgrund des thermischen Auftriebes warmer Luft und damit verbundene Zugscheinungen, besonders aber auch um Staubtransporte mit Ablagerungen an kälteren Bauteilen zu unterbinden bzw. zu minimieren, sollte die **Temperaturdifferenz** zwischen dem Aufenthaltsbereich in der Kirche und der Decke / dem Gewölbe in der Regel nicht mehr als 2,0 K betragen.

Die **relative Luftfeuchte** ist unmittelbar abhängig von der Lufttemperatur, da warme Luft mehr Feuchtigkeit aufnehmen kann als kalte Luft. Sie soll während der Dauer der Beheizung der Kirche den unteren Grenzwert von 55% und den oberen Grenzwert von 75% dauerhaft nicht unter- bzw. überschreiten. Es wird dringend empfohlen, die Grenzwerte innerhalb dieses „**Klimafensters**“ einzuhalten.

Das ist steuerungstechnisch nicht einfach und häufig nur dadurch zu bewältigen, dass die Steuerung der Heizung vorrangig über die Luftfeuchte und nicht die Temperatur erfolgt.

Ein wichtiger Beitrag um die relative Luftfeuchte innerhalb des „Klimafensters“ zu halten ist das richtige **Lüften von Kirchräumen**. Wird warme Außenluft (die problemlos viel Feuchtigkeit aufnehmen kann) durch geöffnete Fenster und Türen in den Kirchraum gelassen, kann es zu Feuchteausscheidungen (Kondensation) an kälteren Oberflächen kommen. Man sagt dann, dass der „Feuchtestaupunkt“ überschritten wurde. Das ist besonders häufig im **Frühsommer** der Fall, wenn die Wände der Kirche noch kalt vom Winter sind. Je dicker eine solche Wand ist, umso länger hält dieser Effekt an. Feuchtigkeit an kalten Bauteilen kann schnell zu Schimmelpilzproblemen führen.

Ist die Luft durch große Besucherzahlen stark feuchtebelastet können einfachverglaste Fenster einen wertvollen Beitrag zur Entfeuchtung der Raumluft leisten.

Im **Winter** kann es zum entgegengesetzten Phänomen kommen. Nach einigen frostigen Tagen und Nächten ist die Luft extrem trocken – wir Menschen merken dies an rissigen Händen und spröden Lippen. „Lüftet“ man diese kalte Luft in den Kirchraum, so wird der Raumluft schlagartig die Feuchtigkeit entzogen – Holz reißt, Farbschichten lösen sich vom Holz, in der Orgel kommt es zu Heulern oder Ausfällen. Es hat sich als hilfreich erwiesen in Perioden mit sehr niedrigen relativen Luftfeuchten (unter 45%) die Innentemperatur um 2 bis 3 Kelvin abzusenken. Der Einbau von Luftbefeuchtungsanlagen wurde vor einigen Jahren noch propagiert, hat sich aber als Irrweg herausgestellt.

Da erfahrungsgemäß in der Zeit von Mitte Januar bis Ende Februar die niedrigsten Außentemperaturen in Verbindung mit sehr trockener Außenluft auftreten, sollte von der Kirchengemeinde geprüft werden, ob ggf. das Gemeindehaus in dieser Zeit als „**Winterkirche**“ genutzt werden kann. Auch eine Abtrennung eines Teiles der Kirche, z.B. unter einer Empore, kann als Winterkirche gut nutzbar sein. Letztgenannte Variante bedarf natürlich zunächst einer Investition und entsprechenden Genehmigungen. Eine solche Vorgehensweise ergibt neben deutlichen Energieeinsparungen auch erhebliche Entlastungen für das Inventar von Kirchen. Ob und inwieweit im Kirchenraum die Heizung während der Zeit der Nichtnutzung vollständig abgeschaltet werden kann, ist in Abhängigkeit von der Bedeutung des Inventars zu entscheiden. Im Regelfall ist eine Grundtemperierung von 6 bis 10 °C sicherzustellen.

Leider hat es sich in der Praxis gezeigt, dass die zuvor beschriebenen Werte für die Raumlufttemperatur, die relative Raumluftfeuchte und die Aufheizgeschwindigkeit trotz neu eingebauter Regelungen nicht immer erreicht werden. Deshalb ist es auch beim Vorhandensein einer solchen Regelungsanlage, insbeson-

dere aber, wenn solche Regelungen (noch) nicht existieren, dringend notwendig die Raumtemperatur und die relative Luftfeuchtigkeit ständig zu messen! Nachdem sich die Messungen durch Ablesen des Thermometers und des Hygrometers als zu ungenau erwiesen haben und in vielen Kirchengemeinden diese Arbeit nicht mehr geleistet werden kann, ergeht heute die Empfehlung diese Aufzeichnungen durch technische Geräte vornehmen zu lassen. Diese Geräte, **Datenlogger** genannt, zeichnen in frei bestimmbar Intervallen die wichtigen Parameter auf und zeigen sie ständig auf einem Display. Die Geräte haben eine ungefähre Größe von drei Streichholzschachteln.

In gewissen Abständen, meist einmal jährlich, werden die gesammelten Daten ausgelesen und ausgewertet. In der Regel geschieht das durch Mitarbeiter der Bauabteilungen. Die Kirchengemeinden erhalten so wichtige Hinweise in Hinblick auf ihr Nutzungsverhalten und können dadurch durchaus erhebliche Einsparungen, sowohl bei den Heizkosten als auch bei den Folgekosten (Restaurierung von wertvollem Kunstgut, Reparatur der Orgel, etc.) erzielen. Die Investitionskosten für einen solchen Datenlogger betragen ca. 300,-€, je nach Größe der Kirche und ihrer spezifischen Bauform wird eine entsprechende Anzahl dieser Logger benötigt. Diese Geräte benötigen nur geringe Unterhaltskosten durch den Batterieverbrauch und die in regelmäßigen Abständen notwendige Kalibrierung der Feuchtefühler. Sie rentieren sich innerhalb kürzester Zeit, ggfs. bereits nach der ersten Auslesung.

Das sehr komplexe Thema „Kirchenheizung und Raumklima) ist im Bauhandbuch der EKD ausführlich dargestellt. Die Bauabteilungen der Kirchenkreise und die Mitarbeiter des Baudezernates stehen für Beratungen gerne zur Verfügung.

Literatur:

- Bauhandbuch der EKD, ISBN-Nr. 3-926816-09-0 (Zu beziehen über den Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e.V., Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld, Telefon 0521/94490)

Mobilfunkanlagen

Von Seiten der Betreiber von Mobilfunknetzen werden immer noch, allerdings seltener als noch vor wenigen Jahren, Anfragen an Kirchengemeinden betreffend die Installation von Sendeanlagen auf Kirchtürmen herangetragen. Die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche hat sich dazu in einer Empfehlung geäußert, die Forderungen in Hinblick auf das „Minimierungsprinzip“ enthält und in Hinblick auf die von außen unsichtbare Montage.

Die Kirchenleitung empfiehlt den Gemeinden, Basisstationen für den Betrieb von Mobilfunk zuzulassen, wenn sich der vorgesehene Standort in begründeten Ausnahmefällen nach erfolgter Standortanalyse im Sinne des Minimierungsprinzipes hinsichtlich der Strahlenbelastung als der für die Bevölkerung „günstigste“ Standort erwiesen hat und eine Installation der Antennen auf der Innenseite des Turmes, in der Regel in der Glockenstube bzw. im Turmhelm, möglich ist.

Nach diesen Maximen beurteilt das Baudezernat die Genehmigungsfähigkeit von Mobilfunkinstallationen.

Die Klärung aller im Folgenden genannten Punkte sollte möglichst frühzeitig mit dem interessierten Mobilfunkunternehmen erfolgen.

Die Grundstückskommission der EKD hat einen Mustervertrag mit den Betreibern ausgehandelt. Die Nordelbische Kirche hat diese Verträge im Sinne einer Stärkung der Position der Kirchengemeinden überarbeitet und empfiehlt die Benutzung dieses **nordelbischen Vertragsmusters**.

Die Verträge sind mindestens in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Durch eine geeignete Heftung oder Stempelung mit dem Siegel der Kirchengemeinde sind die Verträge dokumentengerecht herzurichten und danach auszufüllen. Besondere Absprachen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind in geeigneter Weise dem Vertrag anzufügen.

Sowohl die Antennenanlagen selbst, insbesondere aber die dafür benötigten Schaltschränke, können **statische Probleme** verursachen und zu zusätzlichen baulichen Veränderungen führen. Hier muss ggf. ein **Statiker** zur Beratung eingeschaltet werden.

Wenn die Aufstellung von schweren Schaltschränken im Turm nicht zu vermeiden ist, kann diese zu Veränderungen im Schwingungsverhalten des Turmes führen. Diese zu beurteilen ist eine Aufgabe für darauf spezialisierte Statiker, die Ihnen vom Baudezernat des NKA benannt werden können; ggf. müssen besondere Gutachten angefertigt werden.

Die Installationen, insbesondere die Schaltschränke, unterliegen besonderen **Brandschutzbestimmungen**, bzw. produzieren eine große Wärmebelastung. Hier können besondere brandschutztechnische Konstruktionen notwendig werden.

Je nach Montagesituation der Antennen kann es zu einer Erstinstallation einer **Blitzschutzanlage** bzw. zur Veränderung einer vorhandenen Anlage kommen.

Im Allgemeinen muss für die Betreiber eine ständige **Zugänglichkeit** zu allen Teilen der Anlage sichergestellt werden. Diese kann zum Einbau zusätzlicher Türen und / oder einer Veränderung der Schließanlage führen. Zumindest ist mit dem Einbau eines Schlüsseltresors zu rechnen.

Für jede Anlage muss vom Betreiber vor Inbetriebnahme eine Bescheinigung über die Einhaltung der **Grenzwerte der elektromagnetischen Strahlung** vorgelegt werden (früher: BAPT-Bescheinigung) die Bestandteil des Vertrages ist. In dieser Bescheinigung sind die Sicherheitszonen um die sendenden Antennen dargestellt. Der Kirchenvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass keine Personen durch die Emissionen von Anlagen gefährdet oder geschädigt werden. Je nach Montagesituation können sich Personen mehr oder weniger häufig im Bereich der Antennen aufhalten - Küster, Wartungsfirmen für Glocken- oder Uhrenanlagen, Glockensachverständige, Posaunenchor, Besuchergruppen (z.B. am Tag des offenen Denkmals), Konfirmandengruppen, etc..

Es sollte mit dem Betreiber vereinbart werden, dass kurzfristige **Abschaltungen der Sendeanlage** auf Verlangen der Kirchengemeinde durch den Betreiber akzeptiert werden und in eindeutiger Weise direkt im Bereich des Zuganges zur Antennenanlage angezeigt werden. Längere Abschaltungen, z.B. für Reparaturarbeiten an der Gebäudehülle sollten rechtzeitig mit dem Betreiber abgesprochen werden. Einschränkungen bei der Nutzung der Gebäude in der bisher gewohnten Form sollten auf keinen Fall hingenommen werden.

Außerhalb der wissenschaftlichen Nachprüfbarkeit liegt das Thema "**Elektro-Smog**". Hier ist zu bedenken, dass auch die emotionale Sichtweise von Anwohnern ein ernstzunehmendes Entscheidungskriterium darstellen kann. Ähnlich wie bei der Diskussion um Strahlen-Emissionen von Atomkraftwerken reicht der physikalisch-technische Gegenbeweis nicht um evtl. vorhandene Ängste abzustellen. Empfehlenswert ist in diesem Zusammenhang, vor der Vertragsunterzeichnung die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die beabsichtigte Installation zu informieren.

Der Kirchenvorstand sollte überlegen ob es sinnvoll ist, den **Mietzins** als einmalige Zahlung im Voraus für mindestens 5, besser 10 Jahre zu vereinbaren. Entsprechende Abschläge durch den Betreiber mit der Begründung der Verzinsung sollten nicht akzeptiert werden. Es wäre zu wünschen, dass der Mietzins vorrangig in eine akut anstehende Baumaßnahme oder zumindest in die Baurücklage für das Gebäude, auf dem die Antennenanlage montiert ist, geführt wird.

Wie bei jedem anderen Mietvertrag sollte eine **Sicherheitsleistung** vom Mobilfunkbetreiber gefordert und nach den mietrechtlich üblichen Konditionen auf einem Sperrkonto angelegt werden. Diese Sicherheitsleistung soll dem Kirchenvorstand die Möglichkeit geben die Installationen ohne Kosten wieder entfernen zu lassen, falls der Betreiber nach Ablauf des Vertrages dazu nicht in der Lage ist. Es ist davon auszugehen, dass der Ausbau einer Anlage ca. 150% des Einbaus kostet. Die Kostensteigerung bis zum Einsatz der Mietsicherheit sollte durch entsprechende Verzinsung gedeckt werden. Die Sicherheitsleistung sollte mindestens 13.000,- Euro betragen, niedrigere Sicherheiten sollten nur auf Nachweis der geringeren

Installationskosten durch den Betreiber akzeptiert werden. Bei sehr großen Anlagen sollte ein höherer Sicherheitsbetrag verhandelt werden.

Der Einbau von Sendeanlagen ist ein **genehmigungspflichtiger Vorgang** im Sinne der Verfassung der NEK. Hier ist zwischen der dinglichen Belastung von Grundeigentum und dem Umbau von Gebäuden zu unterscheiden.

Für die Genehmigung der dinglichen Belastung, d.h. den **Mietvertrag**, ist der **Kirchenkreis** zuständig. Deshalb sollte er entsprechend früh von der Kirchengemeinde in den Planungsprozess einbezogen werden.

Für die Genehmigung der **baulichen Veränderungen**, ist das **Baudezernat** zuständig. Diese Genehmigung sollte vor dem Antrag an den Kirchenkreis eingeholt und dem Antrag an den Kirchenkreis beigelegt werden.

Dem Antrag sind genaue Beschreibungen der geplanten Anlage sowie maßstabsgerechte Zeichnungen, aus denen die Montage der Anlage und ihre Auswirkungen auf die Gesamtgestaltung des Gebäudes hervorgehen, beizufügen. Eine Probeinstallation oder ein 1:1-Modell können verlangt werden.

Bei der beabsichtigten Montage in denkmalgeschützten Gebäuden sind die **Belange der Denkmalsetze** der Bundesländer zu beachten.

Kirchengebäude unterliegen häufig dem **Urheberrecht** des Architekten, der für Entwurf oder Umgestaltung verantwortlich zeichnet. Die Abstimmung mit dem Urheber ist vorzunehmen wenn die Einbauten das Gebäude in wesentlichen Teilen verändern. Es sei an dieser Stelle auf das entsprechende Kapitel der vorliegenden Veröffentlichung verwiesen.

Es ist darauf zu achten, dass sämtliche anfallenden **Kosten** durch den Betreiber gedeckt werden. Hierzu zählen insbesondere auch Kosten für Architekten, Gutachter und Ingenieure, auch wenn diese aufgrund von Forderungen von kirchlicher Seite eingeschaltet werden. Ebenso Kosten für das Gutachten bzgl. des Minimierungsprinzipes sowie für Rückbau-Maßnahmen, Probeinstallationen und Modelle sowie Verwaltungsgebühren.

Die **Baubegehungen** in den Gebäudeteilen, in denen Installationen vorgenommen wurden, insbesondere dort, wo die Antennenträger montiert sind, sind zu intensivieren.

Es hat sich gezeigt, dass selbst beste handwerkliche Ausführung keine 100 %-ige Sicherheit für die Dauerhaftigkeit und Dichtheit der Montage bietet. Für die Baubegehungen durch den Bauausschuss der Kirchengemeinde oder andere Beauftragte sind die oben gegebenen Sicherheitshinweise für den Bereich der eingeschalteten Antennen zu beachten.

Bauleitplanung

Kirchliche Körperschaften sind durch §7 Kirchbaurechtsverordnung verpflichtet sich an der Bauleitplanung zu beteiligen. Die Bearbeitung dieses recht theoretischen und kirchenfernen Themas stellt eine besondere Herausforderung dar. Für die Kirchengemeinden als „Träger öffentlicher Belange“ besteht allerdings auch die Chance, sich durch die frühzeitige Kenntnis von Entwicklungen in der kommunalen Gemeinde auf mögliche Auswirkungen für die kirchliche Arbeit einstellen zu können. Als Beispiel sei die Ausweisung eines neuen Wohngebietes genannt, die durchaus zu einer vermehrten Nachfrage von Kindergartenplätzen führen kann.

Die Aufstellung von Bauleitplänen wird durch das Baugesetzbuch (BauGB) geregelt.

Bauleitplanung bezeichnet die Erstellung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, mit deren Hilfe „das Bauen geleitet“ werden soll. Diese Planungen finden sowohl auf Bundesebene statt (z.B. Bundesfernstraßenplanung), als auch auf Länderebene (z.B. Regionalentwicklungspläne) und auf Kreis- und Städteebene. Hier handelt es sich überwiegend um **Flächennutzungspläne** und **Bebauungspläne**. Kirchengemeinden sind meistens von letztgenannten Planungen betroffen.

Sie werden von den Landkreisen, Kommunalgemeinden (in Hamburg: STEB oder Bezirksämter) oder freien Planungsbüros im Auftrag der Vorgenannten aufgestellt. Bauleitpläne schaffen die gesetzliche Grundlage für die Entwicklung und Bebauung eines Ortes oder kleinerer Einheiten, z.B. eines Stadtteiles oder eines Häuserblockes.

In sogenannten **Planfeststellungsverfahren** werden Großprojekte behandelt, die nicht unbedingt „Bebauung“ darstellen - Neubau oder Erweiterung von Industrieanlagen, von Hafen- oder Flughafenanlagen. Besonders letztgenannte können durchaus massive Auswirkungen auf den „öffentlichen Belang“ der Kirche haben, nämlich wenn Friedhöfe oder Gebäude in Einflug- oder Startschneisen liegen. Windkraftanlagen können den Ertrag von benachbartem verpachtetem Weideland schmälern.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen (§ 4 Baugesetzbuch). Kirchengemeinden sind **Träger öffentlicher Belange**. Sie haben die Erfordernisse des kirchlichen Gemeinbedarfs zu vertreten. Die Beteiligung soll möglichst frühzeitig im sog. Abstimmungsverfahren erfolgen. Oft geschieht diese Beteiligung aber auch erst während der Auslegung.

Entwürfe für Bauleitpläne müssen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch). Dieses dient der Einsicht für jedermann, allerdings müssen Kirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange unaufgefordert die Planunterlagen zugesandt bekommen.

Die Kirchengemeinde sollte die in Form von Zeichnungen und Text vorgelegten Bauleitpläne daraufhin prüfen, ob die Voraussetzungen für die kirchliche Arbeit bei den Ausweisungen ausreichend berücksichtigt werden. Die Stellungnahme ist in Form von **Bedenken und Anregungen** (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) schriftlich innerhalb der gesetzten Frist zu formulieren. An wen diese Stellungnahme zu richten ist, ergibt sich aus den Unterlagen zu den Bauleitplänen.

Kirchlicher Gemeinbedarf umfasst im allgemeinen Grundstücke für den Bestand und seine Weiterentwicklung sowie für den Neubau von Kirchen, Gemeindehäusern und Pastoraten, darüber hinaus aber auch von Kindertagesstätten, Altenheimen und Friedhöfen, Mitarbeiterwohnungen sowie andere Einrichtungen, z.B. für die Kurseelsorge.

Literatur:

-Arbeitshilfe Bauleitplanung (Anhang)

Inhaltsübersicht

	Stand :
Zuständigkeiten und Aufgaben	01. September 2011
Bauberatung	01. September 2011
Gebäudenutzungsplan	<i>in Vorbereitung</i>
Auftraggeber und Auftragnehmer	<i>in Vorbereitung</i>
Gutachten / Energiegutachten	01. September 2011
Vergabe	<i>in Vorbereitung</i>
Wettbewerbe	<i>in Vorbereitung</i>
Urheberrecht	01. September 2011
Kirchenaufsichtliche Genehmigung	01. September 2011
Umgang mit historischer Bausubstanz	01. September 2011
Denkmalpflege, Staatskirchenvertrag und denkmalrechtliche Genehmigung	<i>in Vorbereitung</i>
Finanzierungen und Förderungen	01. September 2011
Dokumentationen	01. September 2011
Orgeln	01. September 2011
Glocken und Uhren	<i>in Vorbereitung</i>
Kirchenheizung und Raumklima	01. September 2011
Mobilfunkanlagen	01. September 2011
Bauleitplanung	01. September 2011
Entwidmung von Kirchen	<i>in Vorbereitung</i>

Anhang

Anhang

	Stand der Anlage:
Verfassung der Nordelbischen Kirche i.d.F. vom 21.11.2009 (Auszüge) *)	01. September 2011
Kirchbaugesetz (KBauG) vom 09.06.2009 *)	01. September 2011
Kirchbaurechtsverordnung (KBauRVO) vom 12.01.2010 *)	01. September 2011
Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG) vom 10.10.2006 (Auszüge) *)	01. September 2011
Leistungskatalog zum KKVwG, vom 10.10.2006, Abschnitt 3 *)	01. September 2011
Richtlinien für die Bauunterhaltung vom 29.01.1979 *)	01. September 2011
Finanzgesetz vom 28.05.1978 (Auszüge) *)	01. September 2011
Muster „Dokumentation von Gebäudesanierungen“	01. September 2011
Arbeitshilfe „Bauleitplanung“	01. September 2011
Ordnung für den Nordelbischen Bauausschuss vom 22.11.2010 *)	01. September 2011
Besetzung des Nordelbischen Bauausschusses vom 22.11.2010 *)	01. September 2011
Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (Auszüge) i.d.F. vom 18.12.2009 *)	01. September 2011
Durchführungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 13.08.2002 (Auszüge) *)	01. September 2011
Staatskirchenvertrag Schleswig-Holstein vom 23.04.1957 (Auszüge) *)	01. September 2011
Denkmalschutzgesetz Hamburg vom 03.12.1973 (Auszüge) *)	01. September 2011
Staatskirchenvertrag Hamburg vom 29.11.2005 (Auszüge) *)	01. September 2011

*) : Diese Texte finden sich auch –vollständig – unter „www.kirchenrecht-nek.de“

Verfassung
Der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen
Kirche

Vom 12. Juni 1976

In der Fassung vom 21. November 2009

(Auszüge)

Artikel 9

(1) 1 Die Kirchengemeinde ist in der Regel Ortsgemeinde. 2 Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. 3 Zur Erfüllung von Aufgaben, die über ihre Grenzen hinauswirken, ihre Kräfte übersteigen oder die gemeinsam mit größerer Effektivität wahrgenommen werden können, soll sie mit benachbarten Kirchengemeinden oder anderen beteiligten kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe der Artikel 51 bis 59 zusammenarbeiten.

(2) 1 Wenn sich Gemeindeglieder unabhängig von Ortsgemeinden zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, kann dieser durch die Nordelbische Kirche die Rechtsstellung einer Kirchengemeinde zuerkannt werden. 2 Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(3) Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes durch Rechtsverordnung im Sinne von Artikel 81 Absatz 3 können Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände dem Kirchenkreis zur Erledigung zugewiesen werden.

Artikel 14

(1) 1 Der Kirchenvorstand ist für die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde verantwortlich. 2 In seiner geistlichen Verantwortung wacht er darüber, dass die Kirchengemeinde ihren Auftrag wahrnimmt.

(2) 1 Im Rahmen der kirchlichen Ordnung entscheidet der Kirchenvorstand in allen Fragen des gemeindlichen Lebens.

(3) 1 Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihre Verpflichtungen erfüllt und ihre Rechte wahrt. 2 Er trägt Verantwortung für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 3 Er schützt alle, die einen Dienst in der Kirchengemeinde wahrnehmen.

(4) 1 Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde in allen Angelegenheiten. 2 Im Rechtsverkehr handelt er durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde. 3 Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handeln die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied. 4 Erklärungen, durch die die Kirchengemeinde

verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

Artikel 15

(1) Der Kirchenvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er sorgt für den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen;
- b. er beantragt beim Kirchenkreis die Errichtung, Aufhebung und Änderung von Pfarrstellen und wählt die Pastorinnen und Pastoren;
- c. er richtet die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nötigen Stellen ein, sorgt für ihre Besetzung und führt die Aufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d. er beschließt über Einrichtungen der Kirchengemeinde;
- e. er sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung der Gebäude und Räume und beschließt über deren Verwendung;
- f. er beschließt über kirchliche Abgaben;
- g. er entscheidet über die Haushaltswirtschaft der Kirchengemeinde und nimmt die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss ab;
- h. er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde;
- i. er widmet und entwidmet Kirchen sowie kirchliche Friedhöfe und Friedhofsflächen;
- j. er beschließt über Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand;
- k. er wählt die in andere Gremien zu entsendenden Mitglieder;
- l. er beschließt über Satzungen der Kirchengemeinde.

(2) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes in folgenden Angelegenheiten:

- a. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen;
- b. Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten;
- c. Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften;
- d. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
- e. außerordentliche Nutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;
- f. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen der Kirchengemeinde;

- g. Baumaßnahmen, soweit sie nicht nach Absatz 3 Buchstabe a zu genehmigen sind.

(3) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:

- a. Baumaßnahmen an Kirchen und eingetragenen Kulturdenkmälern sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich;
- b. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Ausstattungsstücken mit besonderem Wert;
- c. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen;
- d. Widmung und Entwidmung von Kirchen.

(4) 1 Im Übrigen sind Beschlüsse nur dann genehmigungspflichtig, wenn es durch Kirchengesetz oder Kirchenkreissatzung bestimmt ist. 2 Der Haushaltsplan ist dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.

(5) 1 Das vorsitzende Mitglied hat einen Beschluss des Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn es ihn für rechtswidrig hält. 2 Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. 3 Hebt der Kirchenvorstand den beanstandeten Beschluss nicht auf, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

Artikel 25

(1) 1 Der Kirchenkreis ist eine eigenständige Einheit kirchlichen Lebens. 2 In ihm sind die Kirchengemeinden seines Bereiches zusammengeschlossen. 3 Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreis nimmt die Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich der Kirchengemeinden überschreiten.

(3) 1 Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die kirchliche Arbeit in den Kirchengemeinden. 2 Er fördert das Zusammenwirken in den Arbeitsbereichen und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

Artikel 33

(1) 1 Der Kirchenkreisvorstand verwaltet in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des Kirchenkreises. 2 Er führt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. 3 Er sorgt für die Ausführung von Verwaltungsmaßnahmen des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) 1 Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten. 2 Im Rechtsverkehr handelt er durch das vorsitzende und ein

weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter des Kirchenkreises. 3 Ist die bzw. der Vorsitzende verhindert, handeln die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied. 4 Erklärungen, durch die der Kirchenkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(3) 1 Außerhalb der Tagungen der Kirchenkreissynode nimmt der Kirchenkreisvorstand in dringenden Fällen die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr. 2 Über seine Maßnahmen hat er der Kirchenkreissynode auf ihrer nächsten Tagung zu berichten. 3 Die Kirchenkreissynode entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(4) 1 Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluss eines Kirchenvorstandes zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. 2 Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann bei Gefahr im Verzuge auch anstelle eines Kirchenvorstandes die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anordnen oder durchführen.

Artikel 38

Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:

- a. Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises;
- b. Baumaßnahmen an Kirchen und eingetragenen Kulturdenkmälern des Kirchenkreises sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich;
- c. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Ausstattungsstücken des Kirchenkreises mit besonderem Wert;
- d. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen des Kirchenkreises;
- e. Errichtung selbstständiger Stiftungen des Kirchenkreises;
- f. Widmung und Entwidmung von Kirchen des Kirchenkreises;
- g. Kirchenkreissatzungen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit.

Artikel 102

(1) 1 Das Nordelbische Kirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Nordelbischen Kirche mit Sitz in Kiel. 2 Es führt innerhalb der kirchlichen Ordnung und der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Nordelbischen Kirche, soweit nicht die Verwaltung anderen kirchlichen Stellen zusteht.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt regt Maßnahmen der Kirchenleitung an, bereitet Beschlüsse der Kirchenleitung vor und führt sie aus.

(3) 1 Das Nordelbische Kirchenamt hat vornehmlich die Aufgabe, in Verwaltungsangelegenheiten zu beraten und entstehende Schwierigkeiten auszugleichen. 2 Im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Verwaltung kann das Nordelbische Kirchenamt Verwaltungsvorschriften erlassen.

**Baugesetz
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Kirchbaugesetz – KBauG)**

Vom 9. Juni 2009

Präambel

Alle kirchliche Bautätigkeit dient dem einen Auftrag der Kirche, die Gemeinde Jesu Christi um Wort und Sakrament zu sammeln.

Mit der Pflege und Erhaltung eingetragener Kulturdenkmale sowie von Ausstattungsstücken, die liturgischen, sakralen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, leistet die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche ihren Beitrag zu der gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung, kulturprägende Bauten und Kunstwerke für zukünftige Generationen zu erhalten.

**§ 1
Anwendungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für alle Maßnahmen im Bereich der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege an kirchlichen Gebäuden und Ausstattungsstücken.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) 1 Baupflege umfasst die Bauunterhaltung, die Instandsetzung, die bauliche oder gestalterische Veränderung, den Umbau, den Neubau und den Abbruch von kirchlichen Gebäuden und deren technischer Ausrüstung sowie alle Glocken- und Orgelbaumaßnahmen. 2 Zur Baupflege gehört auch der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.

(2) 1 Kunstpflege gilt kirchlichen Ausstattungsstücken, die einen besonderen, für die kirchliche Körperschaft prägenden liturgischen, sakralen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben. 2 Sie umfasst den Erwerb, die Veräußerung, die Ausleihe einschließlich der dafür erforderlichen Versicherungen, die Veränderung, die Pflege und die Restaurierung kirchlicher Ausstattungsstücke.

(3) Denkmalpflege umfasst die pflegliche Behandlung insbesondere der nach staatlichem Denkmalschutzrecht unter Schutz gestellten Gebäude, deren technischer Ausrüstung und Ausstattungsstücke.

(4) 1 Kirchliche Gebäude sind Gebäude und Gebäudeteile, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen oder an denen zu deren Gunsten ein Nutzungsrecht besteht, wenn durch die zugrunde liegende Vereinbarung Aufgaben der

Baupflege übertragen werden. 2 Zu den kirchlichen Gebäuden gehört auch deren technische Ausrüstung.

(5) Ausstattungsstücke sind bewegliche und unbewegliche Sachen, wie Einrichtungsgegenstände und Einbauten, zum Beispiel Glocken, Orgeln, Uhren, Kanzeln, Altäre, Altargerät, Taufen, Kreuze, Emporen, Gestühl, Epitaphien, Bilder, Leuchter, Skulpturen und Mahnmale.

§ 3

Besondere Anforderungen an kirchliches Bauen

1 Bei allen kirchlichen Baumaßnahmen und beim Betrieb kirchlicher Gebäude ist auf Barrierefreiheit, den Genderaspekt und Energieeffizienz zu achten.

2 Die einschlägigen Vorgaben des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind zu berücksichtigen.

**§ 4
Bauberatung**

(1) 1 Die Bauberatung seitens der Kirchenkreise und des Nordelbischen Kirchenamtes umfasst die Begleitung bei der Planung und Durchführung kirchlicher Baumaßnahmen insbesondere in architektonischer, bautechnischer, denkmalschutzrechtlicher, künstlerischer, wirtschaftlicher und energetischer Hinsicht. 2 Die Empfehlungen im Bauhandbuch der EKD sind zu berücksichtigen. 3 Für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Leistungen gelten grundsätzlich die Vorschriften der Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB), für Leistungen (VOL) und für freiberufliche Leistungen (VOF).

(2) 1 Die kirchlichen Körperschaften sollen vor der Planung und Durchführung kirchlicher Baumaßnahmen die Beratung nach Absatz 1 beantragen. 2 Nach der Beratung ist die Maßnahme durch Beschluss des zuständigen Vertretungsorgans festzulegen.

(3) Nach der Erarbeitung einer Entwurfsplanung und nach Abschluss der Bauberatung fasst das zuständige Vertretungsorgan der kirchlichen Körperschaft den Baubeschluss, der auf die Planungsunterlagen Bezug nehmen muss.

**§ 5
Bauausschuss der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche**

1 Die Kirchenleitung kann zur Beratung der kirchlichen Körperschaften einen Bauausschuss bilden. 2 Das Nähere über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Bauausschusses kann die Kirchenleitung durch besondere Ordnung regeln.

§ 6**Genehmigungspflichtige Vorhaben**

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verfassung der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:

1. Baumaßnahmen an Kirchen und eingetragenen Kulturdenkmälern sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich;
2. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Ausstattungsstücken mit besonderem Wert;
3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen.

(2) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstandes über Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden bedürfen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g der Verfassung der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, soweit die Maßnahme nicht nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a der Verfassung zu genehmigen ist.

(3) Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes bedürfen gemäß Artikel 38 der Verfassung der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:

1. Baumaßnahmen an Kirchen und eingetragenen Kulturdenkmälern des Kirchenkreises sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich;
2. Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Ausstattungsstücken des Kirchenkreises mit besonderem Wert;
3. Glocken- und Orgelbaumaßnahmen des Kirchenkreises.

§ 7**Genehmigungsverfahren**

(1) Für den Beschluss nach § 4 Absatz 3 ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung

1. nach § 6 Absatz 2 beim Kirchenkreisvorstand oder
2. nach § 6 Absatz 1 über den Kirchenkreisvorstand oder nach § 6 Absatz 3 vom Kirchenkreisvorstand beim Nordelbischen Kirchenamt

zu beantragen.

(2) Bei Maßnahmen an eingetragenen Kulturdenkmälern, an deren technischer Ausrüstung und an deren Ausstattungsstücken stellt das Nordelbi-

sche Kirchenamt das Benehmen mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden her.

(3) Bei allen Glocken- und Orgelbaumaßnahmen ist dem Genehmigungsantrag die Stellungnahme der bzw. des beratenden nordelbischen Glocken- bzw. Orgelbausachverständigen beizufügen.

(4) 1 Der Kirchenkreisvorstand soll dem Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. des zuständigen Organs des Kirchengemeindeverbandes nach § 6 Absatz 1 eine Stellungnahme beifügen. 2 Er hat mitzuteilen, ob die erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises erteilt werden.

§ 8**Änderungen von Bauplanungen und Kostendeckungsplänen**

1 Nachträgliche wesentliche Änderungen der genehmigten Bauplanung und des Kostendeckungsplanes bedürfen eines neuen Beschlusses. 2 Die Notwendigkeit der Änderung ist zu begründen. 3 Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung.

§ 9**Glockenbaumaßnahmen**

(1) Glockenbaumaßnahmen sind insbesondere

1. der Neubau von Glockenträgern oder Glockentürmen,
2. die Neuherstellung von Glocken,
3. die Aufhängung von Glocken in vorhandenen Türmen,
4. die Änderung und Erweiterung vorhandener Glockengeläute,
5. die Änderung von Glockenstuben und ihrer Schallluken,
6. die Änderung der Aufhängung, der Intonation und der Lautstärke vorhandener Glockengeläute.

(2) Für die Beratung der kirchlichen Körperschaften bei Glockenbaumaßnahmen bestellt das Nordelbische Kirchenamt Glockensachverständige.

§ 10**Orgelbaumaßnahmen**

(1) Orgelbaumaßnahmen sind insbesondere der An- und Verkauf, der Neu- und Umbau, die Restaurierung und Instandsetzung sowie der Abbruch von Orgeln oder Orgelteilen.

(2) Für die Beratung der kirchlichen Körperschaften bei Orgelbaumaßnahmen bestellt das Nordelbische Kirchenamt Orgelsachverständige und kann Orgelbaukommissionen einberufen.

§ 11

Denkmalschutz

(1) Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche widmet der Erhaltung und Pflege ihrer eingetragenen Kulturdenkmale besondere Aufmerksamkeit und sorgt dafür, dass diese grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(2) 1 Bei allen Maßnahmen kirchlicher Körperschaften an Denkmälern sind die Denkmalschutzgesetze der Länder zu beachten. 2 Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet über die denkmalschutzrechtliche Genehmigung solcher Maßnahmen im Benehmen mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden.

§ 12

Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnungen gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Verfassung insbesondere Näheres

1. zur Bauberatung,
2. zu den mit dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung einzureichenden Unterlagen,
3. zur Anwendung der VOB, VOL und VOF,
4. zu Glockenbaumaßnahmen, insbesondere zur Tätigkeit der Glockensachverständigen,
5. zu Orgelbaumaßnahmen, insbesondere zur Tätigkeit der Orgelsachverständigen,
6. zu besonderen Anforderungen an kirchliches Bauen und
7. zur Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt erlässt im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Bauverwaltung Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 102 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Baurechtsverordnung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Kirchbaurechtsverordnung – KBauVO)**

Vom 12. Januar 2010

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 12 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes vom 9. Juni 2009 (GVOBl. S. 215) in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 3 der Verfassung die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Rechtsverordnung finden Anwendung auf alle Maßnahmen nach § 1 des Kirchbaugesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Bauunterhaltung ist die Erhaltung und Unterhaltung von kirchlichen Gebäuden, deren technischer Ausrüstung und deren Ausstattung.

(2) Instandsetzung ist die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit kirchlicher Gebäude und deren technischer Ausrüstung, die unter der Benutzung, der Witterung oder anderen Einflüssen gelitten haben.

(3) Bauliche oder gestalterische Veränderung liegt vor, wenn ein kirchliches Gebäude ohne wesentlichen Substanzeingriff umgestaltet wird, zum Beispiel durch

1. Veränderung der Ausstattung im Gebäude,
2. Änderung von Wandoberflächen,
3. Änderung von Fenstern oder ihrer Verglasung,
4. Anbringen und Erweitern von technischer Ausrüstung wie zum Beispiel Antennen, Sonnenkollektoren und -module.

(4) Umbau ist die Umgestaltung eines kirchlichen Gebäudes, die mit einem wesentlichen Substanzeingriff verbunden ist.

(5) Neubau ist die Errichtung sowie der Wiederaufbau eines kirchlichen Gebäudes.

(6) Abbruch ist die teilweise oder vollständige Beseitigung eines kirchlichen Gebäudes.

(7) Zu den Freianlagen einer Kirche oder eines denkmalgeschützten Gebäudes gehören insbeson-

dere prägendes Großgrün, Zuwegung, Einfriedung und technische Anlagen.

B. Verfahren

§ 3

Baubegehungen, Beseitigung von Baumängeln

(1) 1 Kirchliche Gebäude, deren technische Ausrüstung und deren Ausstattungstücke sind von den kirchlichen Körperschaften regelmäßig – mindestens einmal jährlich – sachkundig zu begehen, notwendige Maßnahmen nach § 1 des Kirchbaugesetzes sind rechtzeitig einzuleiten. 2 Das zuständige Vertretungsorgan der kirchlichen Körperschaft bestimmt durch Beschluss die verantwortlichen Personen bzw. Ausschüsse. 3 Über das Ergebnis der Baubegehung, insbesondere über festgestellte Baumängel, ist ein Bericht zu fertigen und in Kopie der zuständigen Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

(2) Festgestellte Baumängel sind in folgenden Zeiträumen zu bearbeiten:

1. Unverzüglich sind alle Schäden zu beseitigen, durch die kurzfristig Folgeschäden entstehen können. Hierzu gehören insbesondere Blitz-, Sturm-, Wasser- und Heizöl-schäden sowie Hausschwammbefall. Bei Einsturz-, Brand- und Unfallgefahr sind unverzüglich geeignete Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.
2. Innerhalb von drei Monaten sind alle Mängel an tragenden Konstruktionen, Dachdeckungen, Dachrinnen, Außenstrichen von Holz, Putz, Stahl usw. und am Außenputz zu beseitigen.
3. Innerhalb eines Jahres sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz und des Nutzungswertes unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben und vertraglicher Vereinbarungen durchzuführen.

§ 4

Beauftragung

(1) Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände sind nach § 2 Absatz 2 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes verpflichtet, die in dessen Anlage „Leistungskatalog“ unter Punkt 3 festgelegten Grundleistungen im Bereich „Bauwesen“ abzunehmen.

(2) 1 Die kirchlichen Körperschaften sollen fachlich geeignete Personen mit der Planung und Durchführung von Maßnahmen nach § 1 des Kirchbaugesetzes beauftragen. 2 Bei der Beauftragung

sollen die Musterverträge der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche verwendet werden. 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchlichen Verwaltungszentren dürfen im Zuständigkeitsbereich ihres Kirchenkreises nur im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse beauftragt werden.

(3) 1 Nach Durchführung der Maßnahme sind die Ausgaben in einer Kostenfeststellung zu erfassen. 2 Die Maßnahme ist zu dokumentieren.

§ 5

Grundsätze der Vergabe im Baubereich

(1) 1 Für die Vergabe von Aufträgen im Baubereich sind die Grundsätze des Vergaberechts (Vergabeverordnung – VgV) aufgrund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB Vierter Teil) anzuwenden. 2 Für die Vergabe von Bauleistungen, von Lieferungen und Leistungen sowie von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb freiberuflich Tätiger angeboten werden, sind die Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB), für Leistungen (VOL), sowie für freiberufliche Leistungen (VOF) nach Maßgabe der folgenden Regelungen anzuwenden.

(2) Leistungen von Architektinnen bzw. Architekten und von Ingenieurinnen bzw. Ingenieuren unterliegen der VOF, Leistungen von Restauratorinnen bzw. Restauratoren unterliegen je nach Aufgabenstellung der VOL oder der VOF, Maßnahmen des Glockenwesens unterliegen je nach Aufgabenstellung der VOB oder der VOL, Maßnahmen des Orgelwesens unterliegen je nach Aufgabenstellung der VOB, der VOL oder der VOF.

(3) 1 Bei Aufträgen für Bauleistungen nach VOB und Lieferungen und Leistungen nach VOL können bis zu einer Wertgrenze von 5000 Euro Angebote von einzelnen Fachfirmen eingeholt werden. 2 Oberhalb einer Wertgrenze von 5000 Euro und unterhalb einer Wertgrenze von 15 000 Euro sollen mindestens drei Angebote von Fachfirmen eingeholt werden. 3 Oberhalb einer Wertgrenze von 15 000 Euro soll eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden. 4 Die Wertgrenzen gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

(4) 1 Bei Aufträgen für Restaurierungsmaßnahmen können bis zu einer Wertgrenze von 25 000 Euro Angebote von einzelnen Restauratorinnen bzw. Restauratoren eingeholt werden. 2 Oberhalb einer Wertgrenze von 25 000 Euro und unterhalb einer Wertgrenze von 75 000 Euro sollen mindestens drei Angebote von Restauratorinnen bzw. Restauratoren eingeholt werden. 3 Oberhalb einer Wertgrenze von 75 000 Euro soll eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden. 4 Die Wertgrenzen gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

(5) 1 Bei Aufträgen für freiberufliche Leistungen können bis zu einer Wertgrenze von 50 000 Euro Angebote von einzelnen Planerinnen bzw. Planern eingeholt werden. 2 Oberhalb einer Wertgrenze von 50 000 Euro soll eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden. 3 Die Wertgrenzen gelten jeweils ohne Umsatzsteuer.

(6) 1 Um vergleichbare Angebote zu erhalten, sind Bauleistungen nach VOB und Lieferungen und Leistungen nach VOL in einem Leistungsverzeichnis eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. 2 Das Leistungsverzeichnis ist mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe an die Firmen zu übersenden. 3 Kann ein Leistungsverzeichnis von der Bauherrin bzw. vom Bauherrn nicht erstellt werden, so ist damit eine Architektin bzw. ein Architekt oder eine geeignete Fachperson zu beauftragen.

(7) 1 Kirchliche Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber haben sich vor der Aufforderung von Firmen oder von freiberuflich Tätigen von deren Eignung und Leistungsfähigkeit für den spezifischen Auftrag zu überzeugen. 2 Freiberuflich Tätige und Firmen, deren Inhaberinnen bzw. Inhaber nicht einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Kirchen angehören, sollen nur dann zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, Angebote zu erhalten.

(8) In der Regel sollen nicht nur ortsansässig freiberuflich Tätige oder ortsansässige Firmen aufgefordert werden.

(9) 1 Bei Neu- oder Umbauvorhaben oberhalb einer Wertgrenze von 500 000 Euro anrechenbare Kosten nach HOAI ist ein Architektenwettbewerb durchzuführen. 2 Die Wertgrenze gilt ohne Umsatzsteuer.

(10) Beim Neubau, Umbau und der baulichen oder gestalterischen Veränderung von Kirchen nach § 2 Absatz 3 bis 5 sollen Gestaltungswettbewerbe durchgeführt werden.

(11) 1 Bei Maßnahmen der bildenden Kunst ist ein Künstlerwettbewerb durchzuführen. 2 Über Ausnahmen entscheidet die genehmigende Stelle.

§ 6

Kostenermittlung, Finanzierungsplan, Drittmiteleinwerbung

(1) 1 Die Gesamtkosten für Bauvorhaben sind gründlich zu ermitteln. 2 In der Regel soll dies auf der Grundlage der DIN 276 erfolgen. 3 Ein Finanzierungsplan ist aufzustellen.

(2) 1 Möglichkeiten der Einwerbung von Drittmitteln (z. B. öffentliche Mittel, Stiftungen, Sponsoring sowie Fundraising) sind zu prüfen. 2 Anträge auf die Gewährung öffentlicher Mittel sowie von Stiftungsmitteln sind der genehmigenden Stelle zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Bauleitplanung

1 Kirchliche Körperschaften sollen sich als Träger öffentlicher Belange an der kommunalen Bauleitplanung beteiligen, um rechtzeitig kirchliche Interessen und Erfordernisse in die Planungen einzubringen. 2 § 18 der Grundstücksrichtlinien ist zu beachten.

C. Genehmigung

§ 8 Bauberatung

(1) 1 Die Bauberatung nach § 4 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes soll die kirchlichen Körperschaften bei der Planung und Durchführung ihrer Bauvorhaben unterstützen, um finanzielle Nachteile zu vermeiden und um zu guten funktionellen und gestalterischen Lösungen zu kommen. 2 Sie soll ferner die Erfüllung denkmalschutzrechtlicher Verpflichtungen der kirchlichen Körperschaften sicherstellen.

(2) Die Bauberatung nach § 4 Absatz 2 des Kirchbaugesetzes soll die kirchlichen Körperschaften bei der Projektentwicklung unterstützen.

(3) Die Bauberatung nach § 4 Absatz 3 des Kirchbaugesetzes soll die kirchlichen Körperschaften bei der konkreten Durchplanung des Projektes unterstützen.

(4) 1 Die Bauberatung ist von der genehmigenden Stelle zu dokumentieren. 2 Der Abschluss der Bauberatung nach § 4 Absatz 3 des Kirchbaugesetzes ist von der genehmigenden Stelle zu erklären.

§ 9 Genehmigung

(1) Dem Genehmigungsantrag nach § 7 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. mit Siegelaufdruck versehene Ausfertigung des Baubeschlusses nach § 4 Absatz 3 des Kirchbaugesetzes, der auf den abschließend beratenen Planungsstand Bezug nimmt;
2. Übersicht zur Kostenermittlung sowie der Finanzierungsplan;
3. Baubeschreibung mit Angaben über die Ausführung des Bauwerkes, seine konstruktiven Teile, den Innenausbau, die Betriebseinrichtung und gegebenenfalls die Ausstattung, erforderlichenfalls auch mit differenzierten Angaben über zu verwendende Materialien;

4. abhängig von der Art der Baumaßnahme:
 - a. Bauzeichnungen mit den erforderlichen Lageplänen, aus denen auch die angrenzende Bebauung ersichtlich sein muss, den erforderlichen Grundrissen, Schnitten und Ansichten; bei Kirchen und anderen gottesdienstlichen Räumen auch mit einer Darstellung von Kanzel, Altar, Taufe und Orgel;
 - b. Kostenschätzung und -berechnung nach DIN 276;
 - c. Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283;
 - d. Berechnung des Brutto-rauminhaltes nach DIN 277;
 - e. Stellungnahme der bzw. des Glockensachverständigen;
 - f. Stellungnahme der bzw. des Orgelsachverständigen.

(2) 1 Für Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 und 3 des Kirchbaugesetzes sind die Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen; handelt es sich hierbei um Maßnahmen an eingetragenen Kulturdenkmälern, sind die Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. 2 Für Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 des Kirchbaugesetzes sind die Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. 3 Eine Ausfertigung ist nach der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand an das Nordelbische Kirchenamt zu leiten.

(3) Die Stellungnahme des Kirchenkreisvorstandes nach § 7 Absatz 4 des Kirchbaugesetzes muss erkennen lassen, ob die erforderlichen Genehmigungen des Kirchenkreises erteilt werden, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist und dass die Maßnahme den Zielen und Planungen des Kirchenkreises entspricht.

(4) Weisen die dem Genehmigungsantrag beigefügten Unterlagen Mängel auf oder sind sie unvollständig, so leitet der Kirchenkreisvorstand einen Antrag nach § 6 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes erst weiter, wenn die Mängel behoben bzw. die Unterlagen vollständig sind.

(5) 1 Vor Abschluss der Bauberatung und vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung darf die Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde nicht eingeholt werden. 2 Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen staatlicher Behörden.

(6) 1 Ausleihe und Veräußerung kirchlicher Ausstattungsstücke, die liturgischen, sakralen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, bedürfen eines schriftlichen Vertrages. 2 Bei der Ausleihe soll der Mustervertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche verwendet werden.

D. Glocken und Uhren

§ 10

Grundsätzliches und Begriffsbestimmungen

(1) 1 In Kirchen sollen Glocken als liturgische Ausstattungstücke zum gottesdienstlichen Gebrauch eingebaut und verwendet werden. 2 Weiterhin können Uhrschlagwerke eingebaut und verwendet werden.

(2) Zu den Glocken gehören auch die sie steuernden Uhrwerke.

§ 11

Glockensachverständige

(1) 1 Das Nordelbische Kirchenamt bestellt Glockensachverständige in der Regel für die Dauer von sechs Jahren. 2 Die abgeschlossene Ausbildung zur bzw. zum Glockensachverständigen nach den Vorgaben des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen ist Voraussetzung der Bestellung. 3 Erneute Bestellung ist zulässig. 4 Falls ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt, kann die Bestellung vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden. 5 Bestellung und Widerruf der Bestellung werden im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche veröffentlicht.

(2) 1 Die Glockensachverständigen stehen den kirchlichen Körperschaften nach freier Wahl zur Verfügung und werden von diesen beauftragt. 2 Das Nordelbische Kirchenamt ist von der Beauftragung schriftlich zu unterrichten. 3 Es bestätigt die Beauftragung gegenüber den Glockensachverständigen und den beauftragenden kirchlichen Körperschaften.

(3) Die Glockensachverständigen erhalten von den beauftragenden kirchlichen Körperschaften für ihre Leistungen Honorare.

(4) Sachverständige für Uhren können bei Bedarf hinzugezogen werden.

§ 12

Beratung durch Glockensachverständige

1 Die Glockensachverständigen beraten die kirchlichen Körperschaften im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt in den Fällen des § 9 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes. 2 Sie fassen das Ergebnis der Beratung in einem Protokoll zusammen und leiten dieses den Auftrag gebenden kirchlichen Körperschaften und über den Kirchenkreisvorstand dem Nordelbischen Kirchenamt zu.

§ 13

Verfahren

(1) 1 Bei der Änderung oder Erweiterung vorhandener Glockengeläute oder bei der Neuherstellung von Glocken erarbeiten die Glockensachverständigen eine Ausschreibung nach dem Muster des Beratungsausschusses des Deutschen Glockenwesens, die von der Auftrag gebenden kirchlichen Körperschaft an geeignete Firmen versandt wird. 2 Die Auswahl der Firmen trifft die kirchliche Körperschaft nach Beratung durch die Glockensachverständigen.

(2) 1 Die eingegangenen Angebote sind an die Glockensachverständigen weiterzuleiten, die für die Auftrag gebende kirchliche Körperschaft eine schriftliche Stellungnahme mit Vergabevorschlag erarbeiten. 2 Danach beschließt die kirchliche Körperschaft über die Vergabe des Auftrages in Abwesenheit der Glockensachverständigen.

(3) 1 Der Beschluss über die Erteilung des Auftrags ist bei Vorhaben nach § 9 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes zusammen mit der Stellungnahme der Glockensachverständigen dem Nordelbischen Kirchenamt zur Genehmigung vorzulegen. 2 Der Auftrag an die Firma darf erst nach Genehmigung erteilt werden.

(4) Neu hergestellte und reparierte Glocken sollen im Werk geprüft werden.

(5) 1 Die Abnahme erfolgt durch die Glockensachverständigen nach Aufhängung und Inbetriebnahme der Glocken. 2 Die Glockensachverständigen fertigen ein Abnahmeprotokoll und leiten es der Auftrag gebenden kirchlichen Körperschaft und über den Kirchenkreisvorstand dem Nordelbischen Kirchenamt zu.

§ 14

Stellung der Glocken

Bei der Aufhängung neuer Glocken und der Änderung oder Erweiterung vorhandener Glockengeläute stellen die Glockensachverständigen im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt fest, ob der vorgesehene Platz für die Glocken konstruktiv, räumlich und klanglich geeignet ist.

§ 15

Wartungs- und Pflegevertrag

Die kirchlichen Körperschaften sollen einen Vertrag über die Wartung und Pflege der Glocken abschließen.

E. Orgeln**§ 16****Grundsätzliches und Begriffsbestimmungen**

- (1) In Kirchen sollen als Orgeln nur Pfeifenorgeln verwendet werden.
- (2) Zu den Orgeln gehören die Pfeifen, die Balganlage, der innere Spielapparat, das Gehäuse und der Prospekt.
- (3) Orgelneubau ist die Neuerstellung einer Orgel, entweder als Erstaufstellung oder als Ersatz für eine andere.
- (4) Orgelumbau ist jede Veränderung der Orgel oder ihres Aufstellungsortes.
- (5) Restaurierung ist die Wiederherstellung historisch wertvoller Orgeln.
- (6) Instandsetzung ist die Reparatur von Orgeln, soweit sie über die laufende Pflege hinausgeht.
- (7) Abbruch ist die Beseitigung von Orgeln.

§ 17**Orgelsachverständige**

- (1) 1 Das Nordelbische Kirchenamt bestellt unter Mitwirkung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors Orgelsachverständige in der Regel für die Dauer von sechs Jahren. 2 Die abgeschlossene Ausbildung zur bzw. zum Orgelsachverständigen nach den Vorgaben der Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands ist Voraussetzung der Bestellung. 3 Erneute Bestellung ist zulässig. 4 Falls ein dringendes dienstliches Interesse vorliegt, kann die Bestellung vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden. 5 Bestellung und Widerruf der Bestellung werden im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche veröffentlicht.
- (2) 1 Die Orgelsachverständigen stehen den kirchlichen Körperschaften nach freier Wahl zur Verfügung und werden von diesen beauftragt. 2 Das Nordelbische Kirchenamt ist von der Beauftragung schriftlich zu unterrichten.
- (3) Die Orgelsachverständigen erhalten von den beauftragenden kirchlichen Körperschaften für ihre Leistungen Honorare.

§ 18**Beratung durch Orgelsachverständige**

- (1) 1 Die Orgelsachverständigen beraten die kirchlichen Körperschaften im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt in den Fällen des § 10 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes und bei der Gestaltung eines Orgelprospektes. 2 Sie fassen das Ergebnis der Beratung in einem Protokoll zusammen und leiten dieses den Auftrag gebenden kirchlichen

Körperschaften und über den Kirchenkreisvorstand dem Nordelbischen Kirchenamt zu.

- (2) Die Orgelsachverständigen sollen im Rahmen der Beratung auch die zuständigen Organistinnen bzw. Organisten und die Kirchenkreiskantorinnen bzw. -kantoren hinzuziehen.

§ 19**Verfahren**

- (1) Bei Orgelbaumaßnahmen im Sinne des § 16 Absatz 3 bis 7 beraten die Orgelsachverständigen die kirchlichen Körperschaften bei der Auswahl von Firmen.
- (2) 1 Bei Orgelbaumaßnahmen im Sinne des § 16 Absatz 3 bis 6 erarbeiten die Orgelsachverständigen eine Ausschreibung, die von der Auftrag gebenden kirchlichen Körperschaft an geeignete Firmen versandt wird. 2 Die Auswahl der Firmen trifft die kirchliche Körperschaft nach Beratung durch die Orgelsachverständigen.
- (3) 1 Die eingegangenen Angebote sind an die Orgelsachverständigen weiterzuleiten, die für die Auftrag gebende kirchliche Körperschaft eine schriftliche Stellungnahme mit Vergabevorschlag erarbeiten. 2 Danach beschließt die kirchliche Körperschaft über die Vergabe des Auftrages in Abwesenheit der Orgelsachverständigen.
- (4) 1 Der Beschluss über die Erteilung des Auftrags ist bei Vorhaben nach § 10 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes zusammen mit der Stellungnahme der Orgelsachverständigen dem Nordelbischen Kirchenamt zur Genehmigung vorzulegen. 2 Der Auftrag an die Firma darf erst nach Genehmigung erteilt werden.
- (5) Den Orgelsachverständigen ist die Bauaufsicht zu übertragen.
- (6) 1 Nach Abschluss der Orgelbauarbeiten muss innerhalb der im Orgelbauvertrag genannten Frist die Abnahmeprüfung durch die Orgelsachverständigen erfolgen. 2 Dabei sollen mindestens die Organistin bzw. der Organist und eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. ein bevollmächtigter Vertreter des Kirchenvorstandes und der Orgelbaufirma anwesend sein. 3 Die Organistin bzw. der Organist kann durch die Kirchenkreiskantorin bzw. den Kirchenkreiskantor vertreten werden.
- (7) 1 Der Kirchenvorstand soll die Abnahme spätestens zwei Monate nach Abschluss des Orgelbauvorhabens beschließen. 2 Die Orgelsachverständigen haben dazu ein schriftliches Abnahmegutachten zu erstellen. 3 Der Kirchenvorstand erhält das Abnahmegutachten in zwei Exemplaren, das Nordelbische Kirchenamt in einem Exemplar.

§ 20**Stellung der Orgel**

Bei Orgelbaumaßnahmen stellen die Orgelsachverständigen im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt fest, ob der vorgesehene Platz für die Orgel konstruktiv, räumlich und klanglich geeignet ist.

§ 21

Wartungs- und Pflegevertrag

Die kirchlichen Körperschaften sollen einen Vertrag über die Wartung und Pflege der Orgel abschließen.

§ 22

Orgelbaukommission

(1) Für folgende besondere Aufgaben kann durch das Nordelbische Kirchenamt eine Orgelbaukommission gebildet werden:

1. zur Beratung der Kirchenvorstände, der Orgelsachverständigen oder des Nordelbischen Kirchenamtes in grundsätzlichen Orgelangelegenheiten sowie für Orgeln von besonderer künstlerischer oder denkmalpflegerischer Bedeutung,
2. zur Beratung bei Streitigkeiten zwischen Kirchenvorständen, Orgelsachverständigen und Orgelbaufirmen.

(2) 1 Der jeweils gebildeten Orgelbaukommission gehören an:

1. zwei nicht mit dem Orgelbauvorhaben befasste Orgelsachverständige,
2. die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor,
3. gegebenenfalls die bzw. der Vorsitzende des Bauausschusses der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
4. das für Kirchenmusik zuständige Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes,
5. das für die Bauangelegenheiten zuständige Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes,
6. die bzw. der im Einzelfall zuständige Referentin bzw. Referent im für Bauangelegenheiten zuständigen Dezernat des Nordelbischen Kirchenamtes.

2 Das Nordelbische Kirchenamt kann weitere Personen, wie zum Beispiel Vertreterinnen bzw. Vertreter der staatlichen Denkmalpflege, zur Beratung hinzuziehen.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt beruft die Orgelbaukommission ein und entscheidet über An-

träge auf Einberufung seitens des Kirchenvorstandes, der Orgelsachverständigen oder der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors.

F. Mobilfunkanlagen, Windkraftanlagen

§ 23

Mobilfunkanlagen, Windkraftanlagen

(1) 1 Die Errichtung oder Veränderung von Mobilfunkanlagen oder von Windkraftanlagen kann genehmigungspflichtig nach § 6 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 des Kirchbaugesetzes sein. 2 Die kirchlichen Körperschaften sind daher verpflichtet, vor der Planung und Durchführung einer Maßnahme nach Satz 1 die Bauberatung nach § 4 des Kirchbaugesetzes zu beantragen.

(2) Für die vertragliche Regelung der Errichtung und des Betriebes einer Mobilfunkanlage soll der Mustermietvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche benutzt werden.

(3) Hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen wird auf § 15 der Grundstücksrichtlinien verwiesen.

G. Besondere Anforderungen an kirchliches Bauen

§ 24

Gebäudenutzungsplan

Für alle kirchlichen Gebäude ist ein Gebäudenutzungsplan zu entwickeln und zu pflegen.

§ 25

Energieeffizientes Bauen

(1) 1 Bei allen Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes ist auf die effiziente Energienutzung zu achten. 2 Hierbei sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Kirchbaugesetzes die Empfehlungen im Bauhandbuch der EKD und im Interesse der Nachhaltigkeit insbesondere der Standort, die Geometrie, die Nutzung, die Funktionalität, die Gestaltung, die Konstruktion, die Haustechnik und die Außenanlagenplanung des kirchlichen Gebäudes zu berücksichtigen.

(2) Für alle kirchlichen Gebäude sind die Verbrauchsdaten zu erheben und zu pflegen.

(3) Bei Maßnahmen nach § 2 Absatz 3 und 4 soll ein Energiegutachten durch eine fachlich geeignete Person erstellt werden.

§ 26**Arbeits- und Gesundheitsschutz**

1 Bei allen Planungen und Ausführungen von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 des Kirchbaugesetzes und beim Errichten und Ausstatten von Arbeitsstätten sowie beim Umgang mit Schadstoffen ist der Stand der arbeitssicherheitstechnischen und der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. 2 Die zuständigen Orts- oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die zuständigen Betriebsärztinnen bzw. Betriebsärzte sind zu beteiligen, sofern arbeitssicherheitstechnische bzw. arbeitsmedizinische Aspekte berührt werden.

18. April 1978 (GVOBl. S. 132) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Februar 1992 (GVOBl. S. 94), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsanordnung vom 11. Juli 2003 (GVOBl. S. 159).

H. Schlussbestimmungen**§ 27****Verwaltungsvorschriften**

Das Nordelbische Kirchenamt erlässt im Interesse einer einheitlichen Handhabung der Bauverwaltung zur Ausführung dieser Rechtsverordnung Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 102 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung.

§ 28**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben vom 23. Mai 1977 (GVOBl. S. 123),
2. die Richtlinien für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 14. Juni 1979 (GVOBl. S. 217), geändert durch die Richtlinie vom 20. November 2001 (GVOBl. 2002 S. 25),
3. die Allgemeine Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Glockenangelegenheiten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Glockenordnung) vom 2. Mai 1978 (GVOBl. S. 131) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. November 1991 (GVOBl. 1992 S. 97), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsanordnung vom 11. Juli 2003 (GVOBl. S. 158),
4. die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Durchführung von Orgelbauvorhaben in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Orgelordnung) vom

**Kirchengesetz über die
Organisation der Verwaltung in den Kirchenkrei-
sen
(Kirchenkreisverwaltungsgesetz – KKVwG)**

Vom 10. Oktober 2006
(Auszüge)

§ 1

Grundsätzliche Verwaltungsstruktur

(1) 1 Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie der von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch Kirchliche Verwaltungszentren ausgeführt. 2 Die jeweilige kirchliche Körperschaft bleibt Träger ihrer Verwaltungsaufgaben; es muss gewährleistet sein, dass sie ihre Gestaltungshoheit und Eigenverantwortlichkeit uneingeschränkt und effektiv wahrnehmen kann.

(2) Verwaltungsgeschäfte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Tätigkeiten, durch die Entscheidungen und Maßnahmen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages vorbereitet und ausgeführt werden.

(3) 1 Jeder Kirchenkreis und jeder Kirchenkreisverband, der auch oder ausschließlich zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften errichtet ist, betreibt ein Kirchliches Verwaltungszentrum. 2 Das Kirchliche Verwaltungszentrum untersteht der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes oder des Verbandsausschusses.

(4) Die Kirchlichen Verwaltungszentren nehmen Aufgaben und Befugnisse der Kirchenkreisvorstände wahr, soweit sie ihnen durch dieses Kirchengesetz, durch Satzung oder durch anderweitige kirchengesetzliche Regelungen übertragen werden.

§ 2

Verwaltungsbereiche, Grundleistungen, Erbringungs- und Abnahmepflicht

(1) Die Kirchlichen Verwaltungszentren erledigen die Verwaltungsgeschäfte ihrer Träger, führen vorbereitende und durchführende Tätigkeiten in kirchenaufsichtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 aus und dienen den kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereiches in allen Verwaltungsbereichen.

(2) 1 In den Verwaltungsbereichen

1. Personalwesen,
2. Finanzwesen,
3. Bauwesen,
4. Liegenschaftswesen,

5. Kirchensteuern,
6. Kirchenmitgliedschaft, Kirchenbuch- und Meldewesen,
7. Archivwesen

sind die Kirchlichen Verwaltungszentren verpflichtet, die in der Anlage „Leistungskatalog“ festgelegten Grundleistungen zu erbringen. 2 Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihrerseits sind verpflichtet, für sich und für die von ihnen betriebenen Dienste, Werke und Einrichtungen die in der Anlage „Leistungskatalog“ festgelegten Grundleistungen abzunehmen.

(3) 1 Der Kirchenkreisvorstand oder der Verbandsausschuss kann Dritte mit der Erledigung von Verwaltungsgeschäften beauftragen, wenn fachliche oder Gründe des örtlichen Interesses die Beauftragung rechtfertigen oder wenn die Kirchlichen Verwaltungszentren die Leistungen nach Absatz 2 nicht oder nicht wirtschaftlich erbringen können. 2 Die Kirchengemeinden, die ordnungsgemäße Kassenführung sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Zur Beratung in allen Rechtsfragen, in allen Bereichen der Verwaltung und insbesondere bei grundsätzlichen Fragen der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung ist das Kirchliche Verwaltungszentrum in Anspruch zu nehmen.

§ 3

Zusatzleistungen, Ergänzungsleistungen

(1) Über die in der Anlage „Leistungskatalog“ festgelegten Grundleistungen hinaus können die Kirchlichen Verwaltungszentren weitere Leistungen (Zusatzleistungen) in den Verwaltungsbereichen nach § 2 Abs. 2 anbieten.

(2) Ergänzungsleistungen können angeboten werden für Verwaltungsbereiche, die in § 2 Abs. 2 nicht aufgeführt sind.

(3) Die vollständige Übertragung von Verwaltungsgeschäften auf das zuständige Kirchliche Verwaltungszentrum ist zulässig im Rahmen von § 1 Abs. 1 Satz 2.

(4) 1 Die Inanspruchnahme Kirchlicher Verwaltungszentren für Leistungen nach Absatz 1 bis 3 erfolgt nach Maßgabe des Artikels 58 Abs. 1 bis 3 der Verfassung (Auftragsverwaltung). 2 Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes sind in dem Vertrag über die Auftragsverwaltung festzulegen.

§ 6

Finanzierung, Wirtschaftsführung

(1) 1 Zur Finanzierung der Grundleistungen nach § 2 Abs. 2 können Entgelte (Gebühren und Auslagensatz) erhoben werden. 2 Die Höhe der Ge-

bühren ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 5 zu ermitteln.

(2) 1 Das von den Rechts- und Verwaltungsträgern in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 3 und des § 4 zu entrichtende Entgelt soll die durch die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen decken. 2 Die Höhe des Entgelts ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 5 zu ermitteln.

(3) Aufwendungen, die durch spezielle Anforderungen oder besondere Gegebenheiten entstehen, können durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder des Verbandsausschusses dem Verursacher gesondert auferlegt werden.

(4) Für die Abrechnung der Verwaltungskosten können Pauschalsätze gebildet werden.

(5) 1 Die Kirchlichen Verwaltungszentren sind wirtschaftlich und sparsam zu führen. 2 Es ist eine aussagefähige, flexible und zeitnahe Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

§ 8

Gewährleistung der Aufsicht

(1) 1 Die Struktur des Kirchlichen Verwaltungszentrums und die Abläufe im Geschäftsbetrieb sind so zu organisieren, dass der Kirchenkreisvorstand seine Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände jederzeit in vollem Umfange und zeitnah wahrnehmen kann. 2 Von allen Mitteilungen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 ist der Kirchenkreisvorstand zeitgleich durch Übersendung einer Durchschrift zu unterrichten.

(2) Kirchengemeinliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisvorstand nach Artikel 35 der Verfassung auf das Kirchliche Verwaltungszentrum übertragen hat, dürfen nur durch die Verwaltungsleitung und durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

§ 11

Rechtsverordnung

Die Kirchenleitung kann die Anlage „Leistungskatalog“ (§ 2 Abs. 2) durch Rechtsverordnung veränderten Verwaltungsbedürfnissen anpassen.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Kirchenkreisverwaltungs-gesetz**Leistungskatalog**
(Auszüge)

3. Bauwesen

(Gebäude in unmittelbarer kirchlicher Nutzung)

3.1

Arbeiten für Baumaßnahmen

3.1.1

Teilnahme an regelmäßigen Baubegehungen und -besprechungen einschließlich Protokollführung

3.1.2

Beratung bei allen Baumaßnahmen

3.1.3

Mitwirken bei der Bauberatung durch das Nordelbische Kirchenamt

3.1.4

Beratung bei der Auswahl von Architekten und Sonderfachleuten

3.1.5

Mitwirken beim Beantragen von Zuschüssen und Zuwendungen

3.1.6

Bauherrenbetreuung

3.1.7

Ausarbeiten und Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen nach Standardmuster

3.1.8

Vorbereitung und Begleitung von Wettbewerbsverfahren

3.1.9

Prüfen der Bau- und Honorarrechnungen, Veranlassen von Abschlagszahlungen

3.1.10

Beantragen bzw. Mitwirken bei der Beantragung der erforderlichen staatlichen und kirchlichen Genehmigungen (Erstellen der Bauanträge, Korrespondenz mit den Genehmigungsbehörden und dem Nordelbischen Kirchenamt). Bei Fremdvergabe Zuarbeit für die beauftragten Büros (Architekten, Ingenieure, Sonderfachleute)

3.2

Aufstellen und Pflege von Bestandszeichnungen und Flächenberechnungen (Zeichnung, Gutachten u. a.)

3.3

Beratung und Begleitung

3.3.1

im Bereich Liegenschaften

3.3.2

bei strukturell bedingten Umnutzungen von Grundstücken und Gebäuden

3.3.3

im Bereich Bauleitplanung

3.3.4

im Bereich Brandschutz

3.3.5

im Bereich Arbeitssicherheit

3.3.6

im Bereich Energiemanagement und Klimaschutz

**Richtlinien
für die Bauunterhaltung kirchlicher Gebäude
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen
Kirche**

Vom 29. Januar 1979

1 Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Dienste und Werke sind Eigentümer eines großen Gebäudebestandes, der in den letzten Jahrzehnten ständig zugenommen hat. 2 Dieser Bestand erfordert eine fortlaufende Unterhaltung, deren Ziel es ist, die Benutzbarkeit der Gebäude für die kirchliche Arbeit zu gewährleisten. 3 Bei einem wesentlichen Teil des Bestandes handelt es sich um Kulturdenkmäler, zu deren sachgerechter Unterhaltung die Kirche verpflichtet ist. 4 Die Pflicht zur Bauunterhaltung besteht aber auch für jedes andere kirchliche Gebäude und dessen Außenanlagen. 5 Die Erfüllung dieser Pflicht setzt die Bereitstellung ausreichender Finanzierungsmittel voraus. 6 Aus diesem Grunde und zur Vermeidung von Vermögensschäden ist eine verantwortliche Planung der Bauunterhaltung notwendig. 7 Für die erforderlichen Entscheidungen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- I. Umfang des Bauunterhaltungsbedarfs im Allgemeinen,
- II. Ermittlung und Bewertung des Bauunterhaltungsbedarfs im Einzelfall,
- III. Kostenermittlung und Durchführung der Maßnahmen.

Zu

- I. Umfang des Bauunterhaltungsbedarfs im Allgemeinen

1 Die Kosten für Bauunterhaltung betragen aufgrund langjähriger Ermittlungen im Durchschnitt pro Jahr 1,3 Prozent des Jahresneubauwertes. 2 Der Jahresneubauwert ergibt sich aus den Berechnungsunterlagen der Versicherungsgesellschaft, bei der das Gebäude gegen Feuer versichert ist. 3 Die Erfahrungswerte für die Kosten der Bauunterhaltung sind im staatlichen Bereich in den „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (RB Bau Ausgabe 1970)“ niedergelegt. 4 Zu entsprechenden Ergebnissen sind auch verschiedene Landeskirchen durch Auswertung ihrer Bauunterhaltungsmaßnahmen gekommen. 5 In dem Kostenrichtsatz von 1,3 Prozent des Jahresneubauwertes sind nicht enthalten die Kosten für

- a. Wertverbesserungen, Umbauten, Modernisierungen, Anpassung an geänderte Nutzungsanforderungen;
- b. Erhöhte Aufwendungen für denkmalwerte oder überalterte Gebäude, die weit über die Abschreibungszeit erhalten werden;
- c. Erhöhte Aufwendungen aufgrund besonderer Umweltbelastungen und Sondernutzungen;
- d. Unterhaltung und Pflege besonders umfangreicher Außenanlagen (z. B. Pflasterungen, Anpflanzungen).

6 Für diese Aufwendungen muss, sofern sie mit der Bauunterhaltung unlösbar verbunden sind, ein Zuschlag eingesetzt werden.

Zu

- II. Ermittlung des Bauunterhaltungsbedarfs im Einzelfall und Beurteilung nach Dringlichkeit

- 1. 1 Der Durchschnittswert von 1,3 Prozent bezieht sich stets auf eine Vielzahl von Gebäuden und auf einen längeren Zeitraum. 2 Deshalb muss der jährliche Bauunterhaltungsbedarf für jedes Gebäude gesondert ermittelt werden.

3 Zur Bauunterhaltung gehören folgende Arbeiten:

- a. Erhaltung von Gebäuden in Dach und Fach;
- b. Erhaltung der Benutzbarkeit der Räume;
- c. Erhaltung der Installationen und betrieblichen Einbauten;
- d. Erhaltung der Außenanlagen;
- e. Ersatz von abgängigen Bauteilen.

4 Zur Bauunterhaltung gehören nicht: Umbau, Erweiterungsbauten sowie Einbau zusätzlicher Installationsobjekte.

5 Der Eigentümer bzw. Nutzer ist verpflichtet, die Gebäude und die Außenanlagen ständig zu überprüfen. 6 Das geschieht durch jährliche Begehung aller Gebäude durch den Kirchenvorstand oder ein entsprechendes Gremium. 7 Über die Begehung ist ein Protokoll anzufertigen. 8 Festgestellte Mängel sind der beschließenden Körperschaft mitzuteilen, die die Einordnung in eine der nachfolgenden Dringlichkeitsstufen vorzunehmen und die Beseitigung der Mängel zu veranlassen hat.

2. Beurteilung nach der Dringlichkeit:

Dringlichkeitsstufe 1

1 Unverzüglich nach Bekanntwerden, unabhängig von der jährlichen Begehung, sind nachfolgende unaufschiebbare Arbeiten durchzuführen:

- a. Beseitigung von akuter Einsturz-, Brand-, Unfall- und Seuchengefahr; von Blitz-, Sturm-, Wasser- und Heizölschäden; Hausschwammbefall;
- b. Erfüllung behördlicher Auflagen mit entsprechender Terminsetzung;
- c. Schadensbehebung bei Ausfall der Heizung oder anderer Versorgungseinrichtungen, sofern keine Übergangslösung möglich ist.

Dringlichkeitsstufe 2

2 Innerhalb von drei Monaten sind Bauunterhaltungsmaßnahmen zu veranlassen, durch deren Unterlassung andere als die in Dringlichkeitsstufe 1 genannten Nachteile entstehen können:

- a. Abwenden eines nicht akuten Gefahr drohenden Zustandes, Erfüllen gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen;
- b. Dringende Schadensbeseitigung an tragenden Konstruktionen, Dachdeckungen, Dachrinnen, Außenputz, Außenanstrichen von Holz, Putz, Stahl usw., Abdichten gegen Feuchtigkeit;
- c. Beseitigung aller Schäden an Heizungen und anderen Versorgungseinrichtungen, mit Ausnahme des Ausfalls der Anlage.

Dringlichkeitsstufe 3

3 Innerhalb eines Jahres sind folgende Arbeiten, bei denen ein noch längerer Aufschub aus baufachlichen oder rechtlichen Gründen nicht vertretbar ist, durchzuführen:

- a. Notwendige Substanzerhaltung in Dach und Fach;
- b. Erhaltung des Nutzungswertes aufgrund von Richtlinien oder Verträgen, Innenanstrich und Tapezierungen in Wohnungen und Diensträumen bei Einhaltung des Fristenplanes einschl. der damit in Zusammenhang stehenden notwendigen Verbesserungen von Installationen, Erfüllung von Mietverträgen, Kleinreparaturen;

- c. Baumaßnahmen, die im vorigen Rechnungsjahr in Dringlichkeitsstufe 4 eingeordnet waren, nach erneuter Überprüfung.

Dringlichkeitsstufe 4

4 Normale Bauunterhaltungsmaßnahmen, die ohne wesentliche Nachteile um mehrere Jahre aufgeschoben werden können. 5 Die Dringlichkeit ist im folgenden Jahr erneut zu überprüfen.

Zu

- III. Kostenermittlung und Durchführung der Maßnahmen

Kostenermittlung

1 Für die Bauunterhaltung holt der Eigentümer bzw. Nutzer des Gebäudes Angebote bei Fachfirmen ein, ggf. unter Einschaltung von Fachkräften (Architekten, Fachingenieuren), die Leistungsbeschreibungen erarbeiten und Ausschreibungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Baulieferungen (VOL) durchführen.

Durchführung

1. 1 Die als notwendig festgestellten und veranschlagten Bauunterhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme von Kleinstreparaturen wie zerbrochene Fensterscheiben, defekte Wasserhähne usw.) und die entsprechenden Finanzierungspläne sind von der zuständigen kirchlichen Körperschaft zu beschließen. 2 Werden im Zusammenhang mit der Bauunterhaltung Umbauten, Abbruch oder wesentliche bauliche Veränderungen oder Veränderungen von Sachen vorgenommen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, ist die „Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Bauvorhaben“ vom 23. Mai 1977 zu beachten.
2. 1 Bei Leistungen durch freischaffende Architekten/Fachingenieure sind nach den geltenden Honorarordnungen schriftliche Verträge erforderlich. 2 Es wird empfohlen, das Vertragsmuster der Nordelbischen Kirche zu verwenden, das beim Nordelbischen Kirchenamt angefordert werden kann. 3 Es wird dem Kirchenvorstand freigestellt, den Vertrag vor Unterzeichnung durch das Nordelbische Kirchenamt prüfen zu lassen.

3. 1 Nach Durchführung der Maßnahme sind die Ausgaben in einer Kostenfeststellung (Schlussabrechnung) zu erfassen, um für weitere Bauunterhaltung technische und finanzielle Unterlagen bereit zu haben. 2 Für jedes Gebäude ist eine gesonderte Akte anzulegen.
4. Bauunterhaltungsmittel, die im laufenden Haushaltsjahr nicht ausgegeben werden, sollten einem Bauunterhaltungsrücklagefonds zugeführt werden.

2 In Zweifelsfällen erteilt das Nordelbische Kirchenamt – Dezernat für Bauwesen – weitere Auskunft.

**Kirchengesetz über die Finanzverteilung
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen
Kirche
(Finanzgesetz)**

**Vom 28. Mai 1978
(Auszüge)**

**I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Das Aufkommen aus der von den Kirchenkreisen erhobenen Kirchensteuer vom Einkommen und aus der Mindestkirchensteuer, soweit sie nicht örtlich erhoben wird, dient insbesondere der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Nordelbischen Kirche obliegenden Aufgaben.

**III. Abschnitt
Schlüsselzuweisungen**

§ 7

(1) Der auf die Kirchenkreise insgesamt entfallende Anteil am Kirchensteueraufkommen wird nach der Anzahl der Gemeindeglieder, der Wohnbevölkerungszahl und dem umbauten Raum denkmalgeschützter Gebäude (Bauvolumen) verteilt.

(2) 1 Das Bauvolumen wird in Abständen von fünf Jahren, erstmalig im Jahre 2005, durch das Nordelbische Kirchenamt festgesetzt und von der Synode im Haushaltsbeschluss beschlossen. 2 Das Bauvolumen kann mit der Hilfe von Durchschnittswerten, die das Nordelbische Kirchenamt für Gebäudarten, insbesondere Stadtkirchen, Dorfkirchen, Kapellen und Pastorate, festsetzt, pauschaliert werden. 3 Von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil am Kirchensteueraufkommen werden drei Prozent abgezogen und entsprechend dem Bauvolumen zugewiesen.

(3) 1 Der Kirchenkreis Eiderstedt erhält von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil am Kirchensteueraufkommen einen Anteil von 0,3 Prozent als Sonderzuweisung. 2 Die Höhe der Sonderzuweisung wird jeweils nach drei Jahren, erstmals für das Haushaltsjahr 2013, überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt. 3 Bei einem Zusammenschluss des Kirchenkreises Eiderstedt mit anderen Kirchenkreisen geht die Sonderzuwendung auf den neu gebildeten Kirchenkreis über.

(4) 1 Von den verbleibenden Kirchensteuermitteln werden 75 Prozent nach der Gemeindegliederzahl und 25 Prozent nach der Wohnbevölkerungszahl verteilt. 2 Die maßgeblichen Gemeindegliederzah-

len werden vom Rechenzentrum Nordelbien-Berlin¹. und die Wohnbevölkerungszahlen von den Kirchenkreisen auf der Grundlage staatlicher Melderegister jeweils zu einem Stichtag ermittelt. 3 Bei der Ermittlung der Anzahl der Gemeindeglieder werden nur die Gemeindeglieder berücksichtigt, die ihre Hauptwohnung im Kirchenkreis haben. 4 Zur Wohnbevölkerung werden nur die Einwohner mit Hauptwohnung im Kirchenkreis gezählt. 5 Die Synode stellt die maßgeblichen Gemeindeglieder- und Wohnbevölkerungszahlen im Haushaltsbeschluss fest. 6 Die Stichtage werden im Haushaltsbeschluss der Synode für das folgende Haushaltsjahr festgelegt.

(5) 1 Kirchenkreise können verlangen, dass der Gesamtbetrag der ihnen nach Absatz 2 bis 4 zustehenden Mittel nach einem Maßstab auf sie aufgeteilt wird, den sie miteinander vereinbart haben. 2 Die Vereinbarung ist dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

(6) Von der Schlüsselzuweisung für den jeweiligen Kirchenkreis werden die nicht als unumgänglich anerkannten Kirchensteuererlassbeträge nach dem Kirchensteuergesetz abgesetzt.

**IV. Abschnitt
Finanzverteilung in den Kirchenkreisen**

§ 11

Die bei den Kirchenkreisen verbleibenden Schlüsselzuweisungen werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und der von der Kirchenkreissynode zu erlassenden Finanzsatzung in den Kirchenkreisen verteilt.

§ 12d

(1) 1 Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. 2 Dabei können die Kirchengemeinden einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent der laufenden Erträge einbehalten. 3 Das Nähere regelt die Finanzsatzung.

(2) Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen.

(3) 1 Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden.

2 Der entsprechende Beschluss des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

(4) Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzweckmäßig oder unwirtschaftlich, so ist der Verkaufserlös zunächst sicher und Ertrag bringend anzulegen.

V. Abschnitt Sonderfonds

§ 13

(1) 1 Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. 2 Nicht ausgeschüttete Mittel verbleiben dem Sonderfonds und werden bei Bedarf verwendet.

(2) Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen für die Beschaffung, Inventarisierung und Pflege von Kunstgut, für die Restaurierung von Ausstattungen sowie für Gutachten zur Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen.

(3) Für den Sonderfonds werden fünf Prozent der Kirchensteueranteile nach § 7 Absatz 2 Satz 3 einbehalten.²

(4) 1 Die Kirchenkreise sind antragsberechtigt. 2 Der Hauptausschuss stellt Richtlinien auf über die Vergabe der Mittel. 3 Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet über die Vergabe der Mittel.

Mustervorlage für Dokumentationen

Die vorliegende Liste ist als Muster gedacht, nicht als Ausfüllformular. Die Beschreibung der baulichen Maßnahmen deckt alle Möglichkeiten ab; anzugeben sind jedoch nur die wirklich durchgeführten technischen Details. Die Liste orientiert sich in ihrer Reihenfolge an der DIN 276, Kostengruppen 300, 400, 500 und 600. Die Kostengruppen sind hinter den Titeln in runden Klammern angegeben, gefolgt von *kursiv* geschriebenen Beispielen.

Sämtliche Pläne, insbesondere zu Ausführungsdetails, sind beizufügen, ebenso Fotos als Papierabzüge, die die entscheidenden Schritte / Details dokumentieren. Ergänzend können weitere Fotos in elektronischer Form (Versand auf CD / DVD) beigelegt werden.

Werden Einzelmaßnahmen von der ausführenden Firma / Restaurator komplett dokumentiert (z.B. die Restaurierung eines Ausstattungsstückes), so genügt das Ausfüllen des Stammdatenblattes mit der o.g. Dokumentation als Anlage.

Stammdaten

Kirchenkreis:

Kirchengemeinde: (bzw. Kirchengemeindeverband, Kirchenkreis, Kirchenkreisverwaltung)

Gebäude: (Gebäudeart, Name falls vorhanden)

Maßnahme:

Ausführungszeit:

Architekt:

Statiker:

Fachingenieur Haustechnik:

Restaurator / Kirchenmaler:

Künstler:

Orgelbaufirma:

Glockenbaufirma:

Kosten (incl. MwSt):

Bauwerk / Baukonstruktion:

Innen- und Ausbauarbeiten:

Technische Anlagen:

Außenanlagen:

Ausstattung und Kunstwerke:

Orgeln :

Glocken :

Einrichtung :

Restaurierungen :

Nebenkosten/ Honorar:

Gesamtkosten:

Maßnahmen**1.) Bauwerk / Baukonstruktion (300)**

Gründung (320)	<i>Baugrundverbesserungen, Tiefgründungen, Bauwerksabdichtungen, Dräna- gen, etc.</i>
Außenwände (330)	<ul style="list-style-type: none">- <i>Stein (Art, Hersteller, Format, besondere Brenntechniken),</i>- <i>Verband</i>- <i>Mörtel (Hersteller, Rezeptur, Farbe)</i>- <i>Außenputz (Hersteller, Rezeptur, Farbe)</i>- <i>Außenanstrich (Hersteller, Rezeptur, Farbe)</i>- <i>Abdichtungen, horizontal (System)</i>- <i>Hydrophobierungen (Hersteller, Rezeptur)</i>- <i>etc.</i>
Innenwände (340)	<ul style="list-style-type: none">- <i>Stein (Art, Hersteller, Format, besondere Brenntechniken)</i>- <i>Verband</i>- <i>Mörtel (Hersteller, Rezeptur, Farbe)</i>- <i>Innenputz (Hersteller, Rezeptur, Farbe)</i>- <i>Innenanstrich (Hersteller, Rezeptur, Farbe)</i>- <i>Abdichtungen, horizontal (System)</i>- <i>etc.</i>
Decken (350)	<i>Konstruktion, Abdeckung, Bekleidung, Wärmedämmung, malermäßige und restauratorische Behandlung, Gewölbe-Instandsetzungen, etc.</i>
Dächer (360)	<ul style="list-style-type: none">- <i>Dachstuhl (Material, Reparaturen, Holzschutz, Stahlenschutz)</i>- <i>Dachfenster, Öffnungen, Gauben</i>- <i>Deckung (Material, Lieferant, Farbe, Deckungsart)</i>- <i>Klempnerarbeiten (Material, unterirdische Ableitung der Entwässerung)</i>- <i>Turm- und Dach-Bekrönungen</i>- <i>etc.</i>

2.) Innen- und Ausbauarbeiten

Fußböden	<i>Material, Hersteller, Verlegeart, Unterbau, Verfugung, Farbe, etc.</i>
Fenster	<i>Bauweise, Material, Verglasung, Anstrich, Beschläge, etc.</i>
Türen	<i>wie Fenster</i>
Arbeiten an der inneren Holzkonstruktion	<i>Emporen, Treppen, Einbauten, etc.</i>

3.) Technische Anlagen (400)

Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen (410)	<i>Sanitäreanlagen, Feuerlöschanlagen, etc.</i>
Wärmeversorgungsanlagen (420)	<i>Raumheizung, Verteilernetze, Wärmeerzeugung, Brennstoff, Kessel (Fabrikat, Leistung), etc.</i>
Lüftungsanlagen (430)	<i>Raumbefeuchtung, Orgelbefeuchtung, etc.</i>
Starkstromanlagen (440)	<i>Hoch-, Mittel- und Niederspannung, Beleuchtung, Blitzschutz, Erdung, etc.</i>
Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen (450)	<i>Telefon, Elektroakustik, Schwerhörigenanlagen, Alarmanlagen, etc.</i>

4.) Außenanlagen (500)

Geländeplatten (510)	<i>- Pflanzen, Rasen, Wasserflächen, etc.</i>
Befestigte Flächen (520)	<i>- Wege, Plätze, Stellplätze, Traufpflaster, etc. - Verlegeart, Muster, Unterbau, etc.</i>
Baukonstruktionen in Außenanlagen (530)	<i>- Einfriedungen, Tore, Mauern, Wände, Überdachungen, etc. - Bauweise, Konstruktion, Material, Farbe, etc.</i>

5.) Ausstattung und Kunstwerke (600)

Ausstattung (610)	<i>- Gestühl (fest oder lose, geschlossen oder offen, Hersteller, Modell, Material, Farbe, Polsterung, etc.) - Prinzipalstücke (Entwurfsverfasser, Art, Material, Konstruktion, Oberflächen, Farbe, etc.) - Restaurierungen - etc.</i>
Kunstwerke (620)	<i>Neue Kunstwerke (Künstler, Art und Name des Kunstwerkes)</i>

6.) Besondere, vorher nicht erwähnte Maßnahmen

7.) Aufgestellt:	<i>Name, Adresse, Funktion, etc.</i>
-------------------------	--------------------------------------

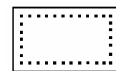
Arbeitshilfe für die Prüfung von Bauleitplänen

Die Art der baulichen Nutzung wird durch Planzeichen gemäß der Planzeichenverordnung von 1990 verbindlich dargestellt.

Für den kirchlichen Bedarf sind folgende Planzeichen von Interesse:

Vorhandene und neu ausgewiesene **kirchliche Grundstücke** und ihre Bebauung sollten als **Flächen für den Gemeinbedarf** ausgewiesen sein:

schwarz/weiß – Darstellung
(oder mit roter Flächen- oder Randsignatur)



Die **Einrichtungen und Anlagen** sollten mit einem der folgenden Symbole ausgewiesen sein:

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen



Sozialen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen



Gesundheitlichen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen



Kulturellen Zwecken dienende
Gebäude und Einrichtungen



Friedhof



Die vorstehenden Zeichen können durch textliche Hinweise, z.B. auf den vorgesehenen Nutzer, ergänzt sein.

Einrichtungen für kirchliche Zwecke sind nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) **immer zulässig** in:

- Allgemeinen Wohngebieten (WA) (§ 4 BauNVO)
- Dorfgebieten (MD) (§ 5 BauNVO)
- Mischgebieten (MI) (§ 6 BauNVO)
- Kerngebieten (MK) (§ 7 BauNVO)

Einrichtungen für kirchliche Zwecke sind nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) **ausnahmsweise zulässig** in:

- Kleinsiedlungsgebieten (WS) (§ 2 BauNVO)
- Reinen Wohngebieten (WR) (§ 3 BauNVO)
- Gewerbegebieten (GE) (§ 8 BauNVO)
- Industriegebieten (GI) (§ 9 BauNVO)

Vorhandene kirchliche Grundstücke dürfen durch die Planung nicht so beeinträchtigt werden, dass ihre auf Dauer angelegte Nutzung für unter verschiedene kirchliche Erfordernisse in Frage gestellt wird (z.B. durch ein engende Baulinien und -grenzen sowie den Ausschluss von Erweiterungsbauten).

In diesem Zusammenhang sind
 die **Baugrenzen** (.....-.....),
 die **Baulinien** (-...-...-),
 die **Grundflächenzahl** (GRZ),
 die **Geschoßflächenzahl** (GFZ) und die
 zulässige **Zahl der Geschosse** zu prüfen.

Bei der Planung größerer Neubaugebiete, die zu einer Steigerung der Einwohnerzahl und ggfls. zur Neuerrichtung von Pfarrstellen führen, müssen Grundstücke für kirchliche Bauzwecke neu ausgewiesen sein. Bei fehlender Ausweisung muss der Bedarf von der Kirchengemeinde nach Rücksprache mit dem Kirchenkreisvorstand angemeldet werden.

Bei der Anmeldung eines solchen neuen kirchlichen Bedarfes muss geprüft werden, ob in absehbarer Zeit die Bebauung erforderlich und möglich ist. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Eigentümer den Kauf des Grundstückes verlangt nachdem der Bebauungsplanes Rechtskraft erlangt hat.

In Bauleitplänen kann die Erhaltung oder die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern usw. festgeschrieben werden:

Erhaltungsgebot

Bäume



Sträucher



Sonstige Bepflanzungen

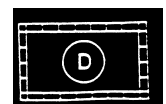


Die Symbole können zusätzlich grün hinterlegt sein. Beim **Anpflanzungsgebot** entfallen die Punkte.

Denkmalschutz

Denkmalgeschützte Gebäude oder Ensembles müssen in Bauleitplänen folgendermaßen gekennzeichnet sein:

Umgrenzung von Gesamtanlagen
 (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
 (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)



Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)



Der Schutz erstreckt sich nicht nur auf das Gebäude oder Ensemble, sondern auch darüber hinaus (Denkmalschutzgesetz der FHH, § 2 Abs. 1 Ziffer 5; Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, § 1 Abs. 3). Dieser Umgebungsschutz soll das Erscheinungsbild eines Denkmals in seinem gebauten Umfeld sichern.

Der Umgebungsschutz erstreckt sich **mindestens** auf die angrenzenden Grundstücke (bzw. die Grundstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite). Bei Denkmälern mit entsprechender Fernwirkung (Lage auf Bergkuppen, Kirchtürme, etc.) und/oder Beeinträchtigungen mit großer Fernwirkung (Windkraftanlagen, Masten usw.) kann sich der Umgebungsschutz deutlich weiter erstrecken.

Denkmale außerhalb des Planungsgebietes von Bauleitplänen sollen "nachrichtlich übernommen werden" (§§ 5 Abs. 4 und 9 Abs. 6 BauGB), d.h. im Text soll auf das Vorhandensein von Denkmälern in der Nähe hingewiesen werden. Es kann dieses auch zusätzlich in der Zeichnung dargestellt werden. Von den Kirchengemeinden ist unbedingt auf diese "nachrichtliche Übernahme" zu achten und zur Beurteilung der Situation Kontakt mit dem kirchlichen Verwaltungszentrum aufzunehmen.

**Ordnung
für den Bauausschuss der Kirchenleitung
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche**

Vom 22. November 2010

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 5 des Kirchengesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 9. Juni 2009 (GVOBl. S. 215) die folgende Ordnung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben**

(1) 1 Der Bauausschuss hat vornehmlich die Aufgabe, das Nordelbische Kirchenamt in Bauangelegenheiten zu beraten. 2 Die Beratung ist vorgesehen bei Neubau, Umbau, Erweiterungen, wesentlichen Veränderungen sowie Verkauf oder Abbruch von Kirchen, Kapellen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden und Räumen. 3 Auf Wunsch der Bauherren erfolgt Beratung auch bei Bauvorhaben, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.
(2) Der Bauausschuss kann die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die aus ihnen gebildeten Verbände in gleicher Weise beraten.
(3) 1 Der Bauausschuss beobachtet und begleitet das kirchliche Baugeschehen und berichtet der Kirchenleitung in regelmäßigen Abständen. 2 Er kann der Kirchenleitung Empfehlungen geben.

**§ 2
Mitglieder**

(1) Zu Mitgliedern des Bauausschusses werden durch die Kirchenleitung berufen:

- a) drei Pastorinnen oder Pastoren,
- b) drei freiberufliche Architektinnen oder Architekten,
- c) zwei auf dem Gebiet der kirchlichen Kunst sachverständige Personen,
- d) ein Mitglied der Kirchenleitung,
- e) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Denkmalschutzamtes der Freien und Hansestadt Hamburg,
- f) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein,
- g) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck,
- h) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gottesdienst-Institutes Nordelbien.

(2) Die freiberuflichen Architektinnen oder Architekten können einmal wiederberufen werden.

(3) Weitere Personen können im Einzelfall zur Teilnahme an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme von der oder dem Vorsitzenden eingeladen werden.

**§ 3
Geschäftsführung**

Dem Nordelbischen Kirchenamt obliegt die Geschäftsführung.

**§ 4
Sitzungsablauf**

1 Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. 2 Der Bauausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern. 3 Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

**§ 5
Anzuwendende Vorschriften**

Im Übrigen gilt die Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 7. Juni 1994 (GVOBl. S. 130).

**§ 6
Schlussbestimmungen**

1 Diese Ordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft. 2 Gleichzeitig tritt die Ordnung für einen Bauausschuss der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 7. Juni 2004 (GVOBl. S. 151) außer Kraft.

Der Nordelbische Bauausschuss / Besetzung

Die Mitglieder des Nordelbischen Bauausschusses sind als sachverständige Personen nach einem festgelegten Proporz aus verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen berufen.

Dem Nordelbischen Bauausschuss gehören seit der Berufung im September 2010 folgende Personen an:

- drei Pastorinnen oder Pastoren:
Pastor **Dr. Friedrich Brandi-Hinnrichs**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altona-Ost IV
Pröpstin **Johanna Lenz-Aude**, Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
Pastor **Dr. Matthias Wünsche**, St. Nikolai Kiel (Vorsitzender)
- drei freischaffende Architektinnen oder Architekten:
Matthias Johannsen, Architekt BDA, Hamburg
Hanno Nachtsheim, Architekt, Lübeck
Matthias Schmidt, Architekt BDA, Hamburg
- zwei auf dem Gebiet der kirchlichen Kunst sachverständige Personen:
Dr. Thomas Gädeke, Stellvertretender Direktor Landesmuseum Schloß Gottorf, Schleswig
Hauptpastor **Alexander Röder**, St. Michaelis Hamburg und Kirchlicher Kunstdienst
- ein Mitglied der Kirchenleitung:
Peter Wiegner, Schlesien
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Denkmalschutzamtes der Freien und Hansestadt Hamburg:
Dr. Ursula Markfort, Denkmalschutzamt Hamburg, Praktische Baudenkmalpflege, Bauten der Religionsgemeinschaften
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein:
Dr. Dirk Jonkanski, Dezernent für Kirchliche Denkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Denkmalschutzbehörde der Hansestadt Lübeck:
Dr. Irmgard Hunecke, Bereich Archäologie und Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck Abt. Denkmalpflege
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gottesdienst-Instituts Nordelbien:
Pastorin **Anne Gidion**, Hamburg

Die Geschäftsführung des Ausschusses wird vom Baudezernat im Nordelbischen Kirchenamt wahrgenommen.

**Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale
(Denkmalschutzgesetz – DSchG)
des Landes Schleswig-Holstein**

**In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.
November 1996**

Zuletzt geändert am 18. Dezember 2009
(Auszüge)

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Denkmalschutz und Denkmalpflege**

(1) 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. 2 Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe.

(2) 1 Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. 2 Hierzu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, sowie archäologische Denkmale. 3 Archäologische Denkmale sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmale, die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methode Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann. 4 Hierzu gehören auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.

(3) 1 Denkmalbereiche sind Mehrheiten von Sachen, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung zueinander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind. 2 Denkmalbereiche können auch aus Sachen bestehen, die einzeln die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.

(4) Auf Archivgut finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

**§ 2
Denkmalschutzbehörden**

(1) 1 Der Denkmalschutz obliegt dem Land, den Kreisen und den kreisfreien Städten. 2 Die Kreise

und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) 1 Denkmalschutzbehörden sind:

1. die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident als oberste Denkmalschutzbehörde,
2. das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein als obere Denkmalschutzbehörden,
3. die Landrätin oder der Landrat für die Kreise und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden.

2 Die Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörden werden für den Bereich der Hansestadt Lübeck von deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister wahrgenommen.

(3) Die unteren Denkmalschutzbehörden sind für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(4) 1 Die oberen Denkmalschutzbehörden sind zugleich Fachaufsichtsbehörden über die unteren Denkmalschutzbehörden. 2 Die oberen und unteren Denkmalschutzbehörden haben die jeweils zuständige Denkmalschutzbehörde über alle Vorgänge zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

(5) 1 Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein ist zuständig für den Schutz und die Pflege der Kulturdenkmale und Denkmalbereiche mit Ausnahme der archäologischen Denkmale und archäologischen Denkmalbereiche. 2 Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist zuständig für die archäologischen Denkmale und archäologischen Denkmalbereiche.

(6) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Verordnung Zuständigkeiten nach diesem Gesetz auf die oberen oder die unteren Denkmalschutzbehörden übertragen, wenn dies für die Erledigung bestimmter Aufgaben zweckmäßiger ist.

**§ 4
Denkmalrat**

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde bildet zu ihrer Beratung einen Denkmalrat.

(2) Die obere Denkmalschutzbehörde hat vor der Entscheidung über einen Widerspruch gegen eine Maßnahme nach § 5 den Denkmalrat zu hören.

(3) 1 Die Mitglieder des Denkmalrates sind ehrenamtlich tätig. 2 Das Nähere über die Berufung, Amtsdauer, Entschädigung, Zusammensetzung und

Geschäftsführung des Denkmalrates regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verordnung.

§ 5 Unterschutzstellung

(1) Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, sind in das Denkmalbuch einzutragen.

(2) 1 Historische Garten- und Parkanlagen sind geschützt. 2 Ihre Beseitigung und Veränderung ist mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig. 3 Die unteren Denkmalschutzbehörden können Ausnahmen zulassen. 4 § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) 1 Historische Garten- und Parkanlagen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sind zusätzlich in das Denkmalbuch einzutragen. 2 Nach der Eintragung gelten für ihren Schutz ausschließlich die Vorschriften für eingetragene Kulturdenkmale.

(4) 1 Denkmalbereiche werden von der obersten Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit den Gemeinden, in deren Gebiet der Denkmalbereich liegt, durch Verordnung festgelegt. 2 In der Verordnung kann bestimmt werden, dass im Denkmalbereich Arbeiten, die Kulturdenkmale gefährden können, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen; § 20 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 6 Das Denkmalbuch

(1) Die oberen Denkmalschutzbehörden führen das Denkmalbuch für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(2) Die in den Denkmalbüchern nach Absatz 1 zu verarbeitenden Daten sind von der obersten Denkmalschutzbehörde durch Verordnung festzulegen.

(3) 1 Die Eintragung eines Kulturdenkmals erfolgt auf Antrag der Eigentümerinnen oder Eigentümer, der Besitzerinnen oder Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen nach deren Anhörung. 2 Die Bücher sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, wenn sich die Voraussetzungen für die Eintragung geändert haben.

(4) Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jeder Person gestattet, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 7 Vorläufiger Schutz

(1) 1 Die obere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, dass eine Sache, mit deren Eintragung in das Denkmalbuch zu rechnen ist, vorläufig als eingetragenes Kulturdenkmal im Sinne dieses Gesetzes gilt. 2 Die untere Denkmalschutzbehörde ist hiervon zu unterrichten.

(2) 1 Die Anordnung ist den Verfügungsberechtigten zuzustellen. 2 Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht spätestens binnen drei Monaten die endgültige Eintragung erfolgt.

§ 8 Handhabung des Gesetzes

Bei allen Maßnahmen ist auf die berechtigten Belange der Verpflichteten Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) 1 Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen

1. die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals,
2. die Überführung eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort,
3. die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen,
4. die Veränderung innerhalb eines festgelegten Denkmalbereichs und in seiner Umgebung, wenn die Veränderung geeignet ist, den Denkmalbereich wesentlich zu beeinträchtigen.

2 Vor Erteilung der Genehmigung hat die untere Denkmalschutzbehörde die Zustimmung der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen. 3 In den Fällen zu Nummer 2 tritt die obere Denkmalschutzbehörde an die Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn das Kulturdenkmal aus dem Bezirk einer unteren Denkmalschutzbehörde in den einer anderen überführt wird. 4 Soweit es zur Entscheidung über die Genehmigung erforderlich ist, kann die obere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass ihr die Untersuchung des Kulturdenkmals oder seiner Umgebung ermöglicht wird. 5 Ist es für diese Untersuchung im Einzelfall nötig, Sachverständige oder sachverständige Stellen heranzuziehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen des Zumutbaren die hierdurch entste-

henden Kosten zu tragen oder zu diesen Kosten beizutragen.

(2) 1 Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Kulturdenkmals oder des Denkmalbereichs erforderlich ist. 2 Sie ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. 3 Betrifft die Genehmigung nach Absatz 1 ein Denkmal eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, das dem allgemeinen Besucherverkehr dient, berücksichtigt die Denkmalschutzbehörde die Belange behinderter und anderer in der Mobilität beeinträchtigter Menschen. 4 Sie gilt als erteilt, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung widersprochen hat. 5 Sie erlischt, wenn mit der Maßnahme nach Absatz 1 nicht innerhalb dreier Jahre nach Erteilung der Genehmigung begonnen worden oder eine begonnene Maßnahme länger als ein Jahr unterbrochen ist, es sei denn, in anderen Rechtsvorschriften ist etwas anderes bestimmt; die Frist kann auf Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden.

(3) Wer eine Maßnahme im Sinne von Absatz 1 ohne Genehmigung oder gegen den Widerspruch der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt oder eine genehmigte unsachgemäß durchführt, hat auf Anordnung der zuständigen Denkmalschutzbehörde den alten Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere geeignete Weise instand zu setzen.

§ 10

Veräußerung eines eingetragenen Kulturdenkmals

1 Wer ein eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, hat dies der oberen Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. 2 § 90 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 11

Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals

(1) 1 Wer zum Zwecke der Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals in dessen Bestand eingreift, bedarf der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde. 2 Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Kulturdenkmals erforderlich ist.

(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer oder die sonst Verfü-

gungsberechtigten haben für die Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals zu sorgen, soweit ihnen das zumutbar ist.

(2) Soweit die Verfügungsberechtigten der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die obere Denkmalschutzbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

§ 13

Auskunftspflicht

1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben den Denkmalschutzbehörden und ihren Beauftragten die Besichtigung von Kulturdenkmälern zu gestatten und ihnen Auskunft zu geben, soweit dies zur Durchführung des Denkmalschutzes erforderlich ist. 2 Das Gleiche gilt, wenn ein Kulturdenkmal vermutet wird.

§ 15

Funde

(1) Wer in oder auf einem Grundstück, in oder auf dem Grund eines Gewässers Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

(2) 1 Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. 2 Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

(3) 1 Die nach Abs. 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. 2 Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

§ 16

Wissenschaftliche Bearbeitung

Ein gefundenes (§ 15) oder ausgegrabenes (§ 19) bewegliches Kulturdenkmal ist der oberen Denkmalschutzbehörde unbeschadet des Eigentumsrechts auf Verlangen befristet zur wissenschaftlichen Bearbeitung auszuhändigen.

§ 23**Zutritt zu den Kulturdenkmalen**

(1) 1 Geeignete Kulturdenkmale oder Teile derselben werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit die Eigentümerin oder der Eigentümer ein Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist. 2 Soweit sich solche Kulturdenkmale in privatem Eigentum befinden, soll die untere Denkmalschutzbehörde mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern, den Besitzerinnen oder Besitzern oder den Nutzungsberechtigten Vereinbarungen über den freien Zutritt treffen. 3 Dies gilt besonders, wenn für die Erhaltung der Kulturdenkmale öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind und der öffentliche Zutritt zugemutet werden kann.

(2) Über die Eignung eines Kulturdenkmals nach Absatz 1 entscheidet die zuständige Denkmalschutzbehörde unter Abwägung der sich aus seiner Erhaltung ergebenden Erfordernisse, des Interesses der wissenschaftlichen Forschung, der Aufwendungen für die Öffnung des Zutritts sowie der derzeitigen Nutzung mit dem Bildungswert des Kulturdenkmals und dem öffentlichen Interesse an dem Zutritt.

(3) 1 Die Kirchen regeln den öffentlichen Zutritt in eigener Zuständigkeit. 2 Ihre Rechte werden von diesem Gesetz nicht berührt.

Abschnitt III**Schlussvorschriften****§ 38****Staatskirchenvertrag**

1 Der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957 sowie die Zusatzvereinbarung vom selben Tage (GVOBl. Schl.-H. S. 73) bleiben durch dieses Gesetz unberührt, auch gegenüber der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Rechtsnachfolgerin der evangelischen Landeskirchen in diesem Vertrag. 2 § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 10 finden auf unter Schutz gestellte Kulturdenkmale, die im Eigentum der Kirche stehen, keine Anwendung. 3 Die Instandsetzung, Veränderung, Vernichtung oder Veräußerung dieser Kulturdenkmale werden nur im Benehmen mit der oberen Denkmalschutzbehörde vorgenommen.

Durchführungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz (DSchGDV) des Landes Schleswig-Holstein

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 13. August 2002 – III 333/3540.12 – (Auszüge)

1 Aufgrund des § 39 des Denkmalschutzgesetzes in der Fassung vom 21. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 676, ber. 1997 S. 360) werden mit Wirkung vom Tage dieser Veröffentlichung die nachfolgenden Durchführungsvorschriften erlassen.

...

**Zu § 1
Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Zu Absatz 1

(1) Verfassungsrechtliche Grundlage bildet Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Landdessatzung für Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. September 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 280): „Das Land schützt und fördert Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.“

(2) Die Pflege der Kulturdenkmale umfasst unter der Bezeichnung Denkmalpflege die wissenschaftliche, beratende, anregende, unterstützende und praktische Tätigkeit mit dem Ziele, alle Kulturdenkmale zu erhalten und zur Geltung zu bringen und unter der Bezeichnung Denkmalschutz die hoheitliche Tätigkeit der Behörden zur Sicherung der Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung.

Zu Absatz 2

(1) Kulturdenkmale im Sinne des Gesetzes können insbesondere sein:

- Bauten, bauliche Anlagen oder Teile davon einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke. Ihre Bedeutung kann auch in ihrer für die örtliche Situation charakteristischen und ihrer städtebaulichen Bedeutung liegen,
- eine Mehrheit von Bauten oder baulichen Anlagen, die als Einheit (Ensemble) erhaltenswert ist, ohne dass für jeden Einzelbau oder jede bauliche Anlage allein die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz vorliegen müssen (z. B. Guts- und Klosteranlagen, Straßen, Platz- und Ortsbilder),

- gestaltete Landschaft/Kulturlandschaft (Gutslandschaft, Deiche, Kanäle, Warften) und Landschaftsteile (Alleen, Gärten, Parks, Friedhöfe, Dorfanger),
- Pflasterung und weitere zur Ausstattung von Plätzen, Wegen und Straßen gehörende Gegenstände,
- historische Stätten,
- Werke oder Sammlungen der Kunst, des Kunst- oder sonstigen Handwerks, der Technik, der Volkskunst und Volkskunde, des religiösen Kultus oder des weltlichen Brauchtums,
- Bibliotheksgut, Sammlungen von Altertümern,
- im Boden oder Wasser befindliche oder gefundene, oberirdisch sichtbare und unter der Ackerkrume bzw. im Moor verborgene Anlagen oder Gegenstände.

(2) Ein Kulturdenkmal soll in der Regel nicht jünger als dreißig Jahre sein.

**Zu § 2
Denkmalschutzbehörden**

(1) 1 Die Denkmalschutzbehörden haben den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen, für ihre Erhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung zu sorgen, auf Abwendung von Gefährdungen hinzuwirken sowie ggf. ihre Bergung durchzuführen. 2 Sie beraten die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer oder die sonst Verfügungsberechtigten, insbesondere zu Fragen der Unterhaltung der Kulturdenkmale sowie etwaiger Förderungsmöglichkeiten. 3 Die Beratungstätigkeit wird auch im Umgebungsschutzbereich ausgeübt.

(2) 1 Die unteren Denkmalschutzbehörden sind mit qualifiziertem Personal ausgestattet, das sie in die Lage versetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen. 2 Neben den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten genehmigen sie u. a. Veränderungen an eingetragenen Kulturdenkmalen, in ihrer Umgebung und in Denkmalbereichen. 3 Sie bereiten das Eintragungsverfahren vor und informieren nach Möglichkeit und Kenntnisstand Eigentümer von Kulturdenkmalen, die nicht in das Denkmalsbuch eingetragen werden. 4 Sie überprüfen den Denkmalsbestand, führen die Kartei der nichtarchäologischen Kulturdenkmale und unterrichten mit Stellungnahmen die oberen Denkmalschutzbehörden über ihre Beobachtungen, über allgemeine Planungen innerhalb ihres Bereichs und über sonstige, die Erhaltung der Kulturdenkmale betreffende Angelegenheiten. 5 Das gilt besonders, wenn ihnen bekannt wird, dass die Sicherung der Erhaltung eines Kulturdenkmals dringend geboten erscheint oder der Verfügungs-

berechtigte eines eingetragenen Kulturdenkmals oder jemand anderes Tätigkeiten i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Denkmalschutzgesetz beabsichtigt oder durchführt. 6 Bei Maßnahmen, die ein nicht eingetragenes Kulturdenkmal und seine Umgebung beeinträchtigen können, bemüht sich die untere Denkmalschutzbehörde um ein Einvernehmen mit der unteren Bauaufsichts- oder sonst zuständigen Behörde und mit dem Verfügungsberechtigten des Kulturdenkmals; auf Ziffer 4.1 des Erlasses des Innenministeriums vom 7. September 2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 510) wird hingewiesen. 7 Nach Maßgabe des Haushalts gewähren die unteren Denkmalschutzbehörden finanzielle Fördermittel für denkmalpflegerische Maßnahmen. 8 Im Rahmen ihrer Möglichkeiten betreiben die unteren Denkmalschutzbehörden auf regionaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit.

(3) 1 Die oberen Denkmalschutzbehörden sind mit den wissenschaftlichen Fachkräften und den erforderlichen Einrichtungen versehen. 2 Sie haben neben den unter Absatz 1 bezeichneten Aufgaben die Bestandsaufnahme und wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmale durchzuführen, Zielplanungen zu erstellen und in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beraten sowie für die Information der Öffentlichkeit zu sorgen. 3 Den oberen Denkmalschutzbehörden obliegt die Einleitung und Überwachung praktischer denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern sie diese Aufgaben nicht delegiert haben. 4 Die oberen Denkmalschutzbehörden können nach Maßgabe des Landeshaushalts durch Finanzhilfen die Erhaltung der Kulturdenkmale fördern. 5 Bei Vorliegen der steuerlichen Voraussetzungen sind sie ermächtigt, entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern und Gemeinden auszustellen (Landesverordnung über die zuständigen Stellen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe r und y des Einkommensteuergesetzes 1977 vom 15. Dezember 1978, GVBl. Schl.-H. 1979 S. 42).

Zu § 5 Unterschutzstellung

(1) Wenn die Eintragung eines Kulturdenkmals beantragt oder von Amts wegen in Aussicht genommen wird, hat die untere Denkmalschutzbehörde auf Anweisung der oberen Denkmalschutzbehörde die verwaltungsmäßig erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

(2) 1 Die Eigentümerinnen oder Eigentümer, die Besitzerinnen oder Besitzer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Denkmalschutzgesetz) werden von der oberen Denkmalschutzbehörde vom Ergebnis der Prüfung benachrichtigt. 2 Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 3 Mündliche Verhandlungen sind

zu Protokoll zu nehmen. 4 Die untere Denkmalschutzbehörde wird entsprechend informiert. (3) 1 Liegt es im öffentlichen Interesse, das Kulturdenkmal sofort einzutragen, so ist bei der Entscheidung ausdrücklich über die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 15 des 2. Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), zu befinden. 2 Die sofortige Vollziehung ist besonders zu begründen; das Interesse am Sofortvollzug muss über dasjenige hinausgehen, das am Vollzug des Verwaltungsakts besteht. 3 Im Übrigen ist das Kulturdenkmal einzutragen, wenn der Verwaltungsakt Bestandskraft erlangt hat.

(4) Die in Absatz 2 Genannten erhalten die Abschrift des ihr Kulturdenkmal betreffenden Hauptblattes des Denkmalbuchs, ferner ein Merkblatt mit

- a. einer Inhaltsangabe des Denkmalschutzgesetzes,
- b. Erläuterungen über den Sinn des Gesetzes sowie über die Pflichten und Rechte der Eigentümer und der sonst Verfügungsberechtigten,
- c. einer Empfehlung, sich rechtzeitig von der Denkmalschutzbehörde beraten zu lassen, wenn denkmalpflegerische Arbeiten in Aussicht genommen werden und
- d. einer kurzen Darstellung über den Gang des erforderlichen Genehmigungsverfahrens.

(5) 1 Die obere Denkmalschutzbehörde übersendet bei dem Wechsel der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der Besitzerin oder des Besitzers oder sonst Verfügungsberechtigten eines eingetragenen Kulturdenkmals der Nachfolgerin oder dem Nachfolger eine Abschrift der Eintragung mit den obengenannten Beilagen zu. 2 Nach eigenem Ermessen kann sie in begründeten Einzelfällen auch eine Zustellung nach §§ 146 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534) vornehmen. 3 Die Wirksamkeit der Eintragung hängt nicht davon ab, dass die Abschrift der Eintragung der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer oder der neuen Besitzerin bzw. dem neuen Besitzer oder der bzw. dem neuen Verfügungsberechtigten bekannt gegeben wird.

Zu § 6 Denkmalbuch

(1) 1 Auf die Landesverordnung über das Denkmalbuch (Denkmalbuchverordnung) vom 29. August 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 591)⁴. wird hingewiesen. 2 Das Denkmalbuch ist in Bänden mit herausnehmbaren Einlagebogen anzulegen. 3 Die Bände des Denkmalbuches für archäologische Denkmale sind gemeindeweise anzulegen.
(2) 1 Für jedes Kulturdenkmal ist ein Hauptblatt anzulegen. ...

Zu § 7 Vorläufiger Schutz

(1) 1 Eine vorläufige Unterschutzstellung soll nur dann erfolgen, wenn diese Maßnahme zur Wahrung vor Schäden an einem Kulturdenkmal unabweisbar notwendig erscheint. 2 Die Gefährdung eines Kulturdenkmals kann auch in einer Veränderung seiner Umgebung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz) bestehen. 3 Die Anordnung nach § 7 Denkmalschutzgesetz ermöglicht die Anwendung aller Bestimmungen für den Schutz eingetragener Kulturdenkmale.
(2) 1 Die Zustellung der Anordnung nach § 7 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz erfolgt nach §§ 146 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534). 2 Die untere Denkmalschutzbehörde wird von der vorläufigen Unterschutzstellung unterrichtet.

Zu § 8 Handhabung des Gesetzes

1 Nach der Eintragung sind bei allen Maßnahmen die Interessen der Allgemeinheit gegen die berechtigten Belange des Verpflichteten abzuwägen. 2 Diese Belange finden ihre Grenze in der Sozialbindung des Eigentums gemäß Artikel 14 Abs. 2 GG, wonach der Gebrauch des Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll.

Zu § 9 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Zu Absatz 1

(1) 1 Die Eigentümer, Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigten haben die Möglichkeit, sich vor Einreichen eines Antrages von den Denkmalschutzbehörden beraten zu lassen. 2 Die Denkmalschutzbehörden wirken bei der Heranziehung von Kräften zu denkmalpflegerischen Arbeiten mit, um

zu verhindern, dass durch den Einsatz ungeeigneter Kräfte der Bestand des Kulturdenkmals gefährdet wird.

(2) 1 Die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutzgesetz erforderliche Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege gilt als erteilt, soweit

1. in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz
 - a. der Antrag die Veränderung durch eine Reklame oder Werbeanlage betrifft,
 - b. bei der Unterschutzstellung festgestellt wurde, dass für die Erteilung denkmalrechtlicher Genehmigungen die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege nicht erforderlich sei; die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsvorschriften in vorgenannter Weise erteilten Zustimmungen gelten fort,
2. der Antrag Fälle des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 Denkmalschutzgesetz betrifft,
3. der Antrag Fälle des § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz betrifft.

2 Im Übrigen bleibt das Erfordernis tatsächlicher Zustimmung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Denkmalschutzgesetz bestehen. 3 In diesen Fällen hat die untere Denkmalschutzbehörde den bei ihr eingegangenen Antrag mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an die obere Denkmalschutzbehörde weiterzuleiten. 4 Die obere Denkmalschutzbehörde führt ihre Prüfung im Zustimmungsverfahren so rechtzeitig durch, dass der unteren Denkmalschutzbehörde ausreichend Zeit für die fristgerechte Zustellung des Bescheides zur Verfügung steht; sofern die Zustimmung nicht erteilt wird, werden der unteren Denkmalschutzbehörde zwecks Fertigung des Versagungsbescheides die wesentlichen Ablehnungsgründe mitgeteilt.

(3) 1 Die untere Denkmalschutzbehörde hat Artikel und Umfang der genehmigungspflichtigen Maßnahme im Einzelnen festzulegen. 2 Erforderlichenfalls ist die Genehmigung unter Vorbehalt der Beaufsichtigung der laufenden Arbeiten durch die Denkmalschutzbehörden oder unter sonstigen Auflagen und Bedingungen zu erteilen. 3 Die untere Denkmalschutzbehörde übersendet der oberen Denkmalschutzbehörde eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides.

(4) 1 Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalrechtlicher Hinsicht seinerseits prägt und beeinflusst.

2 Dies trifft insbesondere bei baulichen Anlagen zumindest auf das Grundstück selbst zu, auf alle

Grundstücke, die dem Kulturdenkmal unmittelbar benachbart oder gegenüber liegen sowie auf die angrenzenden Wege, Straßen, Plätze und Gewässer.

(5) 1 Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Bauaufsichtsbehörden wird auf den Erlass des Innenministeriums vom 7. September 2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 510) hingewiesen. 2 Soweit Kulturdenkmale im Eigentum der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche betroffen sind, wird auf die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Denkmalschutzgesetz vom 18. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 232) verwiesen.

Zu Absatz 2

Zu den öffentlichen Interessen, die gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz in die Abwägung einzustellen sind, gehört insbesondere auch die Berücksichtigung von Barrierefreiheit für mobilitätsbehinderte Menschen.

Zu § 10

Veräußerung eines eingetragenen Kulturdenkmals

(1) Der Veräußerer ist für die vorgeschriebene Mitteilung an die Denkmalschutzbehörden verantwortlich.

(2) 1 Findet der Eigentumswechsel auf andere Weise statt oder wird ein Erbbaurecht begründet oder übertragen oder betreffen die Verfügungen nicht eingetragene Kulturdenkmale, so hat die untere Denkmalschutzbehörde im Falle ihrer Kenntnis die obere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. 2 Sofern es sich um archäologische Denkmale handelt, benachrichtigen auch die Grundbuchämter die obere Denkmalschutzbehörde über einen Eigentumswechsel.

(3) Das Verfahren für die Gemeinden nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) gilt gemäß § 57 Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 333) auch für die Kreise.

(4) Wegen der Veräußerung von national wertvollem Kulturgut sind das Bundesgesetz zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754) und die Verordnung über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 des Gesetzes zum Schutze deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 vom 28. Juli 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 166), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) zu beachten.

Zu § 11

Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals

(1) Vor der Erteilung der Genehmigung durch die obere Denkmalschutzbehörde ist festzustellen, dass auch die erforderliche Zustimmung des Eigentümers, Besitzers oder sonst Verfügungsberechtigten vorliegt.

(2) Ausgrabungen nicht eingetragener Kulturdenkmale regelt § 19 Denkmalschutzgesetz.

Zu § 12

Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals

Zu Absatz 1

Die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung richten sich nach der Lage des Einzelfalles, insbesondere nach der Art, in der das zu schützende Kulturdenkmal genutzt wird.

Zu Absatz 2

(1) 1 Die obere Denkmalschutzbehörde kann die Verfügungsberechtigten, die ihrer Erhaltungspflicht nach § 12 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz nicht nachkommen, durch Verwaltungsakt verpflichten, eine bestimmte Erhaltungsmaßnahme durchzuführen. 2 Die Anordnung wird nach §§ 228 ff. LVwG vollzogen.

(2) Vor Erlass einer Erhaltungsanordnung, die sich auf ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück bezieht, hört die obere Denkmalschutzbehörde das zuständige Amt für ländliche Räume.

(3) Für Kulturdenkmale im Eigentum der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihrer Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände treffen die oberen Denkmalschutzbehörden die Entscheidungen zur Erhaltung im Benehmen mit der obersten Verwaltungsbehörde der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Zu § 15

Funde

(1) Unter diese Bestimmungen fallen sowohl Sachen, die bei Ausgrabungen (§ 19 Denkmalschutzgesetz) entdeckt werden, als auch Gelegenheitsfunde, die z. B. bei Erdarbeiten aller Art, Bauarbeiten an den Uferzonen und auf dem Grund stehender oder fließender Gewässer, bei Bergungen, landwirtschaftlichen Arbeiten und Abbrucharbeiten zu Tage treten oder sonst zufällig auf der Erdoberfläche gefunden werden.

(2) Kulturdenkmale im Sinne des § 15 sind archäologische Denkmale nach § 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 Denkmalschutzgesetz, insbesondere Reste von

Siedelplätzen aus prähistorischer Zeit und dem Mittelalter und der frühen Neuzeit (Wüstungen, Warften, Ringtränken u. Ä.), Gräber aus prähistorischer Zeit (Großsteingräber, Grabhügel, Urnenfriedhöfe u. Ä.), Reste von Verteidigungsanlagen (Burgen, Landwehren u. Ä.), Altwegen, historischen Wasserstraßen, Küstenschutzanlagen (Deiche); auch Überreste aus der jüngeren Geschichte (z. B. Panzergräben, Plätze von Konzentrationslagern aus nationalsozialistischer Zeit u. Ä.) gehören dazu, selbstverständlich auch prähistorische Einzelfunde wie Geräte aus Knochen, Feuer- und Felsgestein, Metall, Keramik, Glas u. Ä. sowie Gewebe- und Lederreste oder größere Funde wie Schiffwracks u. Ä.

(3) Der Anzeigepflicht unterliegen nicht nur bewegliche, sondern auch unbewegliche Funde, wie Siedlungsreste, Grabanlagen und dergleichen, auch wenn sie bereits früher ihres Inhalts beraubt sein sollten.

(4) 1 Die Fundmeldung ist unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde zuzuleiten. 2 Der Finder ist entlastet, wenn er der Gemeinde oder der nächsten Polizeistation Mitteilung gemacht hat. 3 Diese Behörden haben die Meldung umgehend, möglichst fernmündlich, an die zuständige obere Denkmalschutzbehörde weiterzuleiten.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde, ob ein Gegenstand als Kulturdenkmal anzusehen ist.

Zu § 16

Wissenschaftliche Bearbeitung

Die obere Denkmalschutzbehörde muss im Rahmen der Begründung des Verwaltungsakts der Adressatin oder dem Adressaten auch die voraussichtliche Dauer der wissenschaftlichen Bearbeitung mitteilen.

Zu § 24

Ordnungswidrigkeiten

1 Ist eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, so ist hiervon der zuständigen Ordnungsbehörde der Kreise oder kreisfreien Städte Mitteilung zu machen, die das Verfahren durchführt. 2 Die Ordnungsbehörde hat der oberen Denkmalschutzbehörde nach Abschluss der Ermittlungen, spätestens jedoch vor Einstellung des Verfahrens (§ 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432)) oder vor Erlass des Bußgeldbescheides (§§ 65 und 66 OWiG) unter Übersendung der Vorgänge Gelegenheit zur Stellungnahme und zur etwaigen Stellung von Beweisunterlagen zu geben.

Zu §§ 25 bis 36

Sonderstellung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

(1) Besteht bei Kulturdenkmalen, die sich im Eigentum der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihrer Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände befinden, Gefahr für ihre Erhaltung, so wendet sich die obere Denkmalschutzbehörde für den Geltungsbereich des Staatskirchenvertrages an die oberste Verwaltungsbehörde der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Die Bestimmungen der §§ 25 bis 36 Denkmalschutzgesetz finden bei Kirchengut mit kultischer Funktion (sog. res sacrae) keine Anwendung (vgl. Gallinat: Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Kommentar, Ziffer 7 zu § 26 Denkmalschutzgesetz).

Zu § 38

Staatskirchenvertrag

1 Hat die obere Denkmalschutzbehörde gegen eine der in § 38 Satz 3 genannten Maßnahmen Bedenken, so wendet sie sich an die oberste Verwaltungsbehörde der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. 2 Kommt zwischen dieser und der oberen Denkmalschutzbehörde kein Einvernehmen zustande so kann ein Vermittlungsausschuss angerufen werden, der aus Mitgliedern gebildet wird, die zu gleichen Teilen von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der obersten Denkmalschutzbehörde gemeinsam bestimmt werden. 3 Der Ausschuss spricht eine Empfehlung für die Entscheidung aus.w

**Vertrag
zwischen
dem Land Schleswig-Holstein
und den evangelischen Landeskirchen
in Schleswig-Holstein**

Vom 23. April 1957

Das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung,
die evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin,
vertreten durch ihren Landeskirchenrat,

geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Lande und den Kirchen zu festigen und zu fördern,
ausgehend von der Tatsache, dass der Vertrag der evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 nebst dem dazugehörigen Schlussprotokoll zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und dem Lande unbestritten in Geltung steht, haben in Übereinstimmung über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und ihre Eigenständigkeit beschlossen,
diesen Vertrag im Sinne echter freiheitlicher Ordnung fortzubilden und zur einheitlichen Gestaltung des Verhältnisses des Landes zu den Kirchen wie folgt zu fassen:

Artikel 1

Das Land Schleswig-Holstein gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

Artikel 2

(1) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.
(2) 1 Die Kirchen, Propsteien, Kirchengemeinden und aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. 2 Ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.

Artikel 17

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen des Landes und der Gemeinden gelten auch für die Kirchen, Propsteien, Kirchengemeinden und die

aus ihnen gebildeten Verbände sowie für Anstalten und Stiftungen.

Artikel 18

(1) 1 Das Land zahlt an die Kirchen vom 1. April 1957 ab als Dotation für kirchenregimentliche Zwecke, als Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie zum Ausgleich der in Artikel 19 und 20 genannten Verpflichtungen jährlich DM 2,9 Millionen (Staatsleistung an die evangelischen Landeskirchen).
...

Artikel 19

(1) 1 Das Land überträgt das Eigentum am Schleswiger Dom mit den Nebengebäuden Süderdomstraße 11, 11a und 13 auf die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins. 2 Hierbei wird Grunderwerbssteuer nicht erhoben; das Gleiche gilt für eine etwaige Weiterübertragung auf die Domgemeinde, wenn das Eigentum innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages übergeht.
(2) Das Land überträgt seine Rechte an den zum Predigerseminar Preetz gehörenden Gebäuden auf die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins.
(3) Das kirchliche Nutzungsrecht an Kapelle und Sakristei des Klosters Cismar bleibt in dem bisherigen Umfang erhalten.
(4) Die bisherige Baulast des Landes für den Schleswiger Dom und das Predigerseminar Preetz wird durch Artikel 18 abgelöst.

Artikel 20

(1) Die Kirchen stellen das Land von allen Verpflichtungen zu Geld- und Sachleistungen an die Kirchengemeinden, die Pfarr- und Küsterstellen, insbesondere von denen zur baulichen Unterhaltung von Gebäuden frei.
(2) Die bisherigen Verpflichtungen des Landes werden durch Artikel 18 abgelöst.

Artikel 22

(1) Die im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Friedhöfe genießen in demselben Umfang wie die Kommunalfriedhöfe den staatlichen Schutz.
(2) Die Kirchengemeinden sind berechtigt, neue Friedhöfe anzulegen.
(3) 1 Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. 2 Das Land bestimmt die Vollstreckungsbehörde.

Artikel 23

(1) Das Land gewährleistet den Kirchen, Propsteien, Kirchengemeinden und den aus ihnen gebildeten Verbänden sowie Anstalten und Stiftungen das Eigentum und andere Rechte an ihren Vermögen im Umfange des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.

(2) 1 Die Landesbehörden werden bei Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf kirchliches Eigentum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die kirchlichen Belange berücksichtigen. 2 Beabsichtigen die Kirchen in Fällen der Enteignung oder der Veräußerung kirchlicher Grundstücke zur Vermeidung der Enteignung Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihnen Genehmigungen, die nach besonderen Vorschriften des Grundstücksverkehrs erforderlich sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in gleicher Weise wie anderen Personen erteilen.

Artikel 25

1 Die Kirchen werden der Erhaltung und Pflege denkmalswichtiger Gebäude nebst den dazugehörenden Grundstücken und sonstigen Gegenständen ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. 2 Sie werden Veräußerungen oder Umgestaltungen nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege vornehmen. 3 Sie werden dafür sorgen, dass die Kirchengemeinden und die der kirchlichen Aufsicht unterstehenden Verbände entsprechend verfahren. 4 Im Übrigen finden auch auf den kirchlichen Bereich die Vorschriften eines etwa zu erlassenden Denkmalschutzgesetzes Anwendung, soweit die Kirchen nicht im Benehmen mit dem Land eigene Vorschriften erlassen.

Artikel 26

1 Die landesrechtlichen Vorschriften über nicht mit Lasten verbundene Patronate werden, soweit sie staatliche Normen sind, aufgehoben. 2 Dasselbe gilt für die mit Lasten verbundenen Patronate, sobald die Beteiligten sich über die Ablösung der Lasten geeinigt haben, die Ablösung aufgrund landesgesetzlicher Regelung stattfindet oder der Patron von den Lasten freigestellt wird.

Kiel, den 23. April 1957

Für das Land Schleswig-Holstein

gez. Kai-Uwe v. Hassel
Ministerpräsident

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holsteins

gez. D. Wilh. Halfmann
Bischof

gez. Dr. Oskar Epha
Präsident des Landeskirchen-
amtes

Für die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck

gez. H. Meyer
Bischof

gez. Werner Göbel
Oberkirchenrat

Für die evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin

gez. Kieckbusch
Landespropst

gez. de Beer
Mitglied des Landeskirchen-
rats

**Denkmalschutzgesetz
der Freien und Hansestadt Hamburg
vom 3. Dezember 1973**

Zuletzt geändert durch Gesetz vom
27. November 2007

**ABSCHNITT I
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen und nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten, sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landespflege einbezogen werden.

(2) ...

§ 2

Gegenstand des Denkmalschutzes

Nach diesem Gesetz werden als Denkmäler geschützt

1. unbewegliche Sachen, zusammen mit ihrem Zubehör und ihrer Ausstattung, soweit diese mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bilden, oder Teile von unbeweglichen Sachen,
2. Mehrheiten von unbeweglichen Sachen, zusammen mit ihrem Zubehör und ihren Ausstattungen und den mit ihnen verbundenen Garten- und Parkanlagen (Ensemble), zu denen auch städtebauliche Einheiten, insbesondere kennzeichnende Straßen-, Platz- und Quartiersbilder gehören können, wobei nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil des Ensembles ein Denkmal darstellt,
3. bewegliche Sachen oder Teile von ihnen,
4. Überreste, bewegliche oder unbewegliche Sachen, Sachteile oder sonstige Sachzeugen menschlichen Lebens, die von Epochen und Kulturen zeugen, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis sind (archäologische Gegenstände),
5. Grabungsschutzgebiete nach Maßgabe von § 16,

deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung

oder zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Denkmalrat

(1) 1 Für die Zwecke des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird der zuständigen Behörde der Denkmalrat als unabhängiger sachverständiger Beirat beigeordnet. 2 Der Denkmalrat besteht aus 16 Mitgliedern. 3 Er soll sich zusammensetzen aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachgebiete der Denkmalpflege, Geschichte und Architektur sowie aus in der Sache engagierten Bürgern und Institutionen der Freien und Hansestadt Hamburg.

...

(5) 1 Der Denkmalrat berät die zuständige Behörde. 2 Er nimmt Stellung zu grundsätzlichen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. 3 Der Denkmalrat kann Anregungen zu Unterschutzstellungen geben. 4 Der Denkmalrat ist über alle beabsichtigten Unterschutzstellungen (§ 6) zu unterrichten und dann um eine Stellungnahme zu bitten, wenn Verfügungsberechtigte gegen die Unterschutzstellung Widerspruch eingelegt haben. 5 Die Stellungnahme bindet die zuständige Behörde nicht. 6 Der Denkmalrat ist über alle Löschungen in der Denkmalliste (§ 7 Absatz 1) zu unterrichten.

§ 5

Denkmalliste

(1) 1 Bei der zuständigen Behörde wird eine Denkmalliste geführt. 2 In diese sind die in § 2 Absatz Nummern 1 bis 4 genannten Denkmäler einzutragen, sobald die Verfügung über die Unterschutzstellung unanfechtbar geworden oder ihre sofortige Vollziehung angeordnet oder eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2 in Kraft getreten ist. 3 Denkmäler gemäß § 2 Nummer 5 werden in die Liste nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 16 eingetragen.

(2) 1 Jede Eintragung und Löschung einer Eintragung ist öffentlich bekannt zu machen. 2 Die Denkmalliste kann von jeder natürlichen und jeder juristischen Person eingesehen werden.

§ 6

Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung wird von der zuständigen Behörde durch Verwaltungsakt verfügt, sofern der Denkmalschutz nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt wird.

(2) 1 Der Senat wird ermächtigt, Ensembles (§ 2 Nummer 2) durch Rechtsverordnung dem Schutz

dieses Gesetzes zu unterstellen. 2 Der Entwurf der Rechtsverordnung ist bei der zuständigen Behörde sowie im örtlich zuständigen Bezirksamt vier Wochen zur Einsicht öffentlich auszulegen. 3 Ort und Zeit der Auslegung ist mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. 4 Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jede natürliche oder juristische Person, deren Belange durch die Unterschutzstellung berührt werden, innerhalb der Frist von einem Monat bei der zuständigen Behörde Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle vorbringen kann.

(3) Der Denkmalschutz beginnt in den Fällen des § 2 Nummern 1 bis 4 erst mit der Eintragung in die Denkmalliste.

(4) Eine Unterschutzstellung von Ensembles gemäß § 2 Nummer 2 durch Verwaltungsakt kann auf einzelne abgrenzbare unbewegliche Sachen beziehungsweise Teile des Ensembles begrenzt werden, wenn die Unterschutzstellung der übrigen Teile des Ensembles aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sich verzögert oder nicht erfolgen kann.

(5) Zwischen dem Zugang der Unterschutzstellungsverfügung und der Eintragung in die Denkmalliste haben die Verfügungsberechtigten alle beabsichtigten Veränderungen an dem betroffenen Denkmal im Sinne der §§ 8 bis 10 der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(6) 1 Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Absatz 2

1. für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren für die Fälle, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Bebauungsplan-Entwürfen zugestimmt haben und
2. für nach § 7a Absatz 2 bekannt gemachte bezirksbezogene Ensembles

auf die Bezirksamter weiter zu übertragen. 2 Die Bezirksamter erlassen die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 2 im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

§ 7a Erkannte Denkmäler

(1) 1 Der Verfügungsberechtigte hat alle beabsichtigten Veränderungen im Sinne der §§ 8 bis 10 an einem erkannten Denkmal nach Absatz 2 der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Veränderungsbeginn schriftlich anzuzeigen. 2 § 13 findet entsprechende Anwendung. 3 Dies gilt nicht für Objekte, in denen Maßnahmen gemäß einem mit der zuständigen Behörde abgestimmten Plan durchgeführt werden.

(2) 1 Erkannte Denkmäler sind Gegenstände, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, weder in die Denkmalliste gemäß § 5 eingetragen sind noch der Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 5 unterliegen. 2 Erkannte Denkmäler werden in einem Verzeichnis bekannt gemacht, das zur kostenfreien Einsicht durch jedermann beim Staatsarchiv niedergelegt wird; die Verfügungsberechtigten werden darüber umgehend informiert.

ABSCHNITT II

Schutzvorschriften für in die Denkmalliste eingetragene Denkmäler

§ 8

Genehmigungsvorbehalt für Veränderungen von unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen

(1) 1 Denkmäler im Sinne von § 2 dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden. 2 Dabei sind die Belange von Menschen mit Behinderung oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.

(2) 1 Denkmäler im Sinne von § 2, über die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts das Verfügungsrecht zusteht, dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde in ihrer Ausstattung mit beweglichen Sachen verändert werden, sofern dadurch das Erscheinungsbild im Innern oder Äußern beeinflusst würde. 2 Die zuständige Behörde hat zu beachten, dass die liturgischen Anliegen und Veranstaltungen von Religionsgesellschaften nicht beeinträchtigt werden.

(3) 1 Sollen Entscheidungen über Bau- und Boddendenkmäler oder über eingetragene bewegliche Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, beziehungsweise deren Gemeindeleben, so hat das Denkmalschutzamt die von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde festgestellten liturgischen und gemeindlichen Belange und Erfordernisse zu berücksichtigen. 2 Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind am Verfahren zu beteiligen. 3 Die zuständige Behörde entscheidet nur im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde.

§ 9

Umgebungsschutz

Die unmittelbare Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild oder Bestand von prägender Bedeutung sind, darf ohne Genehmigung der zuständigen Behörde durch Errichtung,

Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, durch die Gestaltung der unbebauten öffentlichen oder privaten Flächen oder in anderer Weise nicht dergestalt verändert werden, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 10

Schutz beweglicher Denkmäler

(1) Bewegliche Denkmäler (§ 2 Nummer 3) dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde weder ganz noch zum Teil vernichtet, wiederhergestellt, erheblich ausgebaut oder sonst verändert oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden.

(2) Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der zuständigen Behörde den jeweiligen Standort des Denkmals anzuzeigen.

§ 11

Versagung der Genehmigung und Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen

(1) Die für eine Maßnahme nach § 8 Absatz 1, § 9 oder § 10 Absatz 1 beantragte Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ihr Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen.

(2) Eine Genehmigung kann insbesondere an die Bedingung geknüpft werden, dass die Ausführung nur nach einem von der zuständigen Behörde gebilligten Plan oder unter Leitung eines von ihr bestimmten Sachverständigen erfolgt.

(3) 1 Die Genehmigung der Beseitigung eines Denkmals und die Genehmigung der Entfernung eines Denkmals von seinem Standort können an die Bedingung der Wiedererrichtung des Denkmals an geeigneter Stelle und für eine seiner Eigenart entsprechende Verwendung auf Kosten der Verfügungsberechtigten geknüpft werden. 2 Die Wiedererrichtung kann auch auf einem Grundstück gefordert werden, das den über das Denkmal Verfügungsberechtigten nicht gehört.

(4) Wird ein Denkmal von seinem Standort entfernt oder beseitigt, so haben die Verfügungsberechtigten die vorherige wissenschaftliche Dokumentation, bei Bodendenkmälern und Fundplätzen mindestens die Erforschung und Auswertung durch Notgrabung unter Übernahme der dadurch entstehenden Kosten zu dulden.

§ 14

Denkmalgerechte Erhaltung und Verwendung der Denkmäler

(1) Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, das Denkmal in einem denkmalgerechten Zustand zu erhalten.

(2) 1 Über Maßnahmen, die der Erhaltung, der Erneuerung oder einer der Eigenart des Denkmals entsprechenden neuen Verwendung dienen, können sich die Verfügungsberechtigten und die Freie und Hansestadt Hamburg durch öffentlichrechtlichen Vertrag einigen. 2 Diese Vorschrift gilt nicht für vorübergehende bauliche Maßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen.

(3) 1 Bedarf es zur Erhaltung des Denkmals der Beseitigung vorhandener oder der Verhinderung zu besorgender Mängel, so sind die Verfügungsberechtigten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen oder ihre Durchführung durch die zuständige Behörde zu dulden. 2 Die obligatorisch Berechtigten können zur Duldung verpflichtet werden. 3 Die Verfügungsberechtigten haben der zuständigen Behörde das Auftreten offenkundiger Mängel anzuzeigen, welche die Erhaltung des Denkmals gefährden.

(4) 1 In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind den Verfügungsberechtigten ihre Aufwendungen insofern zu ersetzen, als sie allein oder überwiegend aus Gründen des Denkmalschutzes erwachsen und ihnen wirtschaftlich nicht zumutbar sind. 2 Dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts als Verfügungsberechtigte; ihnen können jedoch in Ausnahmefällen Beihilfen gewährt werden. 3 Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen bei der zuständigen Behörde zu stellen. 4 Die Freie und Hansestadt Hamburg trägt zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Denkmälern nach Maßgabe der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel bei.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Erhaltung von Denkmälern im Sinne von § 2 Nummern 1 und 2 zu erlassen.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Absatz 5 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren für die Fälle auf die Bezirksämter weiterzuübertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Planentwürfen zugestimmt haben.

ABSCHNITT III**Besondere Vorschriften für Bodendenkmäler****§ 15****Genehmigungspflicht für Ausgrabungen**

(1) 1 Wer archäologische Gegenstände ausgraben, aus einem Gewässer bergen oder unter Einsatz von technischen Suchgeräten entdecken will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. 2 Die Genehmigung kann insbesondere an Bedingungen oder Auflagen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Dokumentation, des Fundverbleibes sowie der Konservierung und Restaurierung der aufzufindenden Überreste, Sachen und Spuren geknüpft werden. 3 Der Genehmigung bedarf es ferner, wer die bisherige Bodennutzung von Grundstücken, bei denen festgestellt wurde, dass sie im Boden archäologische Gegenstände enthalten, ändern will, sofern die Änderung der Bodennutzung die archäologischen Gegenstände beeinträchtigen kann. 4 Verfügungsberechtigte, denen bekannt ist, dass die Grundstücke in diesem Sinne archäologische Gegenstände enthalten, haben die beabsichtigte Änderung der Bodennutzung der zuständigen Behörde anzuzeigen. 5 § 19 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die Auffindung archäologischer Gegenstände zwar nicht bezweckt wird, dem Antragsteller aber bekannt ist, dass solche Gegenstände bei Gelegenheit von Erdarbeiten voraussichtlich entdeckt werden.

(3) § 12 gilt entsprechend.

§ 18**Funde**

(1) 1 Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte archäologische Gegenstände handeln kann, so haben der Finder und die Verfügungsberechtigten den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. 2 § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) 1 Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. 2 Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.

(3) 1 Archäologische Gegenstände und bewegliche Denkmäler im Sinne von § 2 Nummern 3 und 4, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung dann Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn ihnen ein hervorragender wissen-

schaftlicher Wert zuzubilligen ist. 2 Der Fund ist unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

3 Bei nicht öffentlichen Nachforschungen oder Bodeneingriffen ist dem Finder eine angemessene Fundprämie zu gewähren.

(4) Liegt kein Fall des § 15 vor, dürfen die Arbeiten vor Ablauf von dreimal 24 Stunden – Sonnabende, Sonn- und Feiertage nicht gerechnet – nach Anzeigerstattung nicht fortgesetzt werden, es sei denn,

1. die zuständige Behörde genehmigt die vorzeitige Fortsetzung,
2. die vorliegenden und die noch zu erwartenden Funde werden nicht gefährdet oder
3. es entstehen unverhältnismäßig hohe Kosten.

§ 19**Überlassungspflicht**

Bewegliche Funde, die unter die Anzeigepflicht des § 18 Absätze 1 und 2 fallen, sind der zuständigen Behörde vorübergehend zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu überlassen.

ABSCHNITT V**Ausführungs- und Schlussbestimmungen****§ 25****Besichtigung von Denkmälern und Fundstellen**

1 Die Verfügungsberechtigten über Grundstücke und Objekte sind gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen auskunftspflichtig. 2 Sie haben darüber hinaus den Beauftragten der zuständigen Behörde Zutritt zu Grundstücken und Objekten zu gewähren, soweit dies zur Erforschung oder zur Erhaltung eines Denkmals, eines Grabungsschutzgebietes oder einer als Denkmal oder Grabungsschutzgebiet in Betracht kommenden Sache dringend erforderlich ist.

§ 26**Vorläufiger Schutz**

(1) 1 Die zuständige Behörde ist in Fällen einer Gefahr befugt, zur Sicherung der durch dieses Gesetz geschützten Interessen anzuordnen, dass Denkmäler im Sinne von § 2 als vorläufig in die Denkmalliste eingetragen und dass bestimmte abgegrenzte Bezirke im Sinne von § 16 als vorläufig zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden. 2 Mit dem Erlass der Anordnung tritt für die Dauer ihrer Wirksamkeit Denkmalschutz (§§ 8 bis 14), bei Grabungsschutzgebieten der Schutz nach § 16 ein.

(2) 1 Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn die Unterschutzstellung nicht innerhalb von drei Monaten eingeleitet und nach weiteren sechs Monaten verfügt oder festgesetzt worden ist. 2 Bei Vorliegen wichtiger Gründe können diese Fristen um bis zu drei Monaten verlängert werden.

§ 29

Behebung von Beeinträchtigungen

1 Wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde Veränderungen an einem Denkmal vorgenommen und dadurch den Denkmalwert beeinträchtigt hat, ist auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die Beeinträchtigung zu beheben. 2 An seiner Stelle und auf seine Kosten handelt die zuständige Behörde, wenn er nicht nachweisen kann, dass er zur Wiederherstellung denkmalgerechter Verhältnisse sachlich in der Lage und dazu bereit ist.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Denkmalschutzgesetz vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 224-a) mit der Änderung vom 2. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 90) außer Kraft.
(3) 1 Die Denkmalliste wird fortgeführt. 2 Sie gilt als nach diesem Gesetz angelegt.

**Vertrag
zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg
und
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
Vom 29. November 2005
(Auszüge)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,

- geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zu festigen und zu fördern und die gewachsenen Beziehungen festzuschreiben und dauerhaft fortzuentwickeln,
- in der Überzeugung, dass die Trennung von Staat und Kirche gleichermaßen Distanz bedeutet und Kooperation gebietet, und mit dem Ziel, dieses Verhältnis dauerhaft zu gestalten,
- in Anerkennung der kirchlichen Mitverantwortung für das öffentliche Leben,
- im Respekt vor der Religions- und Glaubensfreiheit des Einzelnen und in Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen,
- im Bewusstsein der Unterschiedlichkeit des geistlichen Auftrags der Kirchen und der weltlichen Aufgaben des Staates und der gemeinsamen Aufgaben zum Wohle der Menschen in Hamburg,
- auf der Grundlage der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Stellung der Kirchen im freiheitlich demokratischen Rechtsstaat,

schließen zur rechtlichen Ordnung ihrer Beziehungen diesen Vertrag:

**Artikel 8
Kirchliches Eigentum**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie und Hansestadt Hamburg bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die Belange der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen

Kirche Rücksicht nehmen und im Falle eines Eingriffs bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird bei kirchlichem Bedarf an Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten, insbesondere bei Erschließung neuer Stadtteile und Aufsiedelung neuer Gebiete die Belange der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche berücksichtigen und planungsrechtlich vorsehen.

(4) 1 Die Vereinbarung der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate über die Überlassung von staatseigenen Grundstücken und die Inanspruchnahme von Kirchengrundstücken für öffentliche Zwecke vom 17. August 1965 bleibt unberührt. 2 Auf Wunsch der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche werden bei kirchlichem Bedarf der nicht von der in Satz 1 genannten Vereinbarung erfassten auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegenden Kirchenkreise entsprechende staatseigene Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen kostengünstig zur Verfügung gestellt.

(5) Macht die Freie und Hansestadt Hamburg einen dringenden öffentlichen Bedarf an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, ihrer Einrichtungen oder Gemeinden geltend, wird die Kirchenleitung im Rahmen der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche darauf hinwirken, dass die Freie und Hansestadt Hamburg Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, soweit sie nicht für kirchliche Zwecke benötigt werden, zu angemessenen Bedingungen erwerben kann.

**Artikel 9
Denkmalpflege**

(1) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Freie und Hansestadt Hamburg tragen die gemeinsame Verantwortung für Schutz, Pflege und Erhaltung kirchlicher Denkmäler.

(2) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche stellt sicher, dass ihre Denkmäler grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) 1 Bei Entscheidungen über Denkmäler, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigt das Denkmalschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg die Belange der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. 2 Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet im Benehmen mit dem Denkmalschutzamt.

(4) Durch Vereinbarungen können der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Aufgaben der Denkmalpflege übertragen werden.

(5) 1 Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. 2 Sie unterstützt die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche in ihren Bemühungen, auch von solchen Einrichtungen Hilfe zu erhalten, die auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Ole von Beust
Erster Bürgermeister

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Hans Christian Knuth
Bischof
Maria Jepsen
Bischöfin
Mitglied der Kirchenleitung

Artikel 10 Friedhöfe

(1) 1 Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat das Recht, im Rahmen des geltenden Rechts kirchliche Friedhöfe als öffentliche Bestatungsplätze zu unterhalten, neue Friedhöfe anzulegen sowie bestehende zu verändern oder zu schließen. 2 Sie genießen den gleichen Schutz wie staatliche Friedhöfe. 3 Staatliche Maßnahmen, die kirchliche Friedhöfe betreffen, werden mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche abgestimmt.

(2) Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche hat das Recht, auf staatlichen Friedhöfen Gottesdienste und Andachten abzuhalten.

Artikel 12 Gebührenbefreiung

(1) Auf Landesrecht beruhende Befreiungen und Ermäßigungen von Steuern und Gebühren, die für die Freie und Hansestadt Hamburg gelten, gelten auch für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Befreiung gilt auch für solche Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Gerichtsvollzieher und die Justizverwaltungsbehörden erheben.

Hamburg, den 29. November 2005